

Der Rechtsschutz im SGB II

Praxishandbuch für das Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz

Wesentliche Änderungen

7. Auflage

Unter Ziffer [II. 3.4.1](#) Form des Widerspruchs

- Ausführungen zu den Möglichkeiten der Widerspruchseinlegung und Abgrenzung zur nicht formgerechten Einreichung von Widersprüchen (z. B. per einfacher E-Mail)

Unter Ziffer [II. 3.4.2](#) Widerspruchsfrist

- Ausführungen zur Bekanntgabe bei elektronischer Versendung von Verwaltungsakten (VA) sowie zur Fristberechnung für Rechtsbehelfe
- Ausführungen zur Bekanntgabe elektronischer VA nach § 37 Absatz 2a SGB X

Unter Ziffer [II. 3.4.2.2](#) Ausführungen zur Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

Unter Ziffer [II. 3.9.3](#) Gewährung von Akteneinsicht

- Ausführungen zur Akteneinsicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs

Unter Ziffer [III. 1.2](#) Übersicht Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

- Hinweis auf fehlendes Alleinvertretungsrecht des umgangsberechtigten Elternteils bei gemeinsamer Ausübung des Sorgerechts getrenntlebender Eltern

Unter Ziffer [III. 4.1](#) Termin zur mündlichen Verhandlung, Erörterungs- bzw. Beweisaufnahmetermin

- Aufnahme der virtuellen Teilnahme an Gerichtsverhandlungen nach § 110a SGG mit Hinweisen zur Protokollierung des „Ortes“
- Hinweise zum Gegenstand des Erörterungstermins
- Beschreibung des Ablaufs einer mündlichen Verhandlung

Unter Ziffer [III. 6.3](#) Verfahren

- Hinweise zum Vorrang der Berufung gegenüber einer Sprungrevision

Unter Ziffer [VI. 2.2](#) Kostenentscheidung im Vorverfahren

- ergänzende Ausführungen zur Kostengrundentscheidung sowie zur Notwendigkeit der Hinzuziehung einer/eines Bevollmächtigten

Unter Ziffer [VII. 2.2](#) Auswertungen

- Hinweise zur Bedeutung und Sicherstellung der Datenqualität

Aufnahme der [Anlage 2](#): Beweiswürdigung bei Zeugenaussagen

Abkürzungsverzeichnis

Gesetze:

AO	Abgabenordnung
BerHG	Beratungshilfegesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GKG	Gerichtskostengesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
KostRMoG	Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

Gerichte:

SG	Sozialgericht
BSG	Bundessozialgericht
LSG	Landessozialgericht

Weitere Abkürzungen:

Alt.	Alternative
BA	Bundesagentur für Arbeit
BerH	Beratungshilfe
BG	Bedarfsgemeinschaft
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ERP	Einheitliches Ressourcen Planungssystem
	Fachverfahren
etc.	et cetera
FALKE	Fachverfahren für Rechtsbehelfe, Ordnungswidrigkeiten, Strafverfahren und Regresse
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
insb.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JC	Jobcenter
NZB	Nichtzulassungsbeschwerde
RA	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
sog.	sogenannt
VA	Verwaltungsakt
v. a.	vor allem
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem

Der Rechtsschutz im SGB II

vgl.
z. B.

vergleiche
zum Beispiel

Im Praxishandbuch wird der Übersichtlichkeit halber einheitlich der Begriff „JC“ (Jobcenter) verwendet. Der Begriff bezieht sich auf die gE nach § 44b SGB II.

Nach § 1 Absatz 2 Bundesgleichstellungsgesetz ist die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht nur in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes, sondern auch im dienstlichen Schriftverkehr zu beachten. Sprache spiegelt das gesellschaftliche Bewusstsein, verändert es und ist damit auch Ausdruck für den Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Literaturverzeichnis

- Hauck/Noftz, SGB X-Kommentar (Stand 2022), zit.: Bearbeiter, in: Hauck/Noftz, SGB X;
- Mayer-Kroiß, RVG-Kommentar, 8. Auflage 2021; zit: Bearbeiter, in: Mayer/Kroiß, RVG;
- Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG-Kommentar, 13. Auflage, 2020, zit.: Bearbeiter, in: Meyer-Ladewig et al., SGG;
- Herold-Tews/Merkel, Der Sozialgerichtsprozess, 7. Auflage 2017, zit.: Herold-Tews/Merkel, Der Sozialgerichtsprozess;
- Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. Auflage, Bearbeiter, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG
- Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, SGB X 7. Auflage 2021, zit. Bearbeiter, in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Sozialrecht SGB X
- Schütze, SGB X-Kommentar, 9. Auflage 2020, zit.: Bearbeiter, in: Schütze, SGB X

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation und Verfahren	1
1. Grundsätze	1
1.1 Aufbauorganisation	1
1.2 Ablauforganisation.....	1
1.3 Aufgaben der Rechtsbehelfsstelle	1
1.4 Befugnisse der Rechtsbehelfsstelle	2
1.5 Zusammenarbeit mit den Fachteams.....	3
1.5.1 Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartner	3
1.5.2 Informationsaustausch im Rechtsbehelfsverfahren.....	3
1.5.3 Sachverhaltsaufklärung.....	4
1.6 Ablauf der Abhilfeprüfung im Widerspruchs- bzw. Vorverfahren, §§ 78-86 SGG	4
1.6.1 Vorprüfung und Abhilfeentscheidung durch Fachteam (1. Alternative)	6
1.6.2 Vorprüfung durch die Rechtsbehelfsstelle (2. Alternative)	6
II. Widerspruchsverfahren (Vorverfahren)	8
1. Rechtliche Grundlagen	8
2. Grundsätze des Widerspruchsverfahrens.....	10
2.1 Entscheidung nach Aktenlage	10
2.2 Informationsaustausch im Vorverfahren.....	10
2.3 Sachverhaltsklärung	10
2.4 Verböserung (reformatio in peius).....	12
2.5 Unzulässiger Widerspruch/ Antrag nach § 44 SGB X.....	12
2.6 Grundsatz der Meistbegünstigung	14
2.7 Wiederholende Verfügung/Änderungsbescheid/Zweitbescheid.....	15
2.8 Beschränkung von Rechtsbehelfen gegen behördliche Verfahrenshandlungen	15
3. Ablauf des Widerspruchsverfahrens	16
3.1 Zuständigkeit.....	16
3.2 Eintragung der Widersprüche	16
3.3 Eingangsbestätigung.....	16
3.4 Formelle Voraussetzungen des Widerspruchs	17
3.4.1 Formen des Widerspruchs	17
3.4.2 Widerspruchsfrist	19

Der Rechtsschutz im SGB II

3.4.2.1	Bekanntgabe	20
3.4.2.2	Zustellung.....	20
3.5	Heilung von Form- und/oder Verfahrensfehlern	22
3.5.1	Ermessen.....	22
3.5.2	Anhörung.....	22
3.6	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	22
3.7	Einbeziehung neuer VA	23
3.8	Aufschiebende Wirkung/Setzen der Mahnsperre in ERP	24
3.9	Bearbeitung der Widersprüche	25
3.9.1	Beteiligung des Ärztlichen Dienstes oder des Berufspsychologischen Services	29
3.9.2	Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen	29
3.9.3	Gewährung von Akteneinsicht.....	31
3.9.4	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz, IFG)	32
3.10	Erledigungsarten.....	33
3.10.1	Abhilfe.....	33
3.10.2	Ablehnung durch Widerspruchsbescheid.....	33
3.10.2.1	Form und Inhalt des Widerspruchsbescheides	33
3.10.3	Rücknahme des Widerspruchs	35
3.11	Austragung der Widersprüche	36
III.	Klageverfahren	37
1.	Allgemeines	37
1.1	Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens	37
1.2	Übersicht: Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen	39
1.3	Rechtswegeröffnung zu den SG	40
1.4	Zuständigkeit der SG	40
1.5	Rechtsschutzbedürfnis.....	41
1.6	Klageerhebung.....	41
1.7	Klagearten	42
1.7.1	Anfechtungsklage (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGG)	42
1.7.2	Leistungsklage (§ 54 Absatz 5 SGG)	43
1.7.3	Kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Absatz 4 SGG)	44
1.7.4	Kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGG).....	45

1.7.5	Feststellungsklage (§ 55 SGG).....	46
1.7.6	Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 131 Absatz 1 Satz 3 SGG)	46
1.7.7	Untätigkeitsklage (§ 88 SGG)	47
1.8	Klageänderung	47
1.9.	Einbeziehung neuer VAe	48
1.9.1	Änderungs- und Ersetzungsbescheide	48
1.9.2	Verfahren bei § 96 Absatz 1 SGG	48
2.	Ablauf der Prozessführung	49
2.1	Einleitende interne Bearbeitung der Klagen	49
2.1.1	Verzeichnis der Klage	49
2.1.2	Aktenanforderung	49
2.1.3	Prozessaktenführung.....	50
2.2	Prozessführung.....	50
2.2.1	Vorlage von Unterlagen	50
2.2.2	Klageerwiderung	51
2.2.3	Stellungnahme, Klagerücknahmefiktion und Präklusion erfordern Fristenüberwachung	52
2.2.4	Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung oder durch Gerichtsbescheid	53
2.2.5	Besonderheit Rechtsmittelverzicht.....	54
2.2.6	Beseitigung von Begründungsfehlern.....	54
2.2.7	Beweisanträge.....	55
2.2.8	Abgabe von Anerkenntnissen.....	56
2.2.9	Musterverfahren	57
2.3.	Stillstand des Verfahrens	57
2.3.1	Ruhende Verfahren	57
2.3.2	Aussetzung des Verfahrens	58
2.3.3	Unterbrechung des Verfahrens	58
2.3.4	Erledigung ruhender, ausgesetzter und unterbrochener Verfahren...	59
3.	Zusammenarbeit mit anderen Stellen	59
3.1	Beteiligung der Fachdienste	59
3.2.	Beteiligung anderer Stellen	60
3.2.1	Dienstliche Stellungnahmen	60
4.	Wahrnehmung von Terminen	60
4.1	Termin zur mündlichen Verhandlung, Erörterungs- /Beweisaufnahmetermin	60



Der Rechtsschutz im SGB II

4.2	Vertretung vor dem SG	62
4.3	Vollmachten.....	62
4.3.1	Prozess- und Terminvollmacht	62
4.3.2	Einzel- und Untervollmacht	62
4.4	Aussagegenehmigung.....	63
4.5	Niederschrift.....	63
5.	Erledigungsarten.....	63
5.1	Urteil, Gerichtsbescheid	63
5.2	Vergleich.....	64
5.3	Sonstige Erledigungsarten (Anerkenntnis, Rücknahme, Erledigungserklärung)	65
6.	Sprungrevision.....	65
6.1	Grundsätzliches	65
6.2	Kriterien zur Sprungrevision	65
6.3	Verfahren	66
7.	Zustellung, Fristen und Vollzug von Gerichtsentscheidungen.....	66
7.1	Zustellung und Fristbeginn	66
7.2	Vollzug von Gerichtsentscheidungen.....	66
7.2.1	Vollzug von Urteilen oder Gerichtsbescheiden	66
7.2.2	Vollzug bei sonstigen Erledigungsarten	67
7.3	Wegfall der aufschiebenden Wirkung.....	67
7.4	Abschlussarbeiten	68
7.5	Austragung der Klagen.....	68
8.	Beiladungen	68
9.	Prozesskostenhilfe (PKH).....	69
10.	Verschuldungskosten	70
11.	Vollstreckung	71
IV.	Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz	72
1.	Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.....	72
2.	Entfallen der aufschiebenden Wirkung	73
2.1	§ 86a Absatz 2 und 4 SGG und § 39 SGB II	73
2.2	Anordnung der sofortigen Vollziehung von Bescheiden	73
3.	Aussetzung der Vollziehung durch die Verwaltungsbehörde (§ 86a Absatz 3 SGG)	75
4.	Antrag auf einstweilige Anordnung bzw. Aussetzung der Vollziehung durch das SG (§ 86b Absatz 1 SGG)	75

5.	Einstweilige Anordnung gem. § 86b Absatz 2 SGG.....	76
5.1	Grundsätzliches	76
5.2	Voraussetzungen und Ablauf.....	77
6.	Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen in der Berufungsinstanz.....	79
V.	Rechtsmittelverfahren	80
1.	Grundsätzliches	80
1.1	Rechtsmittel	80
1.2	Rechtsmittelbefugnis.....	80
2.	Berufungsverfahren	81
2.1	Zulässigkeit der Berufung	81
2.2	Wert des Beschwerdegegenstandes	81
2.3	Erstattungsstreitigkeiten	82
2.4.	Anschlussberufung.....	82
2.5	Durchführung des Berufungsverfahrens	83
2.5.1	Grundsätze für die Rechtsmittelprüfung.....	83
2.5.2	Berufungsfrist	83
2.5.3	Form der Berufung.....	83
2.5.4	Aufschiebende Wirkung der Berufung	83
2.6	Abschluss des Berufungsverfahrens	84
3.	Beschwerdeverfahren.....	84
3.1	Zulässigkeit	84
3.2	Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung	84
3.2.1	Form und Frist.....	85
3.2.2	Entscheidung durch das LSG	85
4.	Revision	85
4.1	Grundsätzliches	85
4.2	Zuständigkeit.....	87
4.3	Zulässigkeit der Revision	87
4.4	Form und Frist.....	87
4.5	Revisionsbegründung	87
4.6	Verfahren vor dem BSG.....	88
4.7.	Gründe für die Zulassung der Revision.....	88
4.7.1	Grundsätzliche Bedeutung.....	88
4.7.2	Verfahrensmängel.....	88

VI. Kosten	89
1. Allgemeines	89
2. Kosten des Vorverfahrens (§ 63 SGB X)	90
2.1 Voraussetzungen für die Erstattungspflicht	90
2.2 Kostenentscheidung im Vorverfahren	92
2.3 Notwendige Aufwendungen	94
2.3.1 Persönliche Aufwendungen	95
2.3.2 Gebühren und Auslagen einer/eines Bevollmächtigten	95
2.4 Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach dem RVG	97
2.4.1 Gebührenbestimmung	98
2.4.2 Gebührentatbestände	100
2.4.3 Auslagen	102
2.5 Kostenfestsetzung	102
3. Kosten des sozialgerichtlichen Verfahrens (§§ 183 ff. SGG)	103
3.1 Gerichtskosten	103
3.2 Kostenentscheidung dem Grunde nach (gerichtliches Verfahren) ...	104
3.3 Notwendige Aufwendungen	106
3.3.1 Erstattungsfähige Kosten	106
3.3.2 Einzelne Kostensachverhalte	107
3.3.3 Gebühren und Auslagen einer/eines Bevollmächtigten	108
3.4. Kostenfestsetzung	112
4. Besonderheiten	113
4.1 Beratungshilfe	113
4.2 Prozesskostenhilfe	113
4.3 Zwangsvollstreckung	114
VII. Qualitätssicherung, Auswertungen und Statistik	115
1. Erfassung in der Fachanwendung FALKE	115
1.1 Erfassung von Widersprüchen	115
1.1.1 Eintragen von Widersprüchen	115
1.1.2 Austragen von Widersprüchen	116
1.1.3 Bearbeitungsdauer	117
1.2 Erfassung von Klagen und gerichtlichen Verfahren	117
1.2.1 Eintragen von Klagen bzw. gerichtlichen Verfahren	117
1.2.2 Austragen von Klagen bzw. gerichtlichen Verfahren	118
2. Analysegrößen	119

Der Rechtsschutz im SGB II

2.1	Statistik	119
2.2	Auswertungen	119
	Anlage 1: Notwendigkeit der Hinzuziehung einer/eines Bevollmächtigten	1
	Anlage 2: Beweiswürdigung bei Zeugenaussagen	1



Der Rechtsschutz im SGB II

I. Organisation und Verfahren

Dieses Praxishandbuch behandelt das Rechtsbehelfsverfahren im Rechtskreis SGB II. Die Rechtsbehelfsverfahren unterteilen sich in:

- das Widerspruchsverfahren (Vorverfahren),
- das Klageverfahren (einschließlich der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) und
- die Rechtsmittel der Berufung und Revision bzw. Beschwerde einschließlich NZB.

Das Praxishandbuch bietet Empfehlungen zur Durchführung der Rechtsbehelfsverfahren und rechtliche Ausführungen zu Fragestellungen im Rechtsbehelf.

1. Grundsätze

1.1 Aufbauorganisation

Die Rechtsbehelfsstelle sollte aufbauorganisatorisch und räumlich von den operativen Einheiten getrennt sein, um insbesondere der Besorgnis der Befangenheit entgegenzuwirken (§ 17 SGB X). Dennoch sollten beide Bereiche unter Beachtung der Zuständigkeiten eine enge Zusammenarbeit anstreben.

1.2 Ablauforganisation

Die Verfahrensabläufe in der Rechtsbehelfsstelle und die Zusammenarbeit mit den Fachteams sollten in jedem JC unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Anforderungen verbindlich geregelt werden. Hierbei empfiehlt sich eine einheitliche Regelung für alle Fachteams.

1.3 Aufgaben der Rechtsbehelfsstelle

(1) Aufgabe der Rechtsbehelfsstelle ist die Durchführung der Rechtsbehelfsverfahren. Sie sollte außerdem die im Zusammenhang mit diesen Verfahren auftretenden Informations- und Beratungsaufgaben sowohl gegenüber Kundinnen und Kunden als auch innerhalb der JC wahrnehmen.

**Durchführung der
Vorverfahren und
gerichtlichen
Verfahren**

Den Fachkräften und Ersten Fachkräften in der Rechtsbehelfsstelle soll grundsätzlich die Federführung bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfen zur umfassenden Erledigung übertragen werden.

(2) In der Rechtsbehelfsstelle erfolgt über die Fachanwendung FALKE eine systematische Einordnung nach Rechtsanwendungsfällen (siehe [VII.](#))

Datenerhebung

(3) Die Auswertung dieser Daten zum Zweck des Überblicks über die Aufgabenerledigung ermöglicht Erkenntnisse zur Verbesserung in der Rechtsanwendung und unterstützt damit die Fachaufsicht in anderen Bereichen des JC.

**Erkenntnisse zur
Verbesserung in der
Rechtsanwendung**



Der Rechtsschutz im SGB II

(4) Die Rechtsbehelfsstelle berät Kundinnen und Kunden, soweit ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig oder beabsichtigt ist. Die gezielte (qualifizierte, umfassende und zeitnahe) Beratung im Rechtsbehelfsverfahren trägt dazu bei, die Transparenz und Akzeptanz angefochtener Entscheidungen zu erhöhen.

Beratung

Ist ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid noch nicht erteilt oder besteht lediglich Erläuterungsbedarf zu einer Entscheidung, sollte dies die Aufgabe des zuständigen Fachteams sein.

(5) Zur Verbesserung der Bearbeitung und der einheitlichen Rechtsanwendung innerhalb des JC soll zwischen der Rechtsbehelfsstelle und den einzelnen Fachbereichen ein regelmäßiger fachlicher Austausch über die Erkenntnisse aus den Rechtsbehelfsverfahren stattfinden. In diesem Austausch sollte auch der Wissenstransfer aus den Rechtsbehelfsverfahren in die Fachteams erfolgen.

**Fachlicher
Austausch**

1.4 Befugnisse der Rechtsbehelfsstelle

(1) Die Rechtsbehelfsstelle entscheidet, ggf. nach Einschaltung des zuständigen Fachteams, ob und inwieweit dem Widerspruch abzuhelfen ist. Bei voller oder teilweiser Abhilfe leitet sie diese Entscheidung zur Ausführung an das Fachteam weiter. Im Falle einer teilweisen Abhilfe ist zudem über den abgewiesenen Teil ein Widerspruchsbescheid zu erlassen. Abweichende Regelungen können getroffen werden, sofern die Abhilfeprüfung durch die Fachteams erfolgt (siehe [1.1.6.1](#)).

(2) Im Falle der vollständigen Abhilfe ist das Widerspruchsverfahren mit der Entscheidung und Umsetzung durch das JC abgeschlossen und in der Fachanwendung FALKE als erledigt auszutragen. Wird der Vorgang an ein Fachteam zur Umsetzung der Abhilfe weitergegeben, so ist der Vorgang erst an dem Tag als erledigt anzusehen, an dem das Fachteam die Abhilfe tatsächlich an die Kundin/den Kunden versendet. Um die entsprechende Rückmeldung nachhalten zu können, sollte im Bereich Rechtsbehelf z. B. eine Wiedervorlage angelegt werden. Bei Fälligkeit der Wiedervorlage wird in der E-Akte geprüft, ob der gewünschte Abhilfebescheid an die/den Kunden/in ergangen ist. Es ist durch das JC in jedem Falle sicherzustellen, dass die Abhilfeentscheidung zeitnah, unter Beachtung der Frist des § 88 Absatz 2 SGG, umgesetzt wird.

(3) Das Fachteam führt die Abhilfeentscheidung unverzüglich aus, erteilt den Abhilfebescheid und gibt diese Information an die Rechtsbehelfsstelle weiter. Der Widerspruch wird sodann in FALKE als erledigt ausgetragen.

(4) Hält das Fachteam die Entscheidung der Rechtsbehelfsstelle im Einzelfall für unzutreffend, gibt es diese mit einer begründeten Gegenvorstellung zur Überprüfung zurück. Die Rechtsbehelfsstelle oder ggf. eine andere dazu bestimmte Stelle entscheidet nach nochmaliger

**Abschließende
Entscheidung**



Der Rechtsschutz im SGB II

Prüfung im Rahmen der bestehenden Rechts- und Weisungslage abschließend. Der Widerspruch wird nach Umsetzung der abschließenden Entscheidung in FALKE als erledigt ausgetragen (siehe [VII. 1.1.2](#) zu den einzelnen Begründungen der Erledigung).

1.5 Zusammenarbeit mit den Fachteams

1.5.1 Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartner

(1) Um einen möglichst reibungslosen Verlauf des Rechtsbehelfsverfahrens zu gewährleisten, sollen der Rechtsbehelfsstelle konkrete Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartner in den Fachteams zur Koordination des Fachaustausches zwischen Rechtsbehelfsstelle und Fachteam benannt werden.

Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartner in den Fachteams

(2) Werden die Fachteams in die Bearbeitung (z. B. Abhilfeprüfung) einbezogen, sollte den Fachteams eine Bearbeitungsfrist (zur Vermeidung von Untätigkeitsklagen) eingeräumt werden, welche durch die Rechtsbehelfsstelle überwacht wird. Hierbei ist die 3-Monats-Frist des § 88 Absatz 2 SGG zu beachten, bei deren Überschreitung die Untätigkeitsklage gemäß § 88 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 88 Absatz 2 SGG zulässig ist. Die Bearbeitungsdauer in den Teams hat unmittelbaren Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Bearbeitung in Widerspruchsverfahren. Die Dauer des Widerspruchsverfahrens lässt auch Rückschlüsse auf die Bearbeitungsdauer in den Fachteams zu. Es ist daher Aufgabe der Leitung der Rechtsbehelfsstelle, im Zusammenwirken mit den Führungskräften der Fachteams, die Ursachen für eventuelle Verzögerungen festzustellen und auf deren Behebung hinzuwirken (siehe hierzu auch [VII.](#)).

Einhaltung der 3-Monats-Frist (Risiko von Untätigkeitsklagen bei deren Überschreitung)

1.5.2 Informationsaustausch im Rechtsbehelfsverfahren

(1) Das zuständige Fachteam sollte in geeigneter Form über einen Rechtsbehelf und den Streitgegenstand unterrichtet werden, sofern der Widerspruch nicht im Fachteam eingegangen ist und dort bearbeitet wird (siehe [I. 1.6.1.](#)).

(2) Wird der angefochtene VA geändert oder ersetzt und wird der neue VA dadurch gem. § 86 SGG Gegenstand des Vorverfahrens bzw. gem. §§ 95 und 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens, ist sicherzustellen, dass die Rechtsbehelfsstelle hiervon unverzüglich Kenntnis erhält. Im Klageverfahren ist über die Rechtsbehelfsstelle dem Gericht eine Abschrift des VA zuzuleiten.

Folgebescheide

(3) Die Rechtsbehelfsstelle muss unverzüglich über Ereignisse informiert werden, die auf das Rechtsbehelfsverfahren Einfluss haben können.

Information der Rechtsbehelfsstelle

Das zuständige Fachteam soll darüber in Kenntnis gesetzt werden, ob ein Rechtsbehelf Auswirkung auf die laufende Leistungsgewährung hat. Insbesondere soll eine Information über die ggf. eintretende

Information des zuständigen Fachteams



Der Rechtsschutz im SGB II

aufschiebende Wirkung, insbesondere bei einer laufenden Aufrechnung, erfolgen (siehe [IV.](#)). Sollten sich aus dem Widerspruchs- oder Klageverfahren Informationen in Gestalt von Erklärungen oder Unterlagen mit Relevanz für die laufende Sachbearbeitung (Leistungsgewährung oder Arbeitsvermittlung) ergeben, so informiert die Rechtsbehelfsstelle das zuständige Fachteam.

1.5.3 Sachverhaltsaufklärung

(1) Das JC – somit auch die Fachteams – sind verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Dies bedeutet – unter Beachtung der Grenzen des Sozialdatenschutzes – es sind alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen und alle entscheidungserheblichen Tatsachen zu erheben und zu dokumentieren. Neben sachverhaltsbezogenen Tatsachen zählen hierzu auch verfahrensrechtlich relevante Tatsachen (z. B. die wirksame Bevollmächtigung nach § 13 SGB X). Eine Aufklärungs- und Ermittlungspflicht besteht insbesondere immer dann, wenn Sachverhalt und Vorbringen der Beteiligten hierzu Anlass geben. Die Amtsermittlungspflicht besteht nicht nur bei Leistungen, auf die der/ die Betroffene einen Anspruch hat, sondern auch bei Ermessensleistungen. Es müssen mithin auch die für die Ermessensentscheidung maßgeblichen Tatsachen bzw. die Umstände, die zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs erforderlich sind, vollumfänglich aufgeklärt werden. Der wesentliche sachbezogene Verfahrensablauf sowie die entscheidungserheblichen Nachweise sind objektiv und für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren, da nur eine geordnete Aktenführung einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug mit der Möglichkeit einer Rechtskontrolle durch Rechtsbehelfsstelle, Gerichte und Aufsichtsbehörden ermöglicht. Eine Verschiebung der Sachverhaltsermittlung von den Fachteams zu Lasten der Rechtsbehelfsstelle ist nicht zulässig.

Sachverhaltsklärung durch die Fachteams

(2) Die ergänzende Sachverhaltsklärung ab dem Zeitpunkt des Widerspruchsverfahrens obliegt grundsätzlich der Rechtsbehelfsstelle; sofern sie dies für notwendig hält, beteiligt sie andere Organisationseinheiten.

Ergänzende Sachverhaltsklärung durch die Rechtsbehelfsstelle

(3) Beteiligt die Rechtsbehelfsstelle – insbesondere bei bisher unzureichender Sachverhaltsermittlung – das Fachteam, holt dieses die noch erforderlichen Feststellungen so rechtzeitig nach, dass eine abschließende Bearbeitung des Widerspruchs innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten sichergestellt ist (Vermeidung von Untätigkeitsklagen). Ist im Einzelfall eine abschließende Sachverhaltsklärung innerhalb dieser Frist nicht möglich, soll die Rechtsbehelfsstelle über die Gründe informiert werden.

1.6 Ablauf der Abhilfeprüfung im Widerspruchs- bzw. Vorverfahren, §§ 78-86 SGG

Nach § 78 Absatz 1 bzw. Absatz 3 SGG ist vor der Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage die Rechtmäßigkeit und



Der Rechtsschutz im SGB II

Zweckmäßigkeit eines angefochtenen Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Das Vorverfahren beginnt gemäß § 83 SGG mit der Erhebung des Widerspruchs.

§ 85 SGG beschreibt die Möglichkeiten, über einen eingelegten Widerspruch zu entscheiden (Abhilfe i. S. v. Absatz 1 oder Widerspruchsbescheid i. S. v. Absatz 2), und damit das in den §§ 78-86 SGG geregelte Widerspruchs- bzw. Vorverfahren zu beenden.

Die Sozialgerichte überprüfen die Rechtmäßigkeit des Widerspruchsverfahrens anhand des Widerspruchsbescheids, denn dieser bestimmt den Klagegegenstand (§ 95 SGG). Es kommt daher maßgeblich darauf an, wie die Überprüfung der Sach- und Rechtslage im Widerspruchsbescheid dokumentiert ist.

Ob und inwieweit abgeholfen ist, ergibt sich aus dem Vergleich zwischen beantragter und bewilligter Regelung. Vollständig abgeholfen ist dem Widerspruch, wenn dem Begehren der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers in vollem Umfang stattgegeben bzw. entsprochen wird. Dann ist die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführers klaglos gestellt, denn sie/ er ist nicht mehr beschwert. Das Vorverfahren ist damit beendet.

Sofern der Regelungsgehalt teilbar (z. B. zwei verschiedene Zeiträume) ist, kann unter Umständen eine Teilabhilfe möglich und geboten sein (vgl. Kostenquote). In diesen Fällen kann eine Teilabhilfe in Form eines Teilabhilfebescheides erfolgen, der den angefochtenen VA abändert oder den beantragten VA teilweise erlässt. Ein Teilabhilfebescheid wird nach § 86 SGG Gegenstand des Vorverfahrens. Soweit dem Widerspruch nicht vollständig abgeholfen wird, muss noch ein Widerspruchsbescheid ergehen.

Nach Eingang eines Widerspruchs wird – im Hinblick auf eine drohende Untätigkeitsklage (§ 88 Absatz 2 SGG) – unmittelbar geklärt, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann (§ 85 Absatz 1 SGG). Dabei ist neues Vorbringen der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers zu berücksichtigen. Sofern Unklarheiten bestehen, sind diese von Amts wegen auszuräumen - es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 SGB X).

Es ist sicherzustellen, dass die internen Verfahrens- bzw. Arbeitsabläufe eine schnelle und rechtmäßige Entscheidungsfindung (inkl. Kostengrundentscheidung) sowie eine ordnungsgemäße Erfassung (Ein- und Austragung) aller Widerspruchsverfahren in FALKE gewährleisten. Die Prozesse sollten dabei effizient/effektiv ausgestaltet sein und u. a. klar definieren, welche Abteilung (Fachteam oder Rechtsbehelfsstelle) die Vorprüfung durchführt und mögliche/gebotene (Teil-)Abhilfen vornimmt; inkl. aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Arbeitsschritte (z. B. Kostengrundentscheidung, Mahnsperre in ERP setzen, FALKE Ein-/Austragung).

Abhilfe oder Widerspruchsbescheid

Voll- oder Teilabhilfe

Abhilfeprüfung



Der Rechtsschutz im SGB II

Denkbar sind in diesem Zusammenhang u. a. die nachfolgend dargestellten Verfahrens- bzw. Arbeitsabläufe.

1.6.1 Vorprüfung und Abhilfeentscheidung durch Fachteam (1. Alternative)

Geht ein Widerspruch direkt beim Fachteam ein oder wird er dort zur Niederschrift aufgenommen, beginnt das Fachteam unmittelbar mit der Vorprüfung, d. h., es wird geprüft, ob der Widerspruch teilweise/ vollständig begründet ist.

Einem offensichtlich begründeten Widerspruch ist von dem zuständigen Fachteam selbstständig abzuwehren, § 85 Absatz 1 SGG. Vollständig abgeholfen ist dem Widerspruch, wenn dem Begehren der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers in vollem Umfang stattgegeben wird. Dadurch wird die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer bzgl. des Widerspruchs „klaglos“ gestellt, denn sie/ er ist nicht mehr beschwert. Das Vorverfahren ist damit beendet.

Eine Zuleitung des Vorgangs an die Rechtsbehelfsstelle ist zur Erfassung in FALKE erforderlich. Das Widerspruchsverfahren ist mit der Abhilfeentscheidung abgeschlossen und in der Fachanwendung FALKE als erledigt (Datum der Aufgabe der Abhilfeentscheidung zur Post) unter Angabe des richtigen Stattgabe- bzw. Abhilfegrundes auszutragen.

Widersprüche, denen durch das Fachteam nicht abgeholfen wird, sind unverzüglich der Rechtsbehelfsstelle zur abschließenden Entscheidung zuzuleiten. Eine Nichtabhilfe braucht nicht formell erklärt zu werden, ist aber in der E-AKTE zu vermerken. Es ist nicht erforderlich, dass die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer über die Weitergabe an die Rechtsbehelfsstelle unterrichtet wird.

In bestimmten Fallgestaltungen kann – wie bereits dargestellt – eine Teilabhilfe geboten sein. In diesen Konstellationen müssen die internen Prozesse die Abläufe und Zuständigkeiten klar und transparent definieren. Denkbar ist z. B., dass Teilabhilfen bereits im Rahmen der Vorprüfung durch das Fachteam umgesetzt werden und die Rechtsbehelfsstelle sodann die Entscheidung über den noch verbleibenden Teil trifft.

Denkbar ist aber auch, dass die Rechtsbehelfsstelle bereits in die Entscheidungsfindung zu einer Teilabhilfe eingebunden wird, damit eine einheitliche Entscheidung gewährleistet ist.

1.6.2 Vorprüfung durch die Rechtsbehelfsstelle (2. Alternative)

Der Widerspruch geht direkt in der Rechtsbehelfsstelle ein. Diese erfasst das Widerspruchsverfahren in FALKE und prüft den Widerspruch (Vorprüfung).



Der Rechtsschutz im SGB II

Ist der Widerspruch begründet, erstellt die Rechtsbehelfsstelle eine Abhilfeschrift, welche umgehend und unter Fristsetzung (denkbar sind z. B. fünf Arbeitstage) an das Fachteam zur Umsetzung weitergeleitet wird. Dabei muss die Abhilfeschrift die gebotene (Teil-)Abhilfe nachvollziehbar und praxisorientiert darlegen, damit das Fachteam diese ordnungsgemäß umsetzen kann. Die vollständige sowie ordnungsgemäße Umsetzung der Abhilfeentscheidung durch das Fachteam ist durch die Rechtsbehelfsstelle nachzuhalten bzw. sicherzustellen. Das Fachteam sollte die Rechtsbehelfsstelle bei Unklarheiten umgehend kontaktieren und diese im Übrigen über die erfolgte Umsetzung der Abhilfeschrift in Kenntnis setzen.

Das Fachteam hat im Einzelfall die Möglichkeit, schriftlich eine begründete Gegenvorstellung zu äußern. Bei gegensätzlichen Vorstellungen entscheidet je nach örtlicher Regelung entweder die Rechtsbehelfsstelle oder eine stattdessen bestimmte Stelle abschließend.

Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens ist dieses durch die Rechtsbehelfsstelle in der Fachanwendung FALKE als erledigt auszutragen. Ein Widerspruchsverfahren gilt mit der Versendung (Aufgabe zur Post) des Widerspruchs- oder Abhilfebescheids als abgeschlossen, sodass dieses Datum im IT-Verfahren FALKE als Erledigungsdatum einzutragen ist. Um die Aufgabe zur Post auch im Hinblick auf die Bekanntgabe zu dokumentieren, sind Postausgangsvermerke zur Akte zu nehmen.



II. Widerspruchsverfahren (Vorverfahren)

1. Rechtliche Grundlagen

(1) Das Vorverfahren wird mit der Erhebung eines Widerspruchs eingeleitet (§ 83 SGG). Ob es sich im Einzelnen um einen Widerspruch handelt, ist ggf. durch Auslegung zu ermitteln. Der Widerspruch muss sich gegen einen VA richten. Nach § 31 Satz 1 SGB X ist ein VA jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer muss durch den bekannt gegebenen und noch nicht erledigten VA beschwert sein. Insofern ist es nicht ausreichend, dass ein VA in Aussicht gestellt wird.

Die Widerspruchsbefugnis ist gegeben, sofern die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer behauptet, der VA oder die Unterlassung/Ablehnung des VA sei rechtswidrig oder unzweckmäßig und sie/er sei dadurch in ihren/seinen Rechten verletzt (§ 54 Absatz 1 Satz 2 SGG analog). Es reicht die Möglichkeit einer Verletzung von Rechten aus.

Grundsätzlich ist jeder schriftliche Einwand als Widerspruch anzusehen, wenn er sich einem VA zuordnen lässt. Sofern ein Widerspruch nicht innerhalb der Widerspruchsfrist eingegangen ist, gilt [II. 2.5](#).

(2) Auf die Bezeichnung des Rechtsbehelfs als Widerspruch kommt es nicht an. Es genügt, dass das Vorbringen nach den gesamten Umständen als Widerspruch angesehen werden kann. Hierfür muss im Zweifel das Begehren der Kundin/des Kunden ausgelegt werden, d. h. es ist zu prüfen und ggf. zu erfragen, ob sie/er den Bescheid lediglich nicht versteht oder ob sie/er sich durch den Bescheid beschwert fühlt und sich deswegen gegen den Bescheid wendet. Versteht eine Kundin/ein Kunde den Bescheid nicht, ist er ihr/ihm durch das zuständige Fachteam zu erläutern. Hält sie/er den Bescheid im Anschluss an die Erläuterung für falsch, liegt ein Widerspruch vor.

Das Rechtsschutzinteresse muss auch im Widerspruchsverfahren vorliegen. Die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer darf den angestrebten Erfolg nicht auf einfachere, schnellere oder billigere Art und Weise erreichen können.

Wird der Bezeichnung nach ein sog. formloser Rechtsbehelf (Gegenvorstellungen, Auskunftersuchen, [Dienstaufsichts-]Beschwerden, Eingaben, Petitionen etc.) eingelegt, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob dieser darüber hinaus zusätzlich als Widerspruch zu werten ist. Wenn eine Kundin/ein Kunde sich innerhalb der Widerspruchsfrist gegen einen VA wendet, ist in der Regel von einem Widerspruch auszugehen.

Zulässigkeit des Widerspruchs

Statthaftigkeit des Widerspruchs

Widerspruchsbefugnis

Erhebung des Widerspruchs

Bezeichnung als Widerspruch

Rechtsschutzinteresse

Formlose Rechtsbehelfe



Der Rechtsschutz im SGB II

(3) Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer den ganzen VA anfechtet. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Anfechtung auf einen Teil des VA zu beschränken. Hierzu muss der VA mehrere voneinander abtrennbare Verfügungssätze enthalten (vgl. BSG, Urteil vom 27.02.2008, Az.: B 14 AS 23/07 R, juris Rz. 12). Wenn eine Teilanfechtung zulässig ist, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob sich die Anfechtung auf den ganzen VA bezieht oder auf Teile beschränkt. Im Zweifel ist von einer Anfechtung des ganzen VA auszugehen.

Teilwiderspruch

(4) Der Widerspruch kann bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides einseitig zurückgenommen werden. Wird erneut Widerspruch erhoben, ist die Widerspruchsfrist (siehe [II. 3.4.2](#)) zu beachten. Die Rücknahme des Widerspruchs muss ebenso wie der Widerspruch schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erfolgen (siehe [II. 3.4.1](#)). Sie ist bedingungsfeindlich, unwiderruflich und nicht anfechtbar.

Rücknahme und Verzicht

Wurde schon auf die Erhebung eines Widerspruchs verzichtet und später dennoch Widerspruch erhoben, ist dieser Widerspruch unzulässig. Ein Verzicht muss schriftlich und unzweifelhaft und darf nicht auf Druck der Behörde erfolgen. Wird nach wirksamem Verzicht der Widerspruch gleichwohl materiell-rechtlich beschieden, entfaltet der Verzicht keine Wirkung.

(5) Nach § 78 Absatz 1 Satz 1 SGG sind vor Erhebung der Anfechtungsklage Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des VA in einem Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) nachzuprüfen. Dies gilt auch für die Verpflichtungsklage, wenn der Antrag auf Erlass eines VA abgelehnt worden ist (§ 78 Absatz 3 SGG). Bei anderen Klagearten, insbesondere bei der

Vorverfahren als Klagevoraussetzung

- allgemeinen Leistungsklage (§ 54 Absatz 5 SGG),
- Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 131 Absatz 1 Satz 3 SGG) und
- Feststellungsklage (§ 55 SGG),

die sich nicht auf einen VA beziehen, ist das Vorverfahren keine Prozessvoraussetzung. Auch bei der Untätigkeitsklage nach § 88 SGG ist ein Vorverfahren nicht erforderlich; bei einem Wechsel von der Untätigkeitsklage zur Anfechtungs- und/oder Verpflichtungsklage im Wege der Klageänderung, ist das Vorverfahren jedoch nachzuholen.

Sinn des Vorverfahrens ist es, die Gerichte durch seine Filterwirkung zu entlasten, aber auch eine Selbstkontrolle der Verwaltung zu erreichen. Obwohl dieses Verfahren in §§ 78 – 86 SGG geregelt ist, ist es sachlich ein Teil des Verwaltungsverfahrens, da der VA nochmals von der Behörde überprüft wird.

(6) Ausnahmen vom Vorverfahrenszwang sind in § 78 Absatz 1 Satz 2 SGG geregelt.

Ausnahmen

(7) Ein Vorverfahren ist ferner nicht durchzuführen bei Bescheiden, die nach § 96 SGG bzw. § 153 Absatz 1 i. V. m. § 96 SGG Gegenstand des Klage- bzw. Berufungsverfahrens werden.



Der Rechtsschutz im SGB II

2. Grundsätze des Widerspruchsverfahrens

2.1 Entscheidung nach Aktenlage

Grundsätzlich ist jeder Widerspruch zu bescheiden.

Die Rechtsbehelfsstelle entscheidet über den Widerspruch in der Regel nach Aktenlage, d. h. ohne mündliche Verhandlung.

**Entscheidung nach
Aktenlage**

2.2 Informationsaustausch im Vorverfahren

(1) Das zuständige Fachteam sollte durch die Rechtsbehelfsstelle in geeigneter Form über den Rechtsbehelf und den Streitgegenstand unterrichtet werden.

**Information des zu-
ständigen Fachteams**

(2) Die Rechtsbehelfsstelle sollte durch die Fachteams unverzüglich über Ereignisse und Sachverhalte informiert werden, die auf das Vor- bzw. Widerspruchsverfahren Einfluss haben können.

**Information der
Rechtsbehelfsstelle**

(3) Sofern zwischenzeitlich Änderungsbescheide ergangen sind, die Gegenstand des Verfahrens gem. § 86 SGG geworden sind, hat das Fachteam dies der Rechtsbehelfsstelle unverzüglich mitzuteilen (vgl. Halbsatz 2). Bei Nichtberücksichtigung des neuen VA durch die Rechtsbehelfsstelle ist der Widerspruchsbescheid fehlerhaft und das Vorverfahren ist nicht durchgeführt. Bei Erlass eines abändernden VA durch das Fachteam ist darauf zu achten, dass in einem laufenden Widerspruchsverfahren eine Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 86 SGG vorgenommen wird (vgl. Einbeziehung neuer VA [II. 3.7](#)).

Änderungsbescheide

2.3 Sachverhaltsklärung

(1) Nach § 24 Absatz 1 SGB X ist vor Erlass eines VA, der in die Rechte einer/eines Beteiligten eingreift, dieser/diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Ein VA greift dann in die Rechte einer/eines Beteiligten ein, wenn er gegenüber dem vorherigen Zustand eine ungünstigere Regelung enthält. Nach ihrem Sinn und Zweck soll eine Anhörung vor Überraschungsentscheidungen schützen und das Vertrauen in die Verwaltung stärken (vgl. BT-Drucks. 7/868, S. 28; BSG, Urteil vom 04.06.2014, Az.: B 14 AS 2/13 R, juris Rz. 13). Die Anhörungsfrist muss so bemessen sein, dass den Betroffenen ausreichend Zeit bleibt, um sich mit der Sache vertraut zu machen, ggf. rechtlichen Rat einzuholen und eine Stellungnahme zu verfassen. Sie sollte in der Regel zwei Wochen – zzgl. der Postlaufzeit – nicht unterschreiten (Siefert, in: Schütze, SGB X, § 24 Rz. 20; BSG, Urteil vom 06.08.1992, Az.: 8/5a RKnU 1/87, juris Rz. 12). Dies gilt auch für elektronische Postlaufzeiten. Im Fall einer persönlichen Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen; der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer können auf Antrag die notwendigen Fahrkosten erstattet werden. Wird die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten, so ist

Anhörung



Der Rechtsschutz im SGB II

diese/dieser über eine beabsichtigte persönliche Anhörung zu unterrichten (§ 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB X).

(2) Wird festgestellt, dass eine vor Erlass des angefochtenen VA notwendige Anhörung (vgl. § 24 SGB X) nicht erfolgt ist, diese aber notwendig war, so kann diese auch noch im Widerspruchsverfahren nachgeholt werden (vgl. § 41 Absatz 2 SGB X). Eine gesonderte Anhörung ist ausnahmsweise entbehrlich, wenn in der Widerspruchsbeurteilung alle für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen geäußert wurden (BSG, Urteil vom 09.11.2010, Az.: B 4 AS 37/09 R, juris Rz. 17). Im gerichtlichen Verfahren kann der Verstoß gegen die in § 24 SGB X normierte Anhörungspflicht nicht ohne formalisiertes Verfahren geheilt werden. Die Nachholung der fehlenden Anhörung während des Gerichtsverfahrens setzt daher voraus, dass das JC der klagenden Person in angemessener Weise außerhalb des gerichtlichen Verfahrens Gelegenheit zur Äußerung einräumt und danach zu erkennen gibt, ob sie nach Prüfung dieser neuen Tatsachen am bisher erlassenen VA festhält (vgl. BSG, Urteil vom 09.11.2010, Az.: B 4 AS 37/09 R, juris Rz. 15, BSG, Urteil vom 26.07.2016, Az.: B 4 AS 47/15 R, juris Rz. 19 ff.). In einigen Fällen kann hierfür ein Aussetzungsantrag nach § 114 Absatz 2 Satz 2 SGG geboten sein.

Nachholung der Anhörung

Eine Pflicht zur Anhörung nach § 24 Absatz 1 SGB X ist nach § 24 Absatz 2 Nr. 5 SGB X entbehrlich, wenn einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden sollen (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.06.12, Az.: L 7 AS 4111/11, juris Rz. 20). Die Norm des § 24 Absatz 2 Nr. 5 SGB X umfasst jede Anpassung einer einkommensabhängigen Leistung an geänderte Einkommensverhältnisse, das heißt neben der teilweisen auch die vollständige Bewilligungsaufhebung (LSG Sachsen, Beschluss vom 24.07.2014, Az.: L 3 AS 138/12 NZB, juris Rz. 21). Insoweit ist zu beachten, dass § 24 Absatz 2 Nr. 5 SGB X nur gegenüber der Person Anwendung findet, die das Einkommen erzielt hat, da nur sie über den Zufluss in eigener Person Kenntnis hat (BSG, Urteil vom 04.06.2014, Az.: B 14 AS 2/13 R, juris Rz. 19).

Sonderfall einkommensabhängige Leistungen

(3) Die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer soll vor der Entscheidung über den Widerspruch gehört werden, sofern neue Tatsachen eine Anhörung sachdienlich erscheinen lassen. Eine Anhörung ist erneut durchzuführen, wenn der angefochtene VA im Widerspruchsverfahren in seinem Regelungssatz zwar bestätigt, jedoch auf eine substantiell andere Begründung (z. B. andere Rechtsgrundlage, neuer Sachverhalt/Ergebnis neuer Ermittlungen) gestützt wird.

Erneute Anhörung

(4) Die JC sind verpflichtet, notwendige Ermittlungen bereits im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren umfassend und vollständig durchzuführen (siehe auch [I. 1.5.4](#)). Die Gerichte können den JC ansonsten gem. § 192 Absatz 4 SGG die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, die diese verursacht haben, indem sie erkennbare und notwendige Ermittlungen unterlassen haben, welche dann im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden müssen.

Amtsermittlung



Der Rechtsschutz im SGB II

Bei medizinischen Gutachten ist insbesondere darauf zu achten, dass diese keine erkennbaren Lücken aufweisen oder notwendige Ermittlungen fehlen, um gerichtlich veranlasste Mehrfachgutachten zu vermeiden.

2.4 Verböserung (reformatio in peius)

(1) Die Frage nach der Zulässigkeit der reformatio in peius („Verböserung“) im sozialgerichtlichen Widerspruchsverfahren ist in Literatur und Rechtsprechung umstritten (vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az.: B 14/11b AS 67/06, juris Rz. 18; B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 85 Rz. 5).

**Grds. Verböserungsverbot
(reformatio in peius)**

(2) Das BSG hat klargestellt, dass die Rechtsbehelfsstelle an den Verfügungssatz des Ausgangsbescheides gebunden sei. Der Ausgangsbescheid sei insoweit nach § 39 Absatz 1 SGB X mit seiner Bekanntgabe gegenüber der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer wirksam geworden. Dieser Bescheid bleibe wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt sei (§ 39 Absatz 2 SGB X). Die Anfechtbarkeit gebe den vom VA Betroffenen die Möglichkeit, eine Änderung zu ihren Gunsten herbeizuführen, begründe aber kein Recht der Behörde, ihre Entscheidung zum Nachteil der Anfechtenden zu ändern (vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az.: B 14/11b AS 67/06 R, juris Rz 18).

(3) Zwar ist grundsätzlich von der Unzulässigkeit der „Verböserung“ im Widerspruchsverfahren auszugehen. Die Bindung der Verwaltung an die erlassenen VA kann aber durch die Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf nach §§ 44 ff. SGB X durchbrochen werden. Die JC können den VA deshalb nur nach Maßgabe der §§ 44 ff. SGB X zurücknehmen oder widerrufen (BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az.: B 14/11b AS 67/06 R, juris Rz. 18). Weil die Rechtsbehelfsstelle im Verwaltungsverfahren entscheidet, kann sie im selben Umfang „verbösern“, wie die Ausgangsbehörde ihren VA aufheben, widerrufen oder zurücknehmen kann (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 85 Rz. 5).

(4) Vor einer „Verböserung“ (also der Aufhebung/Rücknahme des angefochtenen Bescheides) ist eine Anhörung der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers erforderlich (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 85 Rz. 5).

2.5 Unzulässiger Widerspruch/ Antrag nach § 44 SGB X

(1) Ergeben sich bei einem z. B. wegen Fristversäumnisses unzulässigen Widerspruch Anhaltspunkte, dass die angefochtene Entscheidung rechtswidrig sein könnte, kommen folgende alternativen Verfahrensweisen in Betracht:

**Widerspruchsrücknahme wegen
Fristversäumnisses**

- Der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer kann die Rücknahme des Widerspruchs angeraten und gefragt werden,



Der Rechtsschutz im SGB II

ob dieser als Antrag nach § 44 SGB X gewertet werden soll. Wird hierauf nicht eingegangen, ist der Widerspruch als unzulässig zu verwerfen.

- Alternativ kann der Widerspruch sofort als unzulässig verworfen und zugleich als Nachsatz des Widerspruchsbescheides mitgeteilt werden, dass der Widerspruch als Antrag nach § 44 SGB X gewertet und hierüber ein gesonderter rechtsbehelfsfähiger Bescheid erteilt wird.

(2) Die angefochtene Entscheidung ist danach grundsätzlich von Amts wegen durch das jeweilige Fachteam nach § 44 SGB X zu überprüfen. Ein solcher Überprüfungsantrag setzt keine bis zum Abschluss des Überprüfungsverfahrens durchgehend bestehende Hilfebedürftigkeit voraus (BSG, Urteil vom 04.04.2017, Az.: B 4 AS 6/16 R, juris Rz. 18 ff.).

(3) Ein Antrag nach § 44 SGB X löst grundsätzlich eine Prüfpflicht aus; deren Umfang ist aber von dem Antrag und dessen Begründung abhängig.

(4) Insoweit ist als Mindestvoraussetzung für die Überprüfung eines Bescheides u. a. in dem Überprüfungsantrag der jeweils zu überprüfende VA konkret zu benennen, sofern bei objektiver Betrachtung aus dem Vorbringen der/des Leistungsberechtigten der zu überprüfende VA nicht zu ermitteln ist (vgl. BSG, Urteil vom 28.10.2014, Az.: B 14 AS 39/13 R, juris Rz. 15). Der Umfang des Prüfungsauftrags kann für das JC erkennbar sein, wenn die/der Antragstellende konkret vorträgt, für welchen Zeitraum sie bzw. er bzgl. welcher Frage die Abänderung zu ihren/seinen Gunsten begehrt (vgl. BSG, Urteil vom 12.10.2016, Az.: B 4 AS 37/15 R, juris Rz. 14). Sofern die Gründe für eine Überprüfung mangels Mitwirkung der/des Antragstellenden für die JC nicht ersichtlich sind (z. B. bloßer Antrag ohne Begründung; genereller Überprüfungsantrag aller bisher ergangener Bescheide), besteht – nach erfolgloser Aufforderung der/des Leistungsberechtigten oder der/des Bevollmächtigten zur Mitwirkung – keine Pflicht für die JC, von sich aus das gesamte Verwaltungshandeln auf mögliche rechtswidrige Entscheidungen zu untersuchen oder in jede nur mögliche Richtung zu ermitteln und Beweis zu erheben (BSG, Urteil vom 13.02.2014, Az.: B 4 AS 22/13 R, juris Rz. 14; BSG, Beschluss vom 14.03.2012, Az.: B 4 AS 239/11 B, juris Rz. 6 f.). Die JC können sich vielmehr auf die Bindungswirkung des/der Ursprungsbescheids/-e berufen und den Überprüfungsantrag ablehnen.

Bei der Bestimmung des Prüfungsumfanges gilt der gleiche Maßstab. Die Einwendungen gegen den VA müssen dabei nicht nur einzelfallbezogen, sondern auch derart prägnant sein, dass aus ihnen konkrete Prüfungspunkte abgeleitet werden können (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.02.2015, Az.: L 18 AS 167/15 B PKH, juris Rz. 4). Aufgrund oder aus Anlass des Antrags muss sich im Einzelfall erschließen, aus welchem Grund – Rechtsfehler und/oder falsche Sachverhaltsgrundlage – nach Auffassung der/des Leistungsbe-

Antrag nach § 44 SGB X

Mindestvoraussetzung für den Antrag nach § 44 SGB X

Umfang der Prüfung



Der Rechtsschutz im SGB II

rechtigten eine Überprüfung erfolgen soll. Ist der Antrag nicht hinsichtlich des Umfangs des Prüfauftrags konkretisierbar, ist der Sozialleistungsträger berechtigt, von einer inhaltlichen Prüfung dieses Antrags abzusehen. Diese Begrenzung des Prüfauftrags der Verwaltung wird durch den Wortlaut, die Gesetzesbegründung sowie den Sinn und Zweck des § 44 SGB X gestützt (vgl. BSG, Urteil vom 13.02.2014, Az. B 4 AS 22/13 R, juris Rz. 13).

(5) Der Antrag ist ohne inhaltliche Prüfung durch das JC abzulehnen, wenn die Rücknahme des Bescheids wegen Ablaufs der Fristen des § 44 Absatz 1 und 2 SGB X i. V. m. § 44 Absatz 4 SGB X (vier Jahre) oder § 44 Absatz 4 SGB X i. V. m. § 40 Absatz 1 S. 2 Nr. 2 SGB II (ein Jahr) nicht mehr in Betracht kommt oder keine Auswirkungen mehr haben kann (BSG, Urteil vom 12.10.2016 - B 4 AS 37/15 R).

Frist nach § 44 Absatz 1 und 4 SGB X

(6) Die Prüfung eines Antrags nach § 44 Absatz 1 SGB X i. V. m. § 40 Absatz 1 SGB II kann in drei Schritten vorgenommen werden (BSG, Urteil vom 03.02.1988, Az.: 9/9a RV 18/86, juris Rz. 17):

1. Ergibt sich aus dem Überprüfungsantrag nichts, das für die Unrichtigkeit der Vorentscheidung sprechen könnte, so darf sich das JC ohne jede Sachprüfung auf deren Bindungswirkung (Bestandskraft des Bescheids) berufen.
2. Werden neue Tatsachen oder Erkenntnisse vorgetragen oder neue Beweismittel benannt, muss das JC diese überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass die vorgebrachten Gesichtspunkte tatsächlich nicht vorliegen oder für die frühere Entscheidung nicht erheblich waren, darf sich das JC ebenfalls auf die Bindungswirkung stützen.
3. Nur wenn die Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass ursprünglich nicht beachtete Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die für die Entscheidung wesentlich sind, oder die Entscheidung sonst unrichtig ist, ist ohne Rücksicht auf die Bindungswirkung erneut zu entscheiden. Auch wenn die neue Entscheidung ebenso lautet wie die bindend gewordene Entscheidung, ist der Streitstoff in vollem Umfang erneut zu prüfen. Eine Ablehnung der Rücknahme ist im Bescheid zu begründen. Es handelt sich dabei nicht um eine sogenannte wiederholende Verfügung, so dass eine Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich ist (siehe [II. 2.7](#)).

2.6 Grundsatz der Meistbegünstigung

Unabhängig vom Wortlaut ist bei der Beurteilung, welches Begehren mit dem Rechtsbehelf verfolgt werden soll, immer der wirkliche Wille der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers zu erforschen. Dafür ist der gestellte Antrag sowohl im Widerspruchs- wie auch im Klageverfahren nach dem sog. Meistbegünstigungsprinzip dahingehend auszulegen, dass das Begehren möglichst weitgehend zum Tragen kommt (vgl. u. a. BSG, Urteil vom 28.03.2013, Az.:

Grundsatz der Meistbegünstigung



Der Rechtsschutz im SGB II

B 4 AS 47/12 R, juris Rz. 11; BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 8/06 R, juris Rz. 11).

Dabei muss der für das JC erkennbare gesamte Vortrag einschließlich der Verwaltungsvorgänge herangezogen werden. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass ohne Rücksicht auf den Wortlaut des Antrags das begehrt wird, was den größten Nutzen bringen kann.

2.7 Wiederholende Verfügung/Änderungsbescheid/Zweitbescheid

(1) Einer wiederholenden Verfügung geht aufgrund ihres deklaratorischen Charakters keine erneute inhaltliche Sachprüfung voraus. Sie hat keinen eigenen Regelungscharakter im Sinne des § 31 Satz 1 SGB X und stellt damit keinen (erneut) anfechtbaren VA dar (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2017, Az.: B 4 AS 33/16 R, juris Rz. 12; LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 19.06.2012, Az.: L 6 AS 48/11, juris Rz. 38 f.). Beispielsweise betrifft dies die Fälle, in denen parallel zu der eigentlichen Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung noch ein zusätzlicher Änderungsbescheid für die Vergangenheit erlassen wird. Dieser Änderungsbescheid hat demnach nur deklaratorischen Charakter. Ein gegen eine wiederholende Verfügung eingelegter Widerspruch ist deshalb als unzulässig zu verwerfen.

Deklaratorische Wirkung der wiederholenden Verfügung

(2) Der Regelungsgehalt eines Änderungsbescheides, bei dem sich die konkrete Änderung nur auf einen ganz bestimmten Teilaspekt der ursprünglichen Bewilligungsentscheidung erstreckt (z. B. Regelsatzanpassung), erschöpft sich in der konkreten Änderung der Ausgangsentscheidung (LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 19.06.2012, Az.: L 6 AS 48/11, juris Rz. 38; BSG, Urteil vom 30.09.2008, Az.: B 4 AS 29/07 R, juris Rz. 16). Zulässig ist somit in solchen Fällen nur ein Rechtsbehelf gegen die konkrete Änderung (z. B. kann bei einem Änderungsbescheid wegen Regelsatzanpassung nur diese Änderung überprüft werden, jedoch nicht die in einem vorangegangenen Bescheid getroffene Regelung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung).

Rechtsbehelf gegen Änderungsbescheid

(3) Keine wiederholende Verfügung, sondern ein Zweitbescheid liegt dagegen vor, wenn die Behörde nach einer erneuten Sachprüfung eine gleichlautende Entscheidung trifft (z. B.: Nach Ablehnung eines Leistungsantrages werden neue Unterlagen eingereicht; nach erneuter Prüfung ergeht ein zweiter, textgleicher Ablehnungsbescheid). Anders als die wiederholende Verfügung hat der Zweitbescheid Regelungswirkung und ist damit als VA zu qualifizieren. Ob und inwieweit eine neue Sachentscheidung getroffen wurde, ist durch Auslegung des Bescheides zu ermitteln.

Abgrenzung zum Zweitbescheid

2.8 Beschränkung von Rechtsbehelfen gegen behördliche Verfahrenshandlungen

Behördliche Verfahrenshandlungen, die dazu dienen, einen VA erst vorzubereiten, stellen grundsätzlich keinen VA nach § 31 SGB X dar,



Der Rechtsschutz im SGB II

da mit solchen Vorbereitungshandlungen noch keine Rechte begründet, abgelehnt, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden. Ein isolierter Widerspruch gegen solche Maßnahmen ist unzulässig. Nach § 56a SGG können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden, so dass verhindert wird, dass die der Verfahrenshandlung zugrundeliegende Sachentscheidung an sich verzögert wird. Der Begriff des Verwaltungsverfahrens ergibt sich aus § 8 SGB X. Unter § 56a SGG fallen z. B. die Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht oder die Auswahl von Sachverständigen.

3. Ablauf des Widerspruchsverfahrens¹

3.1 Zuständigkeit

(1) In Angelegenheiten nach dem SGB II ist gem. § 85 Absatz 2 Satz 2 SGG der zuständige Träger, der den angefochtenen VA erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig. Soweit ein JC nach § 44b SGB II einen VA erlassen hat, ist es auch für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens zuständig (§ 44b Absatz 1 Satz 3 SGB II).

Zuständigkeit

(2) Bei einem Umzug der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers bleibt die Zuständigkeit in anhängigen Verfahren nach Absatz 1 unberührt.

Umzug

3.2 Eintragung der Widersprüche

(1) Eingehende Widersprüche werden umgehend in FALKE erfasst. Das gilt auch dann, wenn das Fachteam den Vorgang zur Vorprüfung erhält und einen Abhilfebescheid erlässt, vgl. unter [I. 1.6.1](#). Weitere Hinweise zu Eintragungen im Fachverfahren FALKE siehe [VII](#).

Erfassung

(2) Soweit für das Widerspruchsverfahren Daten und Informationen aus der Fachanwendung VerBIS relevant sind, markiert die zuständige Fachkraft der Rechtsbehelfsstelle zudem den Datensatz der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers mit dem Schutzkennzeichen „Widerspruch“. Weitere Hinweise hierzu können der [VerBIS-Praxishilfe](#) entnommen werden.

3.3 Eingangsbestätigung

Der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer bzw. der/dem Bevollmächtigten sollte eine Eingangsbestätigung übersandt werden.

Eingangsbestätigung

¹ Die [Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtungen mit dem Inkasso-Service beim Einzug von Forderungen](#) wird in der gleichnamigen Arbeitshilfe behandelt.



3.4 Formelle Voraussetzungen des Widerspruchs

3.4.1 Formen des Widerspruchs

(1) Nach § 84 Absatz 1 Satz 1 SGG ist der Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 SGB I oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(2) Wurde der Widerspruch ohne Unterschrift eingereicht, ist dies unschädlich, wenn sich aus dem Widerspruch oder den beigelegten Anlagen hinreichend sicher die Identität der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers ergibt. Sie/er sollte im Zweifel schriftlich zur Bestätigung aufgefordert werden. Die Fristsetzung zur schriftlichen Bestätigung darf die Widerspruchsfrist jedoch nicht unterlaufen. Die Fristsetzung sollte mit dem Hinweis versehen werden, dass nach diesem Zeitpunkt der Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen wird, sofern eine Nachholung innerhalb der Frist nicht erfolgt.

(3) Bei Erhebung des Widerspruchs zur Niederschrift sollten die Akten beigezogen/ein Einblick in die E-AKTE erfolgen und die Gelegenheit des persönlichen Erscheinens der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers zu ihrer/seiner Information sowie zur Sachverhaltsklärung genutzt werden. Die Erhebung zur Niederschrift ist sowohl im Fachteam als auch in der Rechtsbehelfsstelle möglich.

(4) Auf dem elektronischen Weg kann der Widerspruch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (QES) erhoben werden. Elektronisch kann der Widerspruch auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung erfolgen, sofern das JC ebenfalls über eine De-Mail-Adresse verfügt. Erforderlich ist die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur, ein Versand gemäß § 5 De-Mail-Gesetz oder die Übermittlung in einem sicheren Verfahren gemäß § 36a Absatz 2 Satz 4 Nr. 4 SGB I (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 04. November 2021 – L 11 AS 632/20). Nach § 65a Absatz 4 Nr. 1 SGG ist ein sicherer Übermittlungsweg gegeben, wenn der Versand elektronischer Dokumente über den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos erfolgt, vorausgesetzt, der Absender ist bei Versand der Nachricht sicher gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet und er lässt sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz bestätigen.

(5) Auch kann eine elektronische Widerspruchserhebung durch Übermittlung mithilfe eines elektronischen Dokuments erfolgen, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Dies geschieht über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) des JC. Der über das beBPo versandte Widerspruch richtet sich nach § 36a Absatz 2 Satz 2 SGB I. Widersprüche können auch aus einem besonderen Behördenpostfach (z. B. bei Einlegung eines Widerspruchs durch Vereine oder

**Schriftlich oder zur
Niederschrift**

**Auf elektronischem
Weg – E-Mail mit
QES o. De-Mail**

**Auf elektronischem
Weg – ERV**



Der Rechtsschutz im SGB II

von anderen Trägern) sowie aus Anwaltspostfächern übersandt werden.

(6) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Widerspruch online (WISPO) über das BA-Portal unter Verwendung des Kundenkontos zu erheben. Hierfür ist gemäß § 36a Absatz 2 Satz 5 SGB I ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG, nach § 12 eIDKG oder nach § 78 Absatz 5 AufenthG erforderlich. Die Schriftform wird in diesem Fall gemäß § 36a Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 SGB I durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der BA über ein öffentlich zugängliches Netz zur Verfügung gestellt wird, ersetzt.

(7) Der Widerspruch kann auch per Telefax erhoben werden.

(8) Betroffene Kundinnen und Kunden sollten auf Formfehler hingewiesen werden.

Durch eine einfache E-Mail wird die Form des § 84 SGG grds. nicht gewahrt. Ein fristgerecht per E-Mail eingehender Widerspruch gilt als formgerecht erhoben, wenn die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer die Urheberschaft auf Anforderung schriftlich bestätigt. Die Schriftform kann nur innerhalb der Widerspruchsfrist nachgeholt werden (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 84, Rz. 3; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.09.2010, Az.: L 18 AL 76/10, juris Rz. 18; für den Fall der Berufungseinlegung per E-Mail: BSG, Beschluss vom 15.11.2010, Az.: B 8 SO 71/10 B, juris Rz. 6). Wird die Urheberschaft erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist bestätigt, so ist der verfristete Widerspruch als Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X zu werten.

Eine telefonische Widerspruchserhebung ist nicht möglich.

(9) Ein über die sonstigen Kommunikationswege im BA-Portal (z. B. Postfachnachricht über die eServices oder über die Chatfunktion) erhobener Widerspruch wahrt die Form des § 84 SGG nicht, da der erforderliche elektronische Identitätsnachweis nicht erbracht wird.

Widersprüche können bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens über die gleichen zuvor beschriebenen Kommunikationswege wirksam zurückgenommen werden.

(10) Die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer ist nicht zur Begründung des Widerspruchs verpflichtet. Sollte der Widerspruch nicht begründet worden sein, ist darauf hinzuweisen, dass zwar keine Pflicht zur Begründung des Widerspruchs besteht, jedoch die Möglichkeit gegeben wird, sich innerhalb einer festgesetzten Frist zum Verfahren zu äußern. Die Fristsetzung sollte mit dem Hinweis versehen werden, dass nach diesem Zeitpunkt eine Entscheidung nach Aktenlage ergehen wird, sofern eine Äußerung innerhalb der Frist nicht erfolgt.

WISPO über BA-Portal

Per Telefax

Umgang mit nicht formgerechtem Widerspruch, insbesondere bei Erhebung durch einfache E-Mail

Telefonisch

Sonstige Kommunikationswege im BA-Portal

Rücknahme von Widersprüchen

Begründung



3.4.2 Widerspruchsfrist

(1) Die Widerspruchsfrist beträgt nach § 84 Absatz 1 Satz 1 SGG einen Monat. Bei einer Bekanntgabe im Ausland beträgt die Frist drei Monate (§ 84 Absatz 1 Satz 2 SGG).

**Bekanntgabe im
Inland/Ausland**

(2) Die Berechnung der Frist richtet sich nach § 64 SGG. Sie beginnt mit dem Tag nach Bekanntgabe des VA. Erforderlich ist grundsätzlich ein Postausgangsvermerk (Datum/Handzeichen) bzw. eine Dokumentenanmerkung in der E-AKTE. Ein durch die Post im Inland übermittelter oder auch ein elektronisch im In- oder Ausland übermittelter VA gilt nach § 37 Absatz 2 SGB X mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post bzw. nach dessen elektronischer Versendung als bekanntgegeben, auch dann, wenn der tatsächliche Zugang früher erfolgte. Sollte der Zugang nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sein, ist dieser maßgeblich. Sowohl für die schriftliche (Übermittlung per Post im Inland) als auch für die elektronische Bekanntgabe (elektronische Übermittlung im In- oder Ausland) wird der Zugang des VA mithin gesetzlich fingiert. Eine Verkürzung dieser Dreitagesfiktion ist nicht statthaft; wohingegen die Möglichkeit, den dritten Tag nach Aufgabe/Versand als Tag der Bekanntgabe zu widerlegen, nach § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB X ausdrücklich vorgesehen ist. Die Fiktion des Absatz 2 ist für den Fristbeginn maßgebend, sodass der dritte Tag nach Aufgabe des Briefs zur Post oder nach elektronischer Versendung auch dann maßgebend ist, wenn dieser Tag ein Samstag oder Feiertag ist. § 26 Absatz 3 Satz 1 SGB X trifft nur für das Fristende eine andere Bestimmung, nicht für den Beginn („Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder - wie hier - einen Samstag, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werk-tages.“).

**Beginn und Ende der
Frist**

Beispiel:

Der VA wurde am 02. Mai zur Post gegeben und somit gem. § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB X am 05. Mai bekanntgegeben. Nach § 64 Absatz 2 Satz 1 SGG endet die Widerspruchsfrist daher am 05. Juni.

Die Bekanntgabe des VAes erfolgte am 31. Januar. Die Frist endet gem. § 64 Absatz 2 Satz 2 SGG am 28. Februar (Schaltjahr 29. Februar).

(3) Nach § 64 Absatz 3 SGG verschiebt sich das Fristende auf den nächsten Werktag, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Abzustellen ist darauf, ob der Feiertag am Sitz der Behörde besteht.

Fristverschiebung

(4) War dem VA keine oder eine unrichtige bzw. unvollständige Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt, verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr (§ 66 Absatz 2 SGG i. V. m. § 84 Absatz 2 Satz 3 SGG).

Jahresfrist

(5) Der Eingang der Widerspruchsschrift innerhalb der Widerspruchsfrist bei den in § 84 Absatz 2 Satz 1 SGG genannten anderen Behörden ist fristwährend. Auch inländische Gerichte sind Behörden in diesem Sinne.

**Eingang bei anderen
Behörden**



3.4.2.1 Bekanntgabe

(1) Gemäß § 85 Absatz 3 Satz 1 SGG ist der Widerspruchsbescheid bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann grundsätzlich durch Übermittlung mit einfachem Brief erfolgen. Der Bekanntgabezeitpunkt bestimmt sich in diesem Fall nach § 37 Absatz 2 SGB X. Der Anwendungsbereich der Bekanntgabefiktion des § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB X ist erst dann eröffnet, wenn der Tag zur Aufgabe des VA nachweisbar ist (vgl. Engelmann, in: Schütze, SGB X, § 37 Rz. 29). Es ist daher zwingend ein geeigneter Postausgangsvermerk zu erstellen (z. B. Datum/Handzeichen auf Entwurf; Befüllen des Absendevermerks in den BK-Vorlagen, bei E-Akte in der Verfügung). Das JC trifft im Zweifel, d. h., wenn die Vermutung des Zugangs erschüttert ist und entfällt, die materielle Beweislast für den Zugang.

Bekanntgabe

(2) Durch § 37 Absatz 2a SGB X ist die Möglichkeit der Bekanntgabe von elektronischen VA eröffnet. Bei einem elektronischen VA liegt die Regelung zwar üblicherweise wie beim schriftlichen VA in Form von (Schrift-) Zeichen vor, ist aber nicht auf einem Gegenstand verkörpert, sondern digital in einer Datei gespeichert. Für solche VA eröffnet Absatz 2a die Bekanntgabe durch Abruf über öffentlich zugängliche Netze. Ein zum Abruf bereitgestellter VA gilt gemäß § 37 Absatz 2a Satz 4 SGB X am dritten Tag nach Versand der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des VA an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.

Bekanntgabe elektronischer VA

(3) Bei schriftlicher Vollmacht kann nach § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB X die Bekanntgabe auch gegenüber Bevollmächtigten vorgenommen werden. Eine Bekanntgabe an Bevollmächtigte ist aber nicht zwingend. Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 SGB X und § 7 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) ist eine Bekanntgabe an die Adressatin/den Adressaten selbst möglich (siehe auch unter [II. 3.9.2](#)). Bei einer förmlichen Zustellung ist die Vollmacht der/des Verfahrensbevollmächtigten zwingend zu beachten und an diese/diesen zuzustellen, § 7 VwZG.

Bekanntgabe an Bevollmächtigte

(4) Vom JC nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 SGB X zu dem Verfahren Hinzugezogene, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, ist der Widerspruchsbescheid ebenfalls bekannt zu geben, weil sie Beteiligte des Verfahrens sind. Ihnen ist eine gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen, in der das für sie zuständige SG und die Klagefrist anzugeben sind; anderenfalls gilt § 66 Absatz 2 SGG.

Hinzugezogene

3.4.2.2 Zustellung

(1) Eine förmliche Zustellung kommt in Betracht, wenn ein eindeutiger Nachweis des Zugangs für erforderlich gehalten wird. In Betracht kommen die Zustellungsarten nach den §§ 3 - 5 VwZG.

Förmliche Zustellung

(2) Eine öffentliche Zustellung ist insbesondere zulässig, wenn der Aufenthaltsort der Empfängerin/des Empfängers unbekannt ist oder

Öffentliche Zustellung



Der Rechtsschutz im SGB II

die Zustellung im Ausland erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht (§ 37 Absatz 5 SGB X, § 10 VwZG).

Bei der öffentlichen Zustellung nach § 10 VwZG wird die Zustellung fingiert, weil keine Übergabe stattfindet. Sie ist das letzte Mittel der Bekanntgabe und setzt voraus, dass sich das Schriftstück auf andere Weise nicht zustellen lässt. Diese Voraussetzung ist sorgfältig zu prüfen. Vor der öffentlichen Zustellung müssen gründliche und sachdienliche Ermittlungen zur Anschrift der Zustellungsempfängerin bzw. des Zustellungsempfängers vorgenommen werden, soweit dies im Einzelfall nach der Sachlage möglich ist. Die Ermittlungsschritte sowie -ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren. Zum VwZG und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie der Durchführung einer öffentlichen Zustellung (u. a. in (elektronischen) Medien oder im Internet) siehe [Handbuch Interner Dienstbetrieb, Nr. 10](#).

(3) Zustellungen im Ausland werden unter Berücksichtigung von § 9 VwZG und der bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen veranlasst.

(4) Bei der elektronischen Übermittlung per E-JUSTIZ BA kann das JC ein elektronisches Empfangsbekenntnis (eEB) anfordern (siehe Kapitel 4.4.11 der [Arbeitshilfe E-JUSTIZ-BA](#)).

Voraussetzung für die Abgabe eines eEBs ist in rechtlicher Hinsicht u. a. auch ein sog. „voluntatives Element“ (Wille des Empfängers, das zugestellte Dokument anzunehmen). Das bedeutet, dass allein der technisch bezeugte Eingang (Prüfprotokoll) für ein eEB nicht ausreichend ist, sondern die bearbeitende Person/Stelle nach Kenntnisnahme des Dokuments/der Dokumente aktiv ein eEB abzugeben hat.

Eine „Bekanntgabeverkürzung im Hinblick auf die Klagefrist“ kann bei einer elektronischen Zustellung gegen Empfangsbekenntnis nach [§ 5 VwZG](#) im Einzelfall eintreten (z. B. eEB wird am Tag der Zustellung abgegeben) – kann aber u. a. wegen des „voluntativen Elements“ auch dann nicht einseitig „erzwungen“ werden.

Für den Fall, dass eine/ein Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin ein eEB nicht oder aber erst verspätet abgibt, gilt ein elektronisches Dokument in den Fällen des [§ 5 Absatz 5 Satz 2 VwZG](#), wenn aufgrund einer Vorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Empfängers in elektronischer Form abgewickelt wird, am dritten Tag als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekenntnis nach [§ 5 Absatz 7 Satz 1 VwZG](#) zugeht (Zustellungsfiktion nach [§ 5 Absatz 7 Satz 2 VwZG](#)).

Diese Zustellungsfiktion gilt gemäß [§ 5 Absatz 7 Satz 3 VwZG](#) nicht, wenn der/die Empfänger/in nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Zustellung im Ausland

Zustellung gegen elektronisches Emp- fangsbekenntnis



Der Rechtsschutz im SGB II

Die Beweislast für den Nichtzugang oder den verspäteten Zugang des elektronischen Dokuments trägt hier also der/die Empfänger/in (vgl. [§ 37 Absatz 2 Satz 3 SGB X](#), Beweislast bei der Behörde).

Hierdurch wird einer etwaigen missbräuchlichen Widerlegung der Zustellungsfiktion durch den/die Empfänger/in, um das Wirksamwerden eines belastenden Bescheides zu verhindern, entgegengewirkt.

3.5 Heilung von Form- und/oder Verfahrensfehlern

3.5.1 Ermessen

Ermessen ist der Verwaltung eingeräumt, wenn eine Rechtsnorm beim Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen das Eintreten einer bestimmten Rechtsfolge nicht zwingend vorsieht, wenn vielmehr der Behörde hinsichtlich der Rechtsfolge ein Entscheidungsspielraum verbleibt (sog. „Soll- oder Kann-Vorschrift“). Dieser Spielraum kann sich auf die Frage beziehen, ob die Behörde überhaupt handelt (Entschließungsermessen), oder aber auch nur auf die Frage, welche Rechtsfolgen im konkreten Fall zum Zuge kommen, wie hoch etwa eine Geldleistung der Höhe nach ausfallen wird und ab welchem Zeitpunkt sie gezahlt werden soll (Auswahlermessen). Der Sinn des Ermessens besteht darin, eine stärker auf den Einzelfall bezogene Entscheidung zu ermöglichen. Der VA, in dem die Behörde ihre Ermessensentscheidung ausdrückt, muss in seiner Begründung auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist (§ 35 Absatz 1 Satz 3 SGB X).

Ermessensentscheidungen

In der täglichen Praxis sind Ermessensentscheidungen insbesondere im Bereich der Leistungen zur Arbeitsförderung und im Rahmen des § 66 SGB I relevant. Das Fehlen einer Ermessensentscheidung kann nicht geheilt werden. Fehler in der Ermessensentscheidung können nur geheilt werden, wenn in dem Ausgangsbescheid bereits Ermessensüberlegungen dokumentiert sind.

Heilung bei Ermessensentscheidungen

Ermessenserwägungen können bis zur letzten Tatsacheninstanz nachgeschoben werden (§ 41 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nr. 2 SGB X), wenn im Ausgangsbescheid zumindest rudimentäre Ermessenserwägungen erkennbar sind.

3.5.2 Anhörung

Eine unterlassene, aber erforderliche Anhörung kann grundsätzlich bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozialgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden (§ 41 Absatz 1 Nr. 3, 2 SGB X). Siehe auch [II. 2.3.](#)

**Nachholung
Anhörung**

3.6 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer ohne Verschulden gehindert, die Widerspruchsfrist einzuhalten, so ist ihr/ihm

**Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand**



Der Rechtsschutz im SGB II

auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§§ 84 Absatz 2 Satz 3, 67 SGG), sofern innerhalb der Antragsfrist die versäumte Handlung nachgeholt wird, § 67 Absatz 2 Satz 3 SGG.

(2) Verschulden liegt nicht vor, wenn auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt die Verfahrensfrist nicht hätte eingehalten werden können. In den Fällen des § 41 Absatz 3 SGB X gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

(3) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Rechtsbehelfsstelle im Widerspruchs-/Abhilfebescheid. Wird die Wiedereinsetzung gewährt, ist in der Sache selbst zu entscheiden. Liegen Gründe für eine Wiedereinsetzung nicht vor, ist der Widerspruch unzulässig.

**Fristversäumnis
ohne Verschulden**

**Entscheidung über
Wiedereinsetzung**

3.7 Einbeziehung neuer VA

(1) Wird während des Vorverfahrens der VA geändert, so wird nach § 86 SGG der neue VA Gegenstand des Vorverfahrens. Eine Änderung liegt vor, wenn bei gleichbleibendem Streitgegenstand die im ursprünglichen Bescheid enthaltene Regelung modifiziert wird. Dies gilt nicht nur, wenn der VA abgeändert wird, weil er bei seinem Erlass (teilweise) rechtswidrig war, sondern auch für VA, die auf Grund veränderter Verhältnisse neu ergehen, mithin den ursprünglichen VA vom Eintritt der veränderten Verhältnisse an ändern (vgl. zur Rechtsbehelfsbelehrung [III. 1.9.2](#) entsprechend).

**Einbeziehung neuer
VAe**

Sofern ein Änderungsbescheid Gegenstand eines anhängigen Widerspruchsverfahrens ist, bedarf es keiner Rechtsbehelfsbelehrung. Es ergibt sich in diesen Fällen auch dann keine Pflicht zur Kostenerstattung für außergerichtliche Kosten durch Hinzuziehung einer/eines RA, wenn der Bescheid fälschlicherweise mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde (BSG, Urteil vom 19.06.2012, Az.: B 4 AS 142/11 R, juris Rz. 14).

**Keine Rechtsbehelfs-
belehrung – keine
Kostenerstattung**

(2) Wird der angefochtene VA während des Vorverfahrens geändert, so muss über den neuen VA grundsätzlich auch dann sachlich entschieden werden, wenn der Widerspruch gegen den ursprünglichen VA unzulässig ist. Nimmt die Widerspruchsführerin bzw. der Widerspruchsführer nach Erlass des neuen VAs den Widerspruch zurück, so ist in der Regel aus dieser zeitlichen Reihenfolge zu entnehmen, dass sich die Rücknahme auch auf den neuen VA bezieht.

**Widerspruchsent-
scheidung nach
Änderungsbescheid**

(3) § 86 SGG gilt nicht nur für abändernde, sondern auch für ersetzende Bescheide. Trotz des unterschiedlichen Wortlauts von § 96 SGG ("abändert oder ersetzt") und § 86 SGG ("abgeändert") ist insoweit von identischen Tatbestandsvoraussetzungen auszugehen (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.06.2014 – L 4 AS 55/12; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.10.2013 – L 13 AS 437/13 B). Eine Ersetzung liegt vor, wenn der Folgebescheid ganz an die Stelle des ursprünglichen Bescheides tritt und sich dieser damit im Sinne des

Ersetzungsbescheide



Der Rechtsschutz im SGB II

§ 39 Absatz 2 SGB X erledigt. Das ist z. B. dann der Fall, wenn während eines laufenden Widerspruchsverfahrens gegen einen vorläufigen Bewilligungsbescheid eine endgültige Festsetzung erfolgt (vgl. BSG, Urteil vom 18.01.2011, Az.: B 4 AS 108/10 R, juris Rz. 11). Dieser endgültige Bewilligungsbescheid wird nach § 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens (BSG, Urteil vom 05.07.2017, Az.: B 14 AS 36/16 R, juris Rz. 16 ff.).

Neben der endgültigen Festsetzungsentscheidung einer ehemals vorläufigen Bewilligung nach § 41a Absatz 1 SGB II bedarf es keiner gesonderten Aufhebungsentscheidung, vielmehr wird die vorläufige Entscheidung durch die endgültige (§ 41a Absatz 3 SGB II) ersetzt und erledigt sich dadurch nach § 39 Absatz 2 SGB X auf andere Weise (vgl. BSG, Urteil vom 25.10.2017, Az.: B 14 AS 35/16 R, juris Rz. 14).

(4) Kein Fall der Änderung oder Ersetzung liegt vor, wenn während eines Verfahrens gegen einen VA ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X abschlägig beschieden wird, da es sich insoweit um unterschiedliche Streitgegenstände handelt.

Überprüfungsbescheide

3.8 Aufschiebende Wirkung/Setzen der Mahnsperre in ERP

(1) Im Umkehrschluss zu § 39 SGB II haben im Wesentlichen Widersprüche gegen Erstattungsbescheide, Aufrechnungsentscheidungen nach § 43 SGB II und Entscheidungen nach § 66 SGB I aufschiebende Wirkung. Weitere Hinweise zur aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen vgl. unter [IV](#).

Aufschiebende Wirkung

(2) Sollte der Widerspruch aufschiebende Wirkung haben, muss geprüft werden, ob offene Forderungen betroffen sind. Diese sind in ERP durch das Setzen einer sog. Mahnsperre (Mahnsperregrund) zu kennzeichnen. Eine Mahnsperre muss auch dann gesetzt werden, wenn die Forderung im Rahmen einer teilweisen Abhilfe abgeändert wird und noch ein Widerspruchsbescheid erstellt werden muss. Nach Abschluss des Verfahrens ist die Kennzeichnung der Forderung in ERP wieder aufzuheben. Einen Überblick über die bestehenden Mahnsperren sowie die Aktivitäten zum Setzen einer Mahnsperre können dem ERP-Anwenderhandbuch „Modul PSCD: Finanzwesen unter Kapitel 11.5 ff. entnommen werden. Weiteres ist der [Arbeitshilfe Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtungen mit dem Inkasso-Service beim Einzug von Forderungen](#) im Intranet zu entnehmen.

Mahnsperre in ERP

(3) Zur Vermeidung von Beschwerden und von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sollte darauf hingewirkt werden, dass die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer keine ungerechtfertigte Mahnung erhält. Das Setzen der Mahnsperre sollte daher schnellstmöglich nach Eingang des Widerspruches erfolgen und nicht zu früh wieder aufgehoben werden. Geht der Widerspruch z. B. beim jeweiligen Fachteam ein bzw. erfolgt von diesem eine Vorprüfung des Widerspruches (vgl. [I. 1.6](#)), so sollte die Mahnsperre daher bereits auch dort gesetzt werden. Das Ende der Mahnsperre sollte so bestimmt

Vermeidung ungerechtfertigter Mahnungen



Der Rechtsschutz im SGB II

werden, dass Betroffene ferner keine Mahnungen erhalten, wenn sie fristgerecht gegen den Widerspruchsbescheid Klage erheben. Die in der oben genannten Anwenderhilfe genannten Fristen sollten daher nicht unterschritten werden. Die Vorbelegung der Mahnfrist in ERP zwischen der Sollstellung und dem Eingang der Mahnung bei der Schuldnerin/dem Schuldner beträgt 42 Kalendertage. Dabei wird die Mahnung 15 Werktage nach Fälligkeit erstellt und die Frist zum Eintritt der Fälligkeit der Forderung ist mit 17 Tagen in ERP vorbelegt.

Beispiel:

Aufhebungs- und Erstattungsbescheid (AuE) ergeht	Am Montag, dem 01.08.2022 = Datum Soll-Stellung
+ 17 Kalendertage (Mo - So) = Zahlungsziel/Nettofälligkeit für den Schuldner	18.08.2022
Ende der Widerspruchsfrist nach Zugang des Schreibens (berücksichtigt den Postweg mit 3 Kalendertagen plus ein Monat)	05.09.2022 (04.09.2022 ist ein Sonntag)
+ 20 Arbeitstage (Mo - Fr) = Versand der Mahnung	15.09.2022
+ 3 Tage Kalendertage Postweg	19.09.2022 = Mahnung beim Schuldner (18.09.2022 ist ein Sonntag)

Damit ergibt sich (im Beispiel) eine Gesamtlaufzeit nach Erstellung des AuE-Bescheides inklusive Postweg von 50 Kalendertagen.

(4) Bei Widersprüchen gegen Erstattungsforderungen ist zusätzlich zur Versendung eines Widerspruchsbescheides eine neue Zahlungsmittelteilung mit einem neuen Zahlungstermin zu versenden. Es wird empfohlen, den Zahlungstermin auf 14 Tage nach Zugang der Zahlungsmittelteilung (zusätzlich drei Tage Postlauf) zu setzen.

Zahlungsaufforderung

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine erstmalige Zahlungsaufforderung ein VA i. S. d. § 31 SGB X ist. Der Erlass einer Zahlungsaufforderung als VA ist Voraussetzung für eine Vollstreckung der Forderung (vgl. § 3 Absatz 2a VwVG i. V. m. § 200 SGG). Liegt eine solche Zahlungsaufforderung bislang noch nicht vor, so ist sie nach Abschluss des Verfahrens zu erlassen.

Grundsätzlich ist die Zahlungsaufforderung kein Verwaltungsakt (BSG, Beschluss vom 29.12.2016 – B 4 AS 319/16 B). Wurde bereits eine Zahlungsaufforderung als VA erlassen (z. B. im Rahmen eines Erstattungsbescheides), so ist lediglich noch eine Zahlungserinnerung zu versenden. Die Zahlungserinnerung ist kein VA.

Zahlungserinnerung

3.9 Bearbeitung der Widersprüche

Entscheidungsfrist (Untätigkeitsklage)



Der Rechtsschutz im SGB II

(1) Die Rechtsbehelfsstelle hat darauf hinzuwirken, dass über den Widerspruch innerhalb von drei Monaten entschieden wird; nach Ablauf der Frist ist eine Untätigkeitsklage zulässig (siehe § 88 Absatz 2 SGG).

(2) Bei bereits vorhandenen Bearbeitungsrückständen sind zusätzliche Kapazitäten zum Abbau der Rückstände einzuplanen. Unter Umständen kann dies (vorübergehenden) Mehraufwand an Personal bedeuten.

Bei einer geringen Anzahl von Rückständen (im Verhältnis zu den Widerspruchseingängen) kann ein kurzfristiger Abbau durch Erhöhung der Erledigungsquote erreicht werden.

Ist aufgrund einer erheblichen Menge an Rückständen absehbar, dass deren Abarbeitung durch kurzfristige Erhöhung der Erledigungen nicht gewährleistet ist, sollten projektähnliche Maßnahmen zum Abbau ergriffen werden (z. B. Sonderteam, welches nur Rückstände bearbeitet; die Einstellung zusätzlicher befristeter Kräfte kann zu Lasten dezentral verfügbarer Mittel erfolgen).

Je nach Anzahl der rückständigen Widersprüche und den örtlichen Voraussetzungen kann eine Kombination der aufgeführten Ansätze sinnvoll und notwendig sein.

(3) Ist absehbar, dass eine Entscheidung binnen drei Monaten aus Gründen, die die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, teilt die Rechtsbehelfsstelle dies unter Angabe der Gründe innerhalb dieser Frist mit (Zwischennachricht). Ursachen aus dem Bereich der Behördenorganisation (wie z. B. Personalmangel) können jedoch die Untätigkeit nicht entschuldigen.

(4) Die Regelung des § 202 Satz 1 SGG i. V.m. §§ 278 Absatz 5, 278a ZPO eröffnen für die Sozialgerichtsbarkeit ausdrücklich die Möglichkeit, den Beteiligten eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorzuschlagen. Der Einsatz von mediativen Elementen ist dabei bereits im Widerspruchsverfahren denkbar. Die Kriterien sollten gesondert festgelegt werden.

Im Einzelfall können mediative Elemente bei thematisch sehr spezifischen Fragestellungen, in denen ein Beurteilungsspielraum gegeben ist oder die Entscheidung die Würdigung eines sehr differenzierten Sachverhaltes voraussetzt, herangezogen werden. Beispielsweise kann der Einsatz von mediativen Elementen bei einem gehäuften Widerspruchsaufkommen in einer BG geboten sein.

Im SGB II handelt es sich aber in aller Regel um gebundene Entscheidungen, so dass Fragen der Ermessensausübung eher eine untergeordnete Rolle spielen.

Rückstandsabbau

Zwischennachricht

Einsatz mediativer Elemente

Eignung mediativer Elemente

Grundsätzlich gebundene Entscheidungen

Rechtliches Gehör



Der Rechtsschutz im SGB II

Bedacht werden muss zudem, dass es für die Leistungsberechtigten bedeutsam ist, ihr Recht im Bedarfsfalle zeitnah und ohne Verfahrensschwernisse durchsetzen zu können. Keinesfalls darf der leistungsberechtigten Person durch mediative Elemente das Recht auf rechtliches Gehör genommen werden.

Rechtsklarheit durch verbindliche Regelungen wurde durch das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung geschaffen. Mediation ist demnach ein Verfahren und keine Institution wie ein Schiedsgericht, eine Güte- oder Schlichtungsstelle. Im Rahmen der Mediation soll streitenden Parteien geholfen werden, in erster Linie selbst eine Lösung für ihren Konflikt zu finden. Die Mediatorin/der Mediator soll die Kommunikation zwischen den Parteien fördern und ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Wichtigste Eckpfeiler der Mediation sind dabei die freiwillige Teilnahme der Konfliktparteien, Autonomie und Eigenverantwortlichkeit der Parteien, Neutralität und Unabhängigkeit der Mediatorin/des Mediators sowie Vertraulichkeit des Verfahrens. Durch die Einführung der Bezeichnung "zertifizierter Mediator" wurde in diesem Rahmen die Qualität der Aus- und Fortbildung von Mediatoren gesetzlich abgesichert. Darüber hinaus wurden die Anforderungen an Grundkenntnisse und Kernkompetenz einer Mediatorin/eines Mediators präzisiert.

Mediationsgesetz

Auch die gerichtsinterne Mediation hat sich in Einzelfällen zu einem erfolgreichen Instrument der Streitschlichtung entwickelt und sollte deswegen als effektive Verfahrensalternative für die Rechtssuchenden nicht ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zur Mediatorin/zum Mediator darf die Güterichterin/der Güterichter eine rechtliche Bewertung vornehmen und den Parteien auch konkrete Konfliktlösungen vorschlagen. Sie/er darf sich deshalb zwar nicht Mediator nennen, kann aber trotzdem alle Methoden der Mediation anwenden.

Gerichtsinterne Mediation

(5) Die Aussetzung des Vorverfahrens ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, es kann jedoch § 114 SGG entsprechend angewandt werden. Sie erfolgt nur dann, wenn die Entscheidung über den Widerspruch von einer Entscheidung in einem anderen Rechtsgebiet abhängt. Die Aussetzung setzt voraus, dass die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer mit einer Aussetzung ausdrücklich einverstanden ist. Das Einverständnis sollte schriftlich eingeholt werden.

Aussetzung des Vorverfahrens

(6) Für das Ruhen des Verfahrens gilt § 202 SGG i. V. m. § 251 ZPO entsprechend. Das Ruhen setzt einen entsprechenden Antrag der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführer voraus. Ein konkludenter Antrag genügt hierbei nur dann den Anforderungen, wenn der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer klarstellend schriftlich mitgeteilt wird, dass der Widerspruch ruht sowie bis zu welchem Zeitpunkt oder Ereignis das Ruhen wirkt. Können hieran Zweifel bestehen, sind diese durch eine schriftliche Mitteilung auszuräumen. Dies vermeidet auch Untätigkeitsklagen. Mit Zustimmung der die Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers können auch Widersprüche

Ruhen des Vorverfahrens



Der Rechtsschutz im SGB II

gegen Folgebescheide ruhend gestellt werden, sofern bereits ein Klageverfahren in gleicher Angelegenheit geführt wird.

Losgelöst von § 114 SGG (Aussetzung) und § 251 ZPO (Ruhen), sollte angestrebt werden, auch solche Widerspruchsverfahren ruhend zu stellen, in denen die abschließende Entscheidung in Bezug auf Bundesleistungen aufgrund einer Weisung der Zentrale bzw. der Regionaldirektion bis auf Weiteres nicht zu treffen ist. Besteht die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer gleichwohl auf einer Entscheidung, ist der Widerspruch zu bescheiden.

(7) Mit dem Tod der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers endet deren/dessen Beteiligtenfähigkeit; das Verfahren wird bis zur Aufnahme durch die Rechtsnachfolger unterbrochen. Auch im Vorverfahren sind die §§ 239 ff. ZPO entsprechend anzuwenden. Es soll sichergestellt werden, dass Widerspruchsverfahren, in denen eine Forderung des JC Gegenstand des Verfahrens ist, gegen den/die Rechtsnachfolger fortgeführt werden. Wurde die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer zum Zeitpunkt ihres/seines Todes durch eine/einen Bevollmächtigte/n vertreten, ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die erteilte Vollmacht gem. § 13 Absatz 2 SGB X auch über den Tod hinaus bestehen bleibt. Sofern durch die/den Bevollmächtigte/n kein Aussetzungsantrag gestellt und die Vollmacht auch nicht durch den/die Rechtsnachfolger widerrufen wurde, kann ein Widerspruchsbescheid daher auch nach dem Tod der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers wirksam an die/den Bevollmächtigte/n zugestellt werden (vgl. Roller, in: Schütze, SGB X, § 13 Rz. 8).

(8) Sofern im Widerspruchsverfahren bekannt wird, dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und (nur) ein Zustimmungsvorbehalt gem. § 21 Absatz 2, Nr. 2, 2. Alt. InsO angeordnet wurde, ist der vorläufigen Treuhänderin/dem vorläufigen Treuhänder (bei Verbraucherinsolvenz) bzw. der Insolvenzverwalterin/dem Insolvenzverwalter (bei Regelinsolvenz) eine Mehrfertigung des Widerspruchsbescheides zu übersenden.

Wurde der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, ist die vorläufige Treuhänderin/der vorläufige Treuhänder bzw. die Insolvenzverwalterin/der Insolvenzverwalter „...in seiner Eigenschaft als Treuhänder/Insolvenzverwalter über das Vermögen des ...“ fortan Beteiligte/Beteiligter und nicht mehr die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer (§ 21 Absatz 2, Nr. 2, 1. Alt. InsO). Ist ein Insolvenzverfahren eröffnet und eine Treuhänderin/ein Treuhänder bzw. eine Insolvenzverwalterin/ein Insolvenzverwalter bestellt worden, gilt dies entsprechend.

Gem. § 38 InsO dient die Insolvenzmasse nur zur Befriedigung der Ansprüche der Insolvenzgläubiger. Diese müssen einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen die Schuldnerin/den Schuldner haben. Eine Forderung ist in-

**Unterbrechung des
Vorverfahrens bei
Tod der Wider-
spruchsführerin/des
Widerspruchsführers**

**Insolvenz der Wider-
spruchsführerin/des
Widerspruchsführers**

Verfügungsverbot

Insolvenzforderung



Der Rechtsschutz im SGB II

solvenzrechtlich dann „begründet“, wenn der die Forderung begründende Tatbestand im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung bereits vollständig verwirklicht war. Das Insolvenzrecht setzt grundsätzlich nicht voraus, dass die Forderung bereits entstanden oder fällig ist, vgl. VG Braunschweig, Beschluss vom 31.08.2007, Az.: 8 B 134/07; Thüringer OVG, Urteil vom 27.09.2006, Az.: 4 EO 1283/04. In Erstattungsfällen muss daher der Überzahlungszeitraum vor dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen.

3.9.1 Beteiligung des Ärztlichen Dienstes oder des Berufspsychologischen Services

(1) Werden mit dem Widerspruch gesundheitliche Gründe vorgebracht bzw. ärztliche Feststellungen angegriffen, sollte grundsätzlich über die Fachteams der zuständige Ärztliche Dienst beauftragt werden.

Ärztlicher Dienst

In diesem Fall ist von der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer im Rahmen ihrer/seiner Mitwirkungspflicht neben dem schriftlichen Einverständnis zur ärztlichen Untersuchung und Begutachtung eine Schweigepflichtentbindung für seine behandelnden Ärztinnen/Ärzte anzufordern.

Schweigepflichtsentbindung

(2) Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Berufspsychologischen Service.

Berufspsychologischer Service

3.9.2 Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen

(1) Die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer kann sich gem. § 13 SGB X auch im Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) vertreten lassen oder einen Beistand hinzuziehen. Als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter oder Beistand kommt grundsätzlich jede natürliche prozessfähige Person in Betracht. § 13 SGB X regelt als Sonderfall außergerichtlicher Dienstleistungen die Vertretung gegenüber Behörden.

Zulässigkeit und Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen

Obwohl § 13 Absatz 1 Satz 1 SGB X bestimmt, dass sich ein Beteiligter durch „einen“ Bevollmächtigten vertreten lassen kann, ist die gleichzeitige Bestellung mehrerer Bevollmächtigter nicht ausgeschlossen (Roller, in: Schütze, SGB X, § 13 Rz. 5; Vogelgesang, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 13 Rz. 9). Mehrere Bevollmächtigte sind im Zweifel auch einzeln im vollen Umfang vertretungsberechtigt (vgl. § 84 ZPO), so dass Erklärungen nur eines Bevollmächtigten für den Beteiligten wirken und sich das JC auch nur an einen von ihnen wenden muss.

Die Rechtsbehelfsstelle ist nach § 13 Absatz 5 SGB X verpflichtet, Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen. Sie können gem. § 13 Absatz 6 SGB X nach pflichtgemäßem Ermessen auch dann vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind. Eine Zurückweisung von Personen,



Der Rechtsschutz im SGB II

die nach § 73 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 SGG zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind (z. B. RA), ist nicht möglich. Gegenüber der/dem Zurückgewiesenen stellt die Zurückweisung einen VA dar, der schriftlich ergehen muss; der/dem Beteiligten, deren/dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, ist die Zurückweisung schriftlich mitzuteilen (§ 13 Absatz 7 SGB X).

(2) Die/Der Bevollmächtigte tritt aufgrund rechtsgeschäftlicher Übertragung der Vertretungsmacht für die Widerspruchsführerin/den Widerspruchsführer auf. Auf Verlangen des JC ist die Vollmacht schriftlich nachzuweisen.

Vollmacht

Die Generalvollmacht ermächtigt nach § 13 SGB X zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. In der Regel dürfte sich die vorgelegte Vollmacht nur auf die Verwaltungsverfahren, die denselben Bewilligungsabschnitt betreffen, nicht jedoch auf die nachfolgenden Bewilligungsabschnitte erstrecken (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 14/06 R, juris Rz. 30).

Generalvollmacht

Eine Vollmacht, die wegen "Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II" erteilt ist, stellt nicht ohne Weiteres den Nachweis dafür dar, dass die/der Bevollmächtigte im Sinne einer Generalvollmacht für alle im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug stehenden Verwaltungsverfahren bevollmächtigt sein soll (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 12.06.2014, Az.: L 6 AS 522/13 B PKH, juris Rz. 8).

Eine Prozessvollmacht muss für das konkrete Verfahren erkennen lassen, wer bevollmächtigt ist, wer bevollmächtigt hat und wozu bevollmächtigt worden ist (vgl. BFH, Urteil vom 29.07.1997, Az.: IX R 20/96, juris Rz. 8). Eine für allgemeine Zwecke erteilte Generalvollmacht genügt auch im Klageverfahren nicht, da es bei dieser an einer hinreichenden Individualisierung des Willens der Ausstellerin/des Ausstellers fehlt, die als prozessbevollmächtigt auftretende Person im konkreten Streitverfahren mit ihrer/seiner Vertretung zu beauftragen (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.01.2014, Az.: L 2 AS 605/13 NZB, juris Rz. 1).

Bei Anhaltspunkten für eine fehlende Prozessvollmacht der/des als bevollmächtigt Auftretenden ist ausdrücklich Rüge der fehlenden Vollmacht nach § 73 Absatz 6 SGG zu erheben. Für mehrere Mitglieder einer BG ist die Vorlage einer Vollmacht ausreichend, sofern alle Auftraggeber benannt sind und die Vollmacht von allen volljährigen Personen in der BG unterzeichnet wurde.

Rüge fehlender Vollmacht

(3) Die von der/dem Bevollmächtigten vorgenommenen Erklärungen und Handlungen binden die Widerspruchsführerin/den Widerspruchsführer. Diese/Dieser muss sich Kenntnis und Verschulden ihres/seines Bevollmächtigten zurechnen lassen. Ist eine Bevollmächtigte/ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde grundsätzlich an sie/ihn wenden (§ 13 Absatz 3 Satz 1 SGB X). Die Behörde kann sich



Der Rechtsschutz im SGB II

an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist; die/der Bevollmächtigte ist hierüber zu informieren (§ 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB X).

(4) Die Behörde kann einen VA jedoch auch der/dem Beteiligten selbst bekanntgeben (Umkehrschluss aus § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB X). Es steht in ihrem Ermessen, ob sich die Behörde für die Bekanntgabe an die Beteiligte/den Beteiligten oder an deren Bevollmächtigte/dessen Bevollmächtigten wendet. § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB X ist lex specialis gegenüber § 13 Absatz 3 SGB X. Die Bekanntgabe eines VAs an die Beteiligte/den Beteiligten ist auch bei wirksamer Vertretung durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten wirksam. Diese/dieser sollte dann jedoch abschriftlich über den VA unterrichtet werden.

Bekanntgabe an die Leistungsberechtigten/den Leistungsberechtigten

(5) Die/der Beteiligte selbst kann sich uneingeschränkt weiterhin an die Behörde direkt wenden; seine Handlungsfähigkeit bleibt unberührt.

(6) Der Beistand ist eine Person des Vertrauens, die nicht (wie die/der Bevollmächtigte) für, sondern neben die Widerspruchsführerin / den Widerspruchsführer und nur in Verhandlungen oder Besprechungen auftritt. Er ist also keine Prozessbevollmächtigte/kein Prozessbevollmächtigter; die beteiligte Widerspruchsführerin/der beteiligte Widerspruchsführer tritt alleine auf.

Beistand

3.9.3 Gewährung von Akteneinsicht

(1) Grundsätzlich ist gem. § 25 SGB X auch im Widerspruchsverfahren Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht muss nach § 25 Absatz 1 Satz 1 SGB X erforderlich sein. Dies ist anzunehmen, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Akteneinsicht zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen notwendig ist (Fichte, in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Sozialrecht, § 25 Rz. 14). Der Anspruch auf Akteneinsicht wird durch das Lesen der das Verfahren betreffenden Akten realisiert, wobei Notizen gefertigt und Ablichtungen verlangt werden können, § 25 Absatz 5 Satz 1 SGB X. Über die Akteneinsicht ist ein Vermerk zu fertigen.

Akteneinsicht

(2) Von dem Anspruch auf Akteneinsicht zu unterscheiden ist der mögliche Anspruch auf Aktenübersendung. Die Regelung des § 25 Absatz 4 SGB X, dass die Akten grundsätzlich bei der aktenführenden Behörde einzusehen sind, gilt hier nicht (§ 84a SGG). Folglich können die Akten den bevollmächtigten RA, vertretungsberechtigten Vereinigungen und anderen Versicherungsträgern zur Einsicht übersandt werden. Ein Anspruch auf Übersendung besteht jedoch nicht. Die (Ermessens-) Entscheidung der Behörde über die Aktenübersendung ist, unabhängig davon, ob sie in Form eines VA ergeht, nicht isoliert anfechtbar und kann nur inzident mit der Sachentscheidung überprüft werden (§ 56a SGG; Hessisches LSG, Beschluss vom 07.11.2014, Az.: L 6 AS 722/14 B ER, juris Rz. 25).

Aktenübersendung



Der Rechtsschutz im SGB II

An Privatpersonen sind die Akten nicht zu übersenden. Eine beantragte Akteneinsicht sollte in diesen Fällen grundsätzlich in den Räumen der Rechtsbehelfsstelle oder der ausgelagerten Geschäftsstellen gewährt werden.

Wird die Verfahrensakte elektronisch geführt, kann die Behörde Akteneinsicht gewähren, indem sie Unterlagen ganz oder teilweise ausdruckt, elektronische Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt, elektronische Dokumente zur Verfügung stellt oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet, § 25 Absatz 5 Satz 2 SGB X.²

Demnach steht der Behörde ein Wahlrecht zu, wie sie die Akteneinsicht nach den oben benannten Alternativen gewährt, sofern die Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 SGB X vorliegen.

(3) Einsicht in ärztliche Gutachten ist nur zu gewähren, wenn es laut Gutachtenvermerk ohne Arzt eröffnet werden darf. Anderenfalls ist an den Ärztlichen Dienst zu verweisen.

**Ärztliche
Gutachten**

(4) Verlangt eine vom Berufspsychologischen Service untersuchte Person Einsicht in das Gutachten, so ist sie an diesen zu verweisen.

**Berufspsychologi-
sche Gutachten**

(5) Soweit Teile der Akte wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen, sind diese Vorgänge von der Akteneinsicht auszuschließen (§ 25 Absatz 3 SGB X).

**Ausschluss von der
Akteneinsicht**

3.9.4 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz, IFG)

Gemäß § 1 Absatz 3 IFG steht der Zugang nach Informationen über das IFG gleichrangig neben dem Akteneinsichtsrecht gem. § 25 SGB X. Die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer kann gem. § 25 SGB X Akteneinsicht in die sie/ihn betreffenden Unterlagen zwecks Rechtsverfolgung begehren und gleichzeitig gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG z. B. Informationen zur Geschäftsordnung, Arbeitsanweisungen u. ä. verlangen, sofern diese nicht bereits auszugsweise in der Akte vorhanden sind. Nach § 9 Absatz 3 IFG kann der Antrag auf Zugang zu Information zurückgewiesen werden, wenn sich die/der Berechtigte die begehrte Information aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann (z. B. Internetauftritt der BA).

**Informationsfreiheits-
gesetz**

² Die Akteneinsicht im elektronischen Rechtsverkehr (eRV) wird seitens der BA durch die 3. Alternative (elektronische Dokumente zur Verfügung stellen) umgesetzt. Aus den zur Einsicht vorgesehenen Dokumente aus den Segmenten der E-AKTE (Aktenauszug oder auch einzelne Dokumente), wird ein PDF erzeugt, welches den Anforderungen des eRV entspricht.



Der Rechtsschutz im SGB II

3.10 Erledigungsarten

3.10.1 Abhilfe

(1) Nach § 85 Absatz 1 SGG ist dem Widerspruch abzuweichen, soweit er für begründet erachtet wird.

Abhilfe

Sollte die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer trotz voller Abhilfe noch auf Erteilung eines Widerspruchsbescheides bestehen, ist der Widerspruch unter Bezugnahme auf den abhelfenden Bescheid im Übrigen zurückzuweisen.

Widerspruchsbescheid trotz voller Abhilfe

(2) Bei einer teilweisen Abhilfe ist, sofern die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer das Verfahren nicht schriftlich für erledigt erklärt, über den noch streitigen Teil der angefochtenen Entscheidung ein Widerspruchsbescheid zu erlassen.

Teilweise Abhilfe und Widerspruchsbescheid

3.10.2 Ablehnung durch Widerspruchsbescheid

3.10.2.1 Form und Inhalt des Widerspruchsbescheides

(1) Die Form des Widerspruchsbescheides ist in § 85 Absatz 3 Satz 1 und 4 SGG geregelt. Demnach muss der Widerspruchsbescheid schriftlich erlassen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

Schriftform

(1) Für den Widerspruchsbescheid ist die Schriftform zwingend vorgegeben. Der Widerspruchsbescheid muss enthalten:

- den Namen und die Anschrift der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers,
- ggf. Namen und Anschrift der/des Bevollmächtigten,
- Datum und Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- Entscheidungsformel (Tenor),
- die Tatsachen, auf die der Bescheid gestützt wird,
- eine kurze Darlegung der die Entscheidung tragenden Gründe,
- die Kostenentscheidung,
- die Rechtsbehelfsbelehrung und
- die Unterschrift.

Der zu erlassende Widerspruchsbescheid muss sich eindeutig auf die mit dem Widerspruch angefochtene Verwaltungsentscheidung beziehen; andernfalls ist das Vorverfahren nicht durchgeführt, mit der Konsequenz, dass eine konkretisierte Entscheidung zu treffen und zu verbescheiden ist (vgl. BSG 25.4.2007 – B 12 AL 2/06 R).



Der Rechtsschutz im SGB II

(2) Mit dem Widerspruchsbescheid soll die Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer die Rechtslage nachvollziehbar und verständlich erklärt werden, damit die getroffene Entscheidung akzeptiert wird. Der Bescheid sollte daher so adressatengerecht und bürgernah wie möglich formuliert und gestaltet werden.

Funktion des Widerspruchsbescheides

(3) Die Entscheidung (der Tenor) ist von der Begründung zu trennen. In der Entscheidungsformel muss der Regelungsgehalt des Widerspruchsbescheides klar und eindeutig formuliert sein (Bestimmtheitsgrundsatz, § 33 SGB X).

**Entscheidungsformel
Regelungsgehalt**

(4) Der Bescheid muss die tragenden Gründe darlegen, insbesondere deutlich machen, auf welche Tatsachen und Rechtsgrundlagen (Gesetze, Rechtsverordnungen) die Entscheidung gestützt wird. Das gilt auch für stattgebende Bescheide. Interne Weisungen sind Argumentationshilfen, jedoch nicht als eigenständige Rechtsgrundlage anzuführen.

Begründung

(5) In der Rechtsbehelfsbelehrung ist anzugeben, bei welchem Gericht die Klage zu erheben ist, binnen welcher Frist und in welcher Form dies geschehen muss. Die Rechtsbehelfsbelehrung muss vollständig und richtig sein, sonst setzt sie die Frist nicht in Gang. Bei unterbliebener oder fehlerhafter Belehrung gilt die Jahresfrist des § 66 Absatz 2 SGG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist unrichtig im Sinne des § 66 Absatz 2 Satz 1 SGG, wenn sie nicht zumindest diejenigen Merkmale zutreffend wiedergibt, die § 66 Absatz 1 SGG als Bestandteile der Belehrung ausdrücklich benennt. Die Rechtsmittelbelehrung ist nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht unrichtig, sofern sie die Möglichkeit der Berufungseinlegung durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments nicht erwähnt (BSG, Urteil vom 14.03.2013, Az.: B 13 R 19/12 R, juris Rz. 19; s. auch Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 66 Rz. 10 m.w.N.).

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGG ist die Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe des VA (hier: Widerspruchsbescheid) zu erheben.

Grundsätzlich ist das SG örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Klägerin/der Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung ihren/seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren/seinen Aufenthaltsort hat; eine andere örtliche Zuständigkeit kann sich nach Maßgabe des § 57 Absatz 1 SGG ergeben.

(6) Hat die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer ihren/seinen Sitz, Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Ausland, so ist grundsätzlich das SG örtlich zuständig, in dessen Bezirk die/der Beklagte ihren/seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren/seinen Aufenthaltsort hat (§ 57 Absatz 3 SGG). Beklagte sind in der Regel die JC, § 76 SGB II i. V. m. § 44b SGB II. Insoweit kommt es auf den Sitz des

**Sonderregelung bei
Wohnsitz im Ausland**



Der Rechtsschutz im SGB II

JC an. Die Klagefrist beträgt in diesem Fall drei Monate (§ 87 Absatz 1 Satz 2 SGG); dies gilt nicht bei Bekanntgabe an eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten im Inland.

(7) Der Entwurf und die Ausfertigung des Widerspruchsbescheides für die Widerspruchsführerin/den Widerspruchsführer sind grundsätzlich mit dem Zusatz „Im Auftrag“ zu unterschreiben, sofern gem. den Zuständigkeitsregelungen für den inneren Dienstbetrieb des jeweiligen JC die Zeichnungsbefugnis auf die Fachkräfte der Rechtsbehelfsstelle delegiert wurde.

Unterschrift

Die Zeichnungsbefugnis ist die Befugnis, Schriftstücke und Aktenverfügungen abschließend zu unterzeichnen. Beauftragte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

Im Auftrag

Die Beauftragung unterscheidet sich von der Stellvertretung darin, dass bei der Beauftragung Befugnisse delegiert werden. Es wird also eine Zuständigkeit/Befugnis zu einem Recht übertragen (Beauftragung) und es erfolgt nicht die Ausübung einer Kompetenz im Namen der/des Vertretenen (Vertretung), wie beispielsweise bei einer Abwesenheitsvertretung. Bei der Beauftragung erfolgt nicht die Wahrnehmung der Aufgaben/Kompetenzen Dritter, sondern die Wahrnehmung eigener, konkret zugewiesener Aufgaben/Kompetenzen.

In Vertretung

(8) Soweit im Einzelfall Hinweise und Empfehlungen an die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer erfolgen, sollten diese am Ende des Widerspruchsbescheides nach der Unterschrift angefügt werden. Sie sind als Hinweise oder Empfehlungen zu kennzeichnen.

Zusätzliche Hinweise

3.10.3 Rücknahme des Widerspruchs

(1) Die Rücknahme des Widerspruchs bedarf der Schriftform bzw. der Erklärung zur Niederschrift.

Widerspruchsrücknahme

Rücknahmeerklärungen sind von der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer bzw. der/dem Bevollmächtigten zu unterschreiben.

(2) Die Rücknahme hat nicht den Verlust des Widerspruchsrechts zur Folge, so dass ein erneuter Widerspruch zulässig ist, wenn die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist.

**Erneuter
Widerspruch nach
Rücknahme**

(3) Im Rahmen der Auskunfts- und Beratungspflicht sollte der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer eine offensichtlich missverständliche Entscheidung durch ein verständliches Schreiben oder in einem persönlichen Gespräch erläutert und auf die Rücknahme des Widerspruchs hingewirkt werden. Dieses Gespräch kann auch per Telefon geführt werden. Allerdings ist auch dann die Schriftlichkeit der Rücknahme zu beachten, siehe oben (1).

**Erläuterung
angefochtener
Entscheidungen**

Die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer darf nicht bedrängt, sondern nur objektiv über die Sach- und Rechtslage unterrichtet werden.



Der Rechtsschutz im SGB II

(4) Entsprechend kann bei offensichtlich unbegründeten Widersprüchen verfahren werden.

**Offensichtlich
unbegründeter
Widerspruch**

3.11 Austragung der Widersprüche

(1) Erledigte Widersprüche werden im IT-Verfahren FALKE ausgetragen und es wird der Beendigungsgrund erfasst. Weitere Hinweise zu Ein- und Austragungen in der Fachanwendung FALKE siehe [VII 1](#).

**Austragen des Wi-
derspruchs**

(2) Sofern der VerBIS-Datensatz der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers mit dem Schutzkennzeichen „Widerspruch“ markiert wurde (siehe [II. 3.2.](#)), wird diese Kennzeichnung wieder aufgehoben. Weitere Hinweise hierzu können der VerBIS-Praxishilfe entnommen werden.

III. Klageverfahren

1. Allgemeines

1.1 Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens

(1) Das sozialgerichtliche Verfahren ist von der Dispositionsmaxime beherrscht. Das bedeutet, dass das Gericht Rechtsschutz auf Antrag der Beteiligten gewährt und nicht von Amts wegen. Die Verfügungsbefugnis über den Streitgegenstand liegt bei den Beteiligten, sie bestimmen ihn mit ihren Anträgen. Ebenso kann nach Maßgabe des Verfahrensrechts die Klage oder das Rechtsmittel zurückgenommen, die Hauptsache für erledigt erklärt oder der Prozess durch Vergleich oder Anerkenntnis beendet werden (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, vor § 60 Rz. 3).

Dispositionsmaxime

(2) Im sozialgerichtlichen Verfahren wird wegen des Grundsatzes des Amtsbetriebs der äußere Verfahrensablauf nicht durch die Verfahrensbeteiligten, sondern durch das Gericht bestimmt (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., vor § 60, Rz. 3a). Gemäß § 63 Absatz 2 SGG erfolgen die Terminbestimmung, Ladung und Zustellung von Amts wegen.

Verfahrensablauf

(3) Gemäß § 103 SGG gilt der Untersuchungsgrundsatz (oder auch Amtsermittlungsgrundsatz). Dieser beinhaltet, dass das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln muss. Das JC wird dadurch nicht von seiner Ermittlungspflicht befreit (vgl. insofern [I. 1.5.3.](#)). An das Vorbringen und die Beweisanträge ist das Gericht (§ 103 Satz 2 SGG) nicht gebunden. Der Umfang der Amtsermittlungspflicht richtet sich nach dem Streitgegenstand, nämlich dem prozessualen Anspruch der Klägerin/des Klägers unter Berücksichtigung der Verteidigung der/des Beklagten und der möglichen Entscheidung des Gerichts (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., § 103, Rz. 4). Damit steht das Ausmaß der Ermittlung in pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts (BSG, Beschluss vom 11.12.1969, Az.: GS 2/68, juris Rz. 73). Es ist dabei an das Klagebegehren, nicht aber an die konkrete Fassung der Anträge gebunden (§ 123 SGG).

Untersuchungsgrundsatz

(4) Zumindest eine Modifizierung (BT-Drucks. 16/7716, Seite 20) erfährt der Amtsermittlungsgrundsatz durch die Präklusionsvorschrift des § 106a SGG. Gemäß § 106a Absatz 3 SGG kann das Gericht unter den Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 3 verspätete Erklärungen oder Beweismittel zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Präklusionsvorschrift

(5) Gemäß § 131 Absatz 5 SGG besteht die Möglichkeit der Zurückverweisung an die Verwaltung. Regelungszweck ist es, dem Gericht eine zeit- und kostenintensive gerichtliche Sachaufklärung zu ersparen, die eigentlich der Behörde obliegt (BT-Drucks. 15/1508, Seite 29).

**Sonderfall
Zurückverweisung**



Der Rechtsschutz im SGB II

(6) Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt der Grundsatz der Mündlichkeit gem. § 124 Absatz 1 SGG. Die mündliche Verhandlung ist Kernstück des Klageverfahrens. Dies bedeutet, dass die Verhandlung und Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht stattfindet (Herold-Tews/Merkel, Der Sozialgerichtsprozess, Rz. 84).

Mündlichkeit

Der Grundsatz gilt in allen Rechtszügen für Entscheidungen durch Urteil (§ 124 Absatz 2 SGG).

Ein Urteil ohne mündliche Verhandlung ist nur mit vorherigem Einverständnis der Beteiligten gem. § 124 Absatz 2 SGG oder im Falle der Entscheidung nach Aktenlage gem. § 126 SGG (siehe dazu III. 2.2.4) möglich. Gerichtsbescheide (§ 105 SGG) und Beschlüsse (§ 142 SGG) können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 124 Absatz 3 SGG).

(7) Der Grundsatz der Unmittelbarkeit findet Ausdruck in § 129 SGG. Das Gericht ist verpflichtet, sein Urteil nur aufgrund des unmittelbaren persönlichen Eindrucks zu bilden. Die Richter müssen unmittelbar den Sachverhalt feststellen (Herold-Tews/Merkel, Der Sozialgerichtsprozess, Rz. 85).

Grundsatz der Unmittelbarkeit

(8) § 62 SGG wiederholt den Grundsatz aus Artikel 103 Absatz 1 GG und Artikel 6 Absatz 1 EMRK, wonach die Beteiligten zum jeweiligen Verfahren herangezogen werden und Gelegenheit haben müssen, sich vor Erlass der Entscheidung zum Prozessstoff zu äußern und gehört zu werden (Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Artikel 103, Rz. 62 ff.).

Gelegenheit der Stellungnahme

Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (so die Regelung in § 128 Absatz 2 SGG). Es besteht deshalb das Recht auf Information, auf Äußerung und auf Berücksichtigung (Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Artikel 103 Absatz, Rz. 63 ff.). Der Grundsatz hat seine Ausprägung in Einzelvorschriften des SGG gefunden.

(9) Der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 169 GVG i. V. m. § 61 SGG) besagt, dass jeder, auch wenn er nicht Beteiligter ist, das Recht hat, an der mündlichen Verhandlung des Gerichts teilzunehmen. Es muss durchgehend gewährleistet sein, dass der Zutritt im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten deutlich erkennbar gestattet ist.

Öffentlichkeit

Davon zu unterscheiden ist das Prinzip der Parteiöffentlichkeit gem. § 116 SGG, wonach die Beteiligten das Recht haben, über alle Handlungen des Gerichts unterrichtet zu werden, insbesondere über Beweistermine, dass sie einer Beweisaufnahme beiwohnen können und das Recht auf Akteneinsicht haben.

Parteiöffentlichkeit

Ein Erörterungstermin gem. § 106 Absatz 3 Nr. 7 SGG ist nicht öffentlich, da es sich nicht um eine mündliche Verhandlung handelt (vgl. § 112 SGG). Zweck eines Erörterungstermins ist die Entlastung des

Erörterungstermin



Der Rechtsschutz im SGB II

Gerichtes durch Vorklärung des Sachverhaltes in einem Termin (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 106 Rz. 15).

Sollen außer der Behördenvertreterin/dem Behördenvertreter weitere Personen an einem Erörterungstermin teilnehmen, (z. B. Hospitanten der Behörde) ist es geboten, das Gericht darüber im Vorfeld des Termins zu informieren. Das Gericht und die übrigen Prozessbeteiligten müssen mit der Teilnahme weiterer Personen einverstanden sein.

1.2 Übersicht: Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen gelten unabhängig von der konkreten Klage- oder Antragsart. Die Prozessvoraussetzungen müssen in jeder Lage des Verfahrens vorab von Amts wegen geprüft werden (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, vor § 51, Rz. 13).

Allgemeine Sachurteilsvoraus- setzungen

(2) Es bestehen folgende Sachurteilsvoraussetzungen (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, vor § 51, Rz. 15):

- Ordnungsgemäße Klageerhebung gem. § 90 SGG, ggf. mit Prozessvollmacht gem. § 73 Absatz 6 SGG. Dabei bedeutet Schriftform das Sollerfordernis einer eigenhändigen Unterschrift (vgl. § 92 Absatz 1 Satz 3 SGG), wobei die Klage als erhoben gilt, sofern sich ergibt, dass diese willentlich in den Rechtsverkehr gebracht wurde (BT-Drucks. 16/7716, Seite 29; BSG, Beschluss vom 18.11.2003, Az.: B 1 KR 1/02 S).
- Die Deutsche Gerichtsbarkeit muss gegeben sein (vgl. §§ 18 ff. GVG).
- Der Rechtsweg zu den SG muss gem. § 51 SGG eröffnet sein.
- Das angerufene Gericht muss sachlich (§§ 8, 29 Absatz 2-4, 39 Absatz 2 SGG), örtlich (§§ 57-57b SGG) und funktionell zuständig (§§ 29, 39 SGG) sein.
- Die Beteiligtenfähigkeit muss gem. § 70 SGG vorliegen (siehe dazu III. 8.). Die Prüfung erfolgt entsprechend § 71 Absatz 6 SGG i. V. m. § 56 Absatz 1 ZPO von Amts wegen, wenn Anhaltspunkte für das Fehlen vorliegen (Leitherer, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 70 Rz. 7).
- Die Prozessfähigkeit muss gem. § 71 SGG vorliegen. Die Postulationsfähigkeit bestimmt sich gem. § 73 SGG.

Bei gemeinsamer Ausübung des Sorgerechts getrenntlebender Eltern besteht im sozialgerichtlichen Verfahren kein Alleinvertretungsrecht des umgangsberechtigten Elternteils. Bei fehlendem Einvernehmen ist ein Antrag beim Familiengericht auf Übertragung der Entscheidung zu stellen (vgl. im Einzelnen BSG, Urteil vom 02.07.2009, Az.: B 14 AS 54/08 R, juris Rz. 18, 25 ff.).

- Die jeweilige Klageart muss mit den besonderen Voraussetzungen statthaft sein (siehe dazu III. 1.7).



Der Rechtsschutz im SGB II

- Es darf keine anderweitige Rechtshängigkeit (§ 94 SGG) gem. § 202 SGG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 GVG bestehen.
- Es darf keine rechtskräftige Entscheidung vorliegen (siehe dazu Teil Rechtsmittelverfahren; zu beachten ist die Möglichkeit der Durchbrechung der Rechtskraft gem. § 44 SGB X).
- Das Allgemeine Rechtsschutzbedürfnis muss gegeben sein (siehe dazu III. 1.5).

1.3 Rechtswegeröffnung zu den SG

(1) Gemäß § 51 SGG werden die dort genannten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die nichtverfassungsrechtlicher Art sind, den SG ausdrücklich zugewiesen, so dass diese Streitigkeiten aus der allgemeinen Generalklausel des § 40 VwGO ausgeklammert werden (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 51, Rz. 2).

**Öffentlich-rechtliche
Streitigkeit**

(2) Regelmäßig sind die SG in Streitigkeiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende über die Katalogzuweisung des § 51 Absatz 1 Nr. 4a SGG zuständig. Eine Angelegenheit der Grundsicherung für Arbeitsuchende liegt vor, wenn es sich um einen Rechtsstreit handelt, bei dem die Möglichkeit besteht, dass die hergeleitete Rechtsfolge ihre Grundlage im SGB II hat (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 51, Rz. 29a).

Katalogzuweisung

1.4 Zuständigkeit der SG

(1) Sachlich zuständig gem. § 8 SGG ist für alle Streitigkeiten, bei denen der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet ist, das SG. Dies gilt auch für ein Hausverbot, wenn das Rechtsverhältnis zwischen der Behörde, die das Hausverbot ausspricht, und der Adressatin/dem Adressaten des Hausverbots auf dem SGB II beruht (BSG, Beschluss vom 21.07.2014, Az.: B 14 SF 1/14 R, juris Rz. 6 ff.; BSG, Beschluss vom 01.04.2009, Az.: B 14 SF 1/08 R, juris Rz. 15).

**Sachliche
Zuständigkeit**

Das LSG ist als Gericht des ersten Rechtszuges gem. §§ 153 Absatz 1, 96 Absatz 1 SGG zuständig, wenn ein VA einbezogen wird, der während des Berufungsverfahrens Gegenstand des Verfahrens geworden ist (siehe dazu V.). In den Fällen der speziellen Materie des § 29 Absatz 2 SGG und der Sonderzuständigkeiten gem. § 29 Absatz 3 und Absatz 4 SGG ist es ebenfalls erstinstanzlich tätig. Das BSG ist als Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern in Angelegenheiten des § 51 SGG (§ 39 Absatz 2 Satz 1 SGG).

(2) Örtlich zuständig ist gem. § 57 Absatz 1 SGG das SG, in dessen Bezirk die Klägerin bzw. der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren/seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren/seinen Aufenthaltsort hat. Diejenigen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, können gem. § 57 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. SGG auch

**Örtliche
Zuständigkeit**



Der Rechtsschutz im SGB II

vor dem SG, das für den Beschäftigungsort zuständig ist, Klage erheben. Für eine Klägerin/einen Kläger mit Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland ist grundsätzlich das SG zuständig, in dessen Bezirk die/der Beklagte JC ihren/seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren/seinen Aufenthaltsort hat (§ 57 Absatz 3 SGG).

(3) Ist das SG örtlich unzuständig, muss es den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten gem. § 98 Satz 1 SGG i. V. m. § 17a Absatz 2 Satz 1 GVG von Amts wegen durch Beschluss an das örtlich zuständige SG verweisen.

(4) Das SG ist Gericht des ersten Rechtszuges. Gem. § 29 Absatz 1 SGG entscheidet das LSG im zweiten Rechtszug über Berufungen gegen Urteile und Gerichtsbescheide (i.V. m § 105 Absatz 1 Satz 3 SGG) sowie über Beschwerden gegen andere Entscheidungen der SG. Das BSG entscheidet gem. § 39 Absatz 1 SGG im dritten Rechtszug über Revisionen und gem. § 160a SGG über NZB gegen Urteile des LSG.

1.5 Rechtsschutzbedürfnis

Die Gerichte haben die Aufgabe, den Verfahrensbeteiligten zu ihrem Recht zu verhelfen, soweit das notwendig ist. Das Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben, wenn die Klägerin/der Kläger mit dem angestrebten gerichtlichen Verfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt und der angestrebte Erfolg nicht auf einfachere, schnellere oder billigere Art und Weise erreicht werden kann und kein rechtsmissbräuchliches Handeln vorliegt. Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis fehlt also, wenn das Klägerbegehren auf einem anderen Weg sachgerechter durchgesetzt werden kann oder wenn das gerichtliche Verfahren rechtsmissbräuchlich eingesetzt wird (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, vor § 51, Rz. 16). Von einem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis wird auch ausgegangen, wenn die Klägerin/der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt, § 102 Absatz 2 SGG (BR-Drucks. 820/07, Seite 23 f.; siehe dazu [III. 2.2.3](#)).

1.6 Klageerhebung

(1) Gemäß § 90 SGG ist die Klage beim zuständigen SG schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht zwingend erforderlich (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 90, Rz. 5 f.).

(2) Bei einem durchgeführten Vorverfahren mit Widerspruchsbescheid beträgt die Klagefrist bei einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage gem. § 87 Absatz 1 und 2 SGG einen Monat ab Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides.

(3) Die Klagefrist wird nach § 64 SGG berechnet. Die Frist beginnt gem. § 64 Absatz 1 SGG mit dem Tag nach der Zustellung oder der

Verweisung

Funktionelle Zuständigkeit

Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Regelmäßige Klagefrist ein Monat

Fristberechnung

Der Rechtsschutz im SGB II

Bekanntgabe. Die einmonatige Klagefrist endet somit gem. § 64 Absatz 2 Satz 1 SGG mit dem Ablauf des entsprechenden Tages des nächsten Monats (Bsp. Zustellung 8.5. Ende der Monatsfrist 8.6. 24.00 Uhr). Das Fristende verschiebt sich, wenn es auf einen Samstag, Sonntag oder auf ein gesetzliches Feiertag fällt (Absatz 3). Die Frist endet dann mit Ablauf des nächsten Werktages (siehe dazu [II. 3.4.2.](#)).

(4) Gemäß § 67 Absatz 1 SGG ist demjenigen, der ohne Verschulden gehindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Dabei kann die Wiedereinsetzung nur gewährt werden, wenn die Frist ohne Verschulden versäumt wurde (siehe dazu [II. 3.6.](#)). Die Wiedereinsetzung wird auf Antrag gewährt gem. § 67 Absatz 1 SGG. Dieser ist gem. § 67 Absatz 2 Satz 1 SGG binnen eines Monats nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Wiedereinsetzungsantrag

1.7 Klagearten

(1) In den §§ 54, 55 SGG sind die möglichen Klagen aufgeführt. Gemäß § 123 SGG entscheidet das Gericht über die von der Klägerin/dem Kläger erhobenen Ansprüche ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein, siehe [III. 1.1](#) (3). Gem. § 92 Absatz 1 Satz 1 SGG muss der „Gegenstand des Klagebegehrens“ bezeichnet werden. Gemeint ist damit, dass die Klägerin/der Kläger das Klagebegehren angeben muss. Nur an dieses, also an den erhobenen Anspruch, ist das Gericht gebunden (§ 123 SGG). Das Klagebegehren ist ggf. durch Auslegung zu ermitteln, wobei der Grundsatz der Meistbegünstigung (vgl. [II. 2.6](#)) von Bedeutung sein kann. Diese Auslegung ist vom Gericht vorzunehmen, aber vom JC frühzeitig in seine Überlegungen, für seine Stellungnahmen, insbesondere die Klagerwidmung, einzubeziehen.

Ermittlung des Klagebegehrens

(2) Als mögliche Klagearten kommen die

- (isolierte) Anfechtungsklage,
- kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage,
- echte Leistungsklage,
- kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage,
- Feststellungsklage,
- Fortsetzungsfeststellungsklage und
- Untätigkeitsklage

in Betracht.

1.7.1 Anfechtungsklage (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGG)

(1) Bei der (isolierten) Anfechtungsklage gem. § 54 Absatz 1 Satz 1 SGG wird die Aufhebung oder Abänderung eines VA begehrt. Der

Rechtsschutzziel



Der Rechtsschutz im SGB II

Anwendungsbereich der Anfechtungsklage ist dann gegeben, wenn das JC in Rechte einer/eines Beteiligten eingegriffen hat (Eingriffsverwaltung).

Das Klageziel wird beispielsweise erreicht bei einer Klage gegen die Rücknahme eines VA nach § 45 SGB X, gegen die Aufhebung eines VA nach § 48 SGB X (BSG, Urteil v. 18.02.2010, Az. B 4 AS 49/09 R, juris Rz. 10) oder gegen die Versagung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I (BSG, Beschluss vom 25.02.2013, Az.: B 14 AS 133/12 B, juris Rz. 5; BSG, Urteil vom 01.07.2009, Az.: B 4 AS 78/08 R, juris Rz. 12 ff.). Die isolierte Anfechtungsklage ist beispielsweise auch zulässig bei einer Klage gegen einen Sanktionsbescheid gem. § 31 Absatz 1 SGB II, wodurch Leistungen herabgesetzt werden, wenn ungekürzte Leistungen der Grundsicherung begehrt werden (BSG, Urteil vom 17.12.2009, Az.: B 4 AS 20/09 R, juris Rz. 12).

(2) Der Antrag einer solchen Anfechtungsklage lautet zum Beispiel:

„Die Klägerin/der Kläger beantragt, den Bescheid des Beklagten vom... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... aufzuheben.“

(3) Die Anfechtungsklage ist zulässig, wenn die Klägerin/der Kläger behauptet, durch einen VA beschwert zu sein (§ 54 Absatz 1 Satz 2 SGG). Eine Beschwerde liegt vor, wenn der Bescheid objektiv rechtswidrig ist und die Klägerin/der Kläger dadurch in eigenen subjektiven Rechten verletzt wird. Dazu reicht die Möglichkeit der Verletzung eigener Rechte aus (BSG, Urteil vom 11.05.1999, Az.: B 11 AL 45/98 R, juris Rz. 25; BSG, Urteil vom 05.07.2007, Az.: B 9/9a SB 2/06 R, juris Rz. 18).

Vor Erhebung der Anfechtungsklage muss ein Vorverfahren gem. § 78 SGG durchgeführt worden sein, so dass zunächst gem. § 84 SGG Widerspruch erhoben worden sein muss.

(4) Die Anfechtungsklage ist begründet, wenn der VA rechtswidrig und die Klägerin/der Kläger dadurch in ihren/seinen Rechten verletzt wird.

1.7.2 Leistungsklage (§ 54 Absatz 5 SGG)

(1) Gemäß § 54 Absatz 5 SGG kann mit der Leistungsklage die Verurteilung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen begehrt werden, wenn ein Rechtsanspruch darauf besteht. Bei der in Absatz 5 geregelten Leistungsklage handelt es sich um eine „echte“ Leistungsklage, weil kein VA bezüglich des Streitgegenstandes zu ergehen hat (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 54 Rdn. 41). Die Erhebung einer echten Leistungsklage kommt z. B. in Betracht, wenn die Auszahlung bereits bewilligter, aber noch nicht (vollständig) erbrachter Leistungen begehrt wird.

Beispielantrag

Zulässigkeit

Begründetheit

Rechtsschutzziel und Abgrenzung



Der Rechtsschutz im SGB II

Bei einer Kombination von Anfechtungsklage und der in Absatz 5 geregelten Leistungsklage muss, um die Verurteilung zur Leistung zu erreichen, der entgegenstehende VA beseitigt werden, so dass eine „unechte“ Leistungsklage vorliegt.

(2) Der Antrag einer echten Leistungsklage lautet zum Beispiel:

„Die Klägerin/ der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin/den Kläger ... EUR zu zahlen.“

(3) Für das sozialgerichtliche Verfahren im Bereich der Grundsicherung kommt der Leistungsklage gemäß § 54 Absatz 5 SGG nachgeordnete Bedeutung zu. Die unechte Leistungsklage hat ihren Anwendungsbereich im Über- und Unterordnungsverhältnis, während die Leistungsklage nach Absatz 5 ihren Anwendungsbereich im Gleichordnungsverhältnis der Beteiligten hat, was eine einseitige Regelung durch VA ausschließt (BSG, Urteil vom 17.01.1996, Az.: 3 RK 26/94). Hauptanwendungsfall der echten Leistungsklage sind Erstattungsstreitigkeiten zwischen Behörden im Gleichordnungsverhältnis nach den §§ 102 ff. SGB X (Herold-Tews/Merkel, Der Sozialgerichtsprozess, Rz. 103).

Beispielantrag

**Nachgeordnete
Bedeutung für den
Grundsicherungsbe-
reich**

1.7.3 Kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Absatz 4 SGG)

(1) Die Klägerin/Der Kläger strebt die Aufhebung eines VA an, mit dem eine Leistung ganz oder teilweise versagt wurde, und gleichzeitig die Verurteilung zu einer Leistung. Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage kommt nicht bei Ermessensentscheidungen in Betracht (Ausnahme: Ermessensreduktion auf Null), da bei Ermessensentscheidungen nicht zu einer Leistung, sondern lediglich zur Erteilung eines neuen VA verurteilt werden darf, siehe auch [III. 1.7.4.](#) (3). Durch die Regelung des § 54 Absatz 4 SGG kann zu einer Leistung verurteilt werden, obwohl erst mit Rechtskraft der Entscheidung feststeht, dass Anspruch auf Aufhebung des VA besteht (BSG, Urteil vom 17.02.2005, Az.: B 13 RJ 31/04 R, juris Rz. 26).

Rechtsschutzziel

(2) Der Antrag einer solchen kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage lautet zum Beispiel:

Die Klägerin/der Kläger beantragt unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom..., der Klägerin/dem Kläger...zu gewähren.

Beispielantrag

(3) Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist zulässig, wenn die Klägerin/der Kläger behauptet, einen Rechtsanspruch auf die Leistung zu haben und deswegen durch den entgegenstehenden VA beschwert zu sein (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 54 Rz. 39). Es muss ein Rechtsschutzinteresse an der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage bestehen. Daran fehlt es, wenn das Klageziel mit der reinen Anfechtungsklage erreicht werden kann (BSG, Urteil vom 12.12.1985, Az.: 7 RAr 75/84) oder wenn die

Zulässigkeit



Der Rechtsschutz im SGB II

Klage vor dem Erlass einer Verwaltungsentscheidung erfolgt, weil es dann an der ablehnenden Entscheidung fehlt (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 54 Rz. 39b).

(4) Die Klage ist begründet, wenn die Klägerin/der Kläger einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung hat (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 54 Rz. 40b).

1.7.4 Kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGG)

(1) Bei der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage wird die Aufhebung oder Abänderung eines VA und zugleich ein Tätigwerden des Hoheitsträgers, nämlich der Erlass eines VA, begehrt (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 54 Rz. 2, 6). Damit kann nicht eine konkrete Leistungsgewährung, sondern lediglich die Erteilung eines neuen VA erreicht werden. In Abgrenzung zur Leistungsklage wird nicht unmittelbar eine Leistung begehrt (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 54 Rz. 20a).

(2) Die Verpflichtungsklage ist zulässig, wenn die Klägerin/der Kläger gem. § 54 Absatz 1 Satz 2 SGG behauptet, durch die Ablehnung oder Unterlassung beschwert zu sein. Diese Beschwer liegt vor, wenn die Klägerin/der Kläger mit ihrem/seinem Antrag im Verwaltungsverfahren nicht oder nicht voll durchgedrungen ist. Dies kann geschehen durch eine Ablehnung, eine nur teilweise Stattgabe oder durch Auflagen und Bedingungen. Der VA muss zuvor bei der zuständigen Behörde beantragt und abgelehnt worden sein (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 54 Rz. 21). Eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist beispielsweise zulässig, wenn durch das JC Leistungen lediglich als Darlehen erbracht werden, aber begehrt wird, die Leistungen als Zuschuss zu erhalten (BSG, Urteil vom 13.11.2008, Az.: B 14 AS 36/07 R; BSG, Urteil vom 27.01.2009, Az.: B 14 AS 42/07 R; BSG, Urteil vom 18.02.2010, Az.: B 4 AS 5/09 R).

(3) Steht die begehrte Leistungsgewährung in Gestalt des VA im Ermessen der Behörde, so ist die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthafte Klageart in Gestalt einer Verpflichtungsbeschwerdeklage (BSG, Urteil vom 06.08.2014, Az.: B 4 AS 57/13 R, juris Rz. 12).

(4) Der Antrag einer solchen kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage lautet zum Beispiel:

Die/der Klägerin/Kläger beantragt unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom..., den Beklagten zu verurteilen, über den Antrag vom ... unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

(5) Die Klage ist begründet, wenn die Ablehnung eines beantragten VA rechtswidrig und die Klägerin bzw. der Kläger dadurch beschwert

Begründetheit

Rechtsschutzziel

Zulässigkeit

Verpflichtungsbeschwerdeklage

Beispielantrag

Der Rechtsschutz im SGB II

ist (§ 54 Absatz 2 Satz 1 SGG). Das ist der Fall, wenn die Verwaltungsbehörde nach materiellem Recht verpflichtet ist, den VA zu erlassen oder wenn die Ablehnung ermessensfehlerhaft ist (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 54, Rz. 24 ff.).

1.7.5 Feststellungsklage (§ 55 SGG)

(1) Gegenstand der Feststellungsklage ist die Feststellung (oder Nichtfeststellung) der gem. § 55 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 SGG beschriebenen Fälle. Die Feststellungsklage hat nachgeordnete Bedeutung für den Bereich der Grundsicherung.

(2) Die Klage ist nur zulässig, wenn gem. § 55 Absatz 1 SGG ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung besteht. Ausreichend ist jedes nach der Sachlage vernünftigerweise gerechtfertigte Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann (Herold-Tews/Merkel, Der Sozialgerichtsprozess, Rz. 108). Die Feststellungsklage ist subsidiär gegenüber der Anfechtungs- und Leistungsklage. Demnach ist die Feststellungsklage unzulässig, wenn im Rahmen einer anhängigen Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage über die Sach- und Rechtsfrage entschieden wurde, die der begehrten Feststellungsklage zugrunde liegt oder wenn die Klägerin/der Kläger eine Gestaltungs- oder Leistungsklage erheben könnte (Keller, in Meyer-Ladewig et al., SGG, § 55, Rz. 19a). Beispielsweise ist die Feststellungsklage zulässig, wenn begehrt wird, die Frage eines Rechtsanspruches auf Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung zu klären (BSG, Urteil vom 22.09.2009, Az.: B 4 AS 13/09 R, juris Rz. 11).

Zulässigkeit

1.7.6 Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 131 Absatz 1 Satz 3 SGG)

(1) Hat sich der Klageanspruch erledigt, kann die Klägerin/der Kläger den Klageantrag gem. § 131 Absatz 1 Satz 3 SGG in den Antrag umstellen, festzustellen, dass der VA rechtswidrig war. Die Regelung betrifft nur Anfechtungsklagen, ist aber entsprechend anwendbar für andere Klagearten (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 131 Rz. 7). Die Fortsetzungsfeststellungsklage hat nachgeordnete Bedeutung für den Bereich der Grundsicherung.

(2) Voraussetzung ist, dass die Klägerin/der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat (§ 131 Absatz 1 Satz 3 SGG). Ein solch besonderes Feststellungsinteresse besteht, wenn eine Wiederholungsgefahr besteht, aufgrund einer Präjudizwirkung für andere Rechtsverhältnisse (insbesondere Schadensersatzansprüche), bei Rehabilitationsinteresse oder bei schwerem Grundrechtseingriff (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 131 Rz. 10a).

Voraussetzungen



1.7.7 Untätigkeitsklage (§ 88 SGG)

(1) Hat das JC nicht binnen der in § 88 SGG benannten Sperrfristen entschieden, kann Untätigkeitsklage gem. § 88 SGG erhoben werden. § 88 SGG soll gewährleisten, dass die Verwaltung die/den Betroffenen nicht durch Untätigkeit in ihren/seinen Rechten beeinträchtigt. Die Untätigkeitsklage gibt die Möglichkeit gem. § 131 Absatz 3 SGG die Erteilung des ausstehenden Bescheides oder Widerspruchsbeseides zu erwirken (BSG, Urteil vom 10.03.1993, Az.: 14b/4 REg 1/91; BSG, Urteil vom 08.12.1993, Az.: 14a RKa 1/93)

Rechtsschutzziel

Um Untätigkeitsklagen zu vermeiden, wurde die Kennzahl der rechnerischen Bearbeitungsdauer eingeführt und als Qualitätsstandard festgelegt, dass mindestens 90 % der eingehenden Widersprüche innerhalb von drei Monaten abschließend bearbeitet werden.

Die internen Prozesse (Schnittstellen zu den Fachteams, Wiedervorlagen etc.) sollten darauf ausgerichtet sein, Untätigkeitsklagen zu vermeiden.

(2) Die Untätigkeitsklage ist zulässig, wenn gem. § 88 Absatz 1 SGG der Antrag auf Erlass eines VA nicht binnen sechs Monaten beschieden wurde oder wenn gem. § 88 Absatz 2 SGG über einen Widerspruch nicht binnen einer Frist von drei Monaten entschieden wurde. Sachlich ist nicht beschieden worden, wenn das JC keine abschließende Entscheidung in der Hauptsache getroffen hat (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 88 Rz. 4).

Zulässigkeit

Erforderlich für die Zulässigkeit ist weiter, dass kein zureichender Grund für das Verstreichen der Sperrfrist bestand. Was ein zureichender Grund ist, ist durch die Umstände des Einzelfalles zu bestimmen. Beispielsweise besteht ein zureichender Grund bei vorübergehenden besonderen Belastungen, wenn nach Gesetzesänderungen viele Anträge zu bearbeiten sind, sich durch Umzug oder organisatorische Änderungen Verzögerungen ergeben oder besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Sachverhaltsaufklärung bestehen (B. Schmidt, in Meyer-Ladewig et al., SGG, § 88 Rz.7a). Eine Berufung auf Personalmangel ist grundsätzlich nicht ausreichend.

Sperrfristen und zureichender Grund

1.8 Klageänderung

Eine Klageänderung (z. B. Änderung des Streitgegenstandes) ist gem. § 99 Absatz 1 SGG nur zulässig, wenn alle Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Lässt sich die Gegenseite auf die Klageänderung ein, gilt dies als Einwilligung. Ergänzende oder berichtigende Ausführungen zum Klageanspruch stellen keine Klageänderung dar.



1.9. Einbeziehung neuer VAe

1.9.1 Änderungs- und Ersetzungsbescheide

(1) Wird der streitige VA nach Klageerhebung geändert oder ersetzt, wird der neue Bescheid Gegenstand des Verfahrens (§ 96 Absatz 1 SGG). § 96 SGG dient der Prozessökonomie. Geändert oder ersetzt wird ein Bescheid immer dann, wenn der neue Bescheid denselben Streitgegenstand wie der Ursprungsbescheid betrifft und in dessen Regelung so eingreift, dass die Beschwer des/der Betroffenen vermehrt oder vermindert wird. Dem steht es gleich, wenn das JC - etwa aufgrund neuer Umstände - die von ihm vorgenommene Regelung zum Streitgegenstand überprüft, daraufhin neu entscheidet, in der Sache aber an ihrer Regelung festhält (vgl. BSG, Urteil vom 16. Juni 2015, Az.: B 4 AS 37/14 R, juris Rz.13).

**Anwendung des
§ 96 SGG**

(2) Dies gilt auch für Bescheide, die zwischen Erlass des Widerspruchsbescheides und Erhebung der Klage ergehen. Für Änderungsbescheide, die vor Erlass des Widerspruchsbescheides ergehen, gilt dagegen die Regelung des § 86 SGG. Im Unterschied zu § 86 SGG gilt § 96 SGG nicht nur für abändernde, sondern auch für ersetzende Bescheide. Vgl. hierzu [II. 3.7.](#)

**Abgrenzung zu
§ 86 SGG**

(3) Ergeht ein Bescheid nach Urteilsverkündung, aber vor Eintritt der Rechtskraft, kommt es für die Beurteilung nach § 96 Absatz 1 SGG darauf an, ob Berufung eingelegt wird. Unerheblich ist, ob die Berufung fristgerecht eingelegt wird. Ist Berufung eingelegt, wird der Bescheid von der Berufung miterfasst; ansonsten muss das SG über den Bescheid noch durch Urteil entscheiden.

**Unberücksichtigte
Bescheide**

(4) Unberührt davon bleibt, dass die Klägerin/der Kläger unter den Voraussetzungen des § 99 SGG die Klage auch auf VA erweitern kann, die nicht nach § 96 Absatz 1 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden sind.

Klaggerweiterung

(5) Kommt eine Klagerweiterung nicht in Betracht, empfiehlt sich zur Vermeidung gleichgelagerter Rechtsstreite ggf. eine vergleichsweise Einigung dergestalt, die gerichtliche Entscheidung auch für Folgezeiträume anzuwenden.

Folgezeiträume

1.9.2 Verfahren bei § 96 Absatz 1 SGG

(1) Aus den Änderungs- oder Ersetzungsbescheiden muss sich ergeben, welcher Bescheid geändert oder ersetzt wird. Eine Änderung liegt vor, wenn der VA teilweise aufgehoben und durch Neuregelung ersetzt wird. Eine Ersetzung ist gegeben, wenn ein neuer VA ganz an die Stelle des alten tritt, ohne dass er diesen ausdrücklich aufheben muss. Der neue VA muss zur Regelung desselben Rechtsverhältnisses ergangen sein, aber nicht notwendig zu den gleichen Rechtsgrundlagen (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 96 Rz. 4).

**Änderungs- und
Ersetzungsbescheide**



Der Rechtsschutz im SGB II

(2) Änderungs- und Ersetzungsbescheide sind der Klägerin/dem Kläger bzw. der/dem Bevollmächtigten zu übersenden. Eine Mehrfertigung ist dem SG zusammen mit den weiteren Aktenvorgängen vorzulegen. Statt der üblichen Rechtsbehelfsbelehrung ist der Hinweis aufzunehmen: „Dieser Bescheid wird gem. § 96 Absatz 1 SGG Gegenstand des beim SG ... (ggf. unter Angabe des Aktenzeichens des SG) anhängigen Klageverfahrens.“ Zu beachten ist, dass allein eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung nicht dazu führt, dass die Kosten für die Einlegung eines unzulässigen Widerspruches erstattet werden müssen (vgl. BSG, Urteil vom 19.06.2012, Az.: B 4 AS 142/11 R, juris Rz. 14 ff.).

**Bekanntgabe bei
§ 96 SGG**

2. Ablauf der Prozessführung

Die Rechtsbehelfsstelle, die für das Widerspruchsverfahren zuständig ist oder wäre, bearbeitet alle Vorgänge, die das Klageverfahren betreffen.

**Prozessführung
Zuständigkeit**

2.1 Einleitende interne Bearbeitung der Klagen

2.1.1 Verzeichnis der Klage

(1) Mit Eingang des gerichtlichen Schreibens und dem Hinweis auf eine Klage oder der zeitgleichen Übersendung der Klage ist die Klage unter einem eigenen Aktenzeichen zu führen und in der Fachanwendung FALKE zu erfassen. Gemäß § 94 SGG wird die Klage bereits mit Erhebung rechtshängig, so dass in Ermangelung des Zustellerfordernisses, der früheste Zeitpunkt der sicheren Kenntnis über die Klageerhebung für die Eintragung zu wählen ist. Insoweit ist das Eingangsdatum bei Gericht gem. dem Gerichts-Eingangsstempel bei Passiv-Klagen und das Versanddatum des JC bei Aktiv-Klagen mit ggf. späterer Berichtigung maßgebend. Weitere Hinweise zu Eintragungen in der Fachanwendung FALKE siehe [VII](#).

Erfassung der Klage

(2) Soweit für das Klageverfahren Daten und Informationen aus der Fachanwendung VerBIS relevant sind, versieht die zuständige Fachkraft der Rechtsbehelfsstelle zudem den VerBIS-Datensatz der Klägerin/des Klägers mit dem Schutzkennzeichen „Klageverfahren“. Weitere Hinweise hierzu können der [VerBIS-Praxishilfe](#) entnommen werden.

2.1.2 Aktenanforderung

(1) Die Rechtsbehelfsstelle fordert die den Rechtsstreit betreffende Verwaltungsakte an, sofern diese noch nicht in der E-AKTE geführt wird. Aktenanforderungen der Rechtsbehelfsstelle sollten als „Sofortsache“ gekennzeichnet und zur Beschleunigung des Verfahrens ggf. auch per E-Mail oder Fax an das zuständige Fachteam gerichtet werden. Das zuständige Fachteam übersendet die Akten unverzüglich. Ist eine umgehende Übersendung der Akte ausnahmsweise nicht möglich, ist die Rechtsbehelfsstelle umgehend über die Verzögerung sowie die Gründe für diese zu informieren.

**Aktenanforderung;
„Sofortsache“**



Der Rechtsschutz im SGB II

Das zuständige Fachteam stellt der Rechtsbehelfsstelle eine vollständig geheftete und nummerierte Verwaltungsakte zur Verfügung. Es sind auch die streitgegenständlichen Bescheide aus A2LL und/oder ALLEGRO beizufügen.

(2) Sind Gutachten/Befundunterlagen entscheidungsrelevant, sind diese im Rahmen des Erforderlichen von den Fachdiensten auf Anforderung der Rechtsbehelfsstelle in Kopie zu überlassen. § 76 SGB X ist zu beachten.

**Anforderung
Gutachten/
Befundunterlagen**

2.1.3 Prozessaktenführung

(1) Für das Klageverfahren wird in der Rechtsbehelfsstelle eine Prozessakte geführt; diese ist in der E-AKTE unter dem entsprechenden Aktentyp SGG (je nach Cluster: 1599; 2599 oder 9099) zu führen. Die Akte wird so geführt, dass für die zuständige Fachkraft und ggf. die Terminsvertreterin/den Terminvertreter die Sach- und Rechtslage ohne Schwierigkeiten nachvollziehbar ist. Die Prozessakte beinhaltet den Schriftwechsel im gerichtlichen Verfahren.

Prozessakte

(2) Nach dem vollständigen Abschluss des Klage- und der Nebenverfahren (einschließlich einer gewissen Wartezeit für eventuelle Rechtsbehelfsverfahren) wird die Prozessakte gem. den Vorgaben des gültigen Aktenplans und der Aufbewahrungsfristen für das SGB II archiviert. Dabei wird abschließend geprüft, ob Unterlagen für die laufende Leistungsgewährung anfielen.

**Archivieren der
Prozessakte**

2.2 Prozessführung

2.2.1 Vorlage von Unterlagen

(1) Nach § 65d SGG sind seit dem 01.01.2022 vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument zu übermitteln. Schreiben, Schriftsätze und elektronische Aktenauszüge werden mit den Gerichten über E-JUSTIZ-BA ausgetauscht. Der elektronische Rechtsverkehr wird dabei über die Komponente ADLER des Fachverfahrens E-JUSTIZ-BA aus der E-AKTE heraus überwiegend automatisiert durchgeführt. ADLER sorgt für den ERV-konformen Versand der Nachricht und das Routing beim Eingang von Nachrichten. Der Versand einer ERV-Nachricht wird in der E-AKTE gestartet.

**Übersendung über E-
JUSTIZ-BA**

Nähere Informationen zu [E-JUSTIZ-BA](#) sind im Intranet zu finden.

Sofern in Einzelfällen eine Papierakte zur Verfügung gestellt wird, ist die vollständige, chronologisch sortierte und mit Blattzahlen versehene (paginierte) Verwaltungsakte im Original zu übersenden.

(2) Die den Rechtsstreit betreffenden weiteren Unterlagen, insbesondere VerBIS-Ausdrucke, sonstige Verwaltungsvorgänge, relevante Zahlungsdaten durch Ausdrucke und ggf. Gutachten sind dem SG,

VerBIS-Datensätze



Der Rechtsschutz im SGB II

soweit sie einschlägig für den konkreten Rechtsstreit sind, vorzulegen und hierfür - vor Aktenübersendung - zur Akte zu nehmen.

(3) Vor der Übersendung der Unterlagen ist zu prüfen, ob die Akteneinsicht beschränkt werden soll (§ 120 Absatz 1 SGG). Die Beschränkung ist nach § 25 SGB X zu beurteilen.

**Beschränkung der
Akteneinsicht**

Im Hinblick auf § 128 Absatz 2 SGG soll die Beschränkung nur in notwendigen Einzelfällen erfolgen (z. B. in Bezug auf gewisse Ermittlungsberichte, Anzeigen über Leistungsmissbrauch, ärztliche Gutachten).

(4) Die von der Akteneinsicht ausgeschlossenen Teile sind aus der Akte zu entfernen; dafür sollte ein Fehlblatt eingehaftet werden. Dem SG sind die ausgeschlossenen Aktenteile in einem verschlossenen Umschlag vorzulegen. Der Inhalt sollte auf dem Umschlag benannt werden und es sollte deutlich vermerkt werden, dass der Inhalt von der Einsicht ausgenommen ist. Der Vermerk sollte von einer/einem Prozessbevollmächtigten aus der Rechtsbehelfsstelle unterschrieben werden.

**Ausschluss der
Akteneinsicht**

(5) Die Befundunterlagen sind grundsätzlich nur auf Anforderung des SG vorzulegen. Die ärztlichen und psychologischen Gutachten sind mit der Klageerwiderung dem SG vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Klägerin/der Kläger der Vorlage ausdrücklich widersprochen hat (vgl. § 76 SGB X).

**Gutachten und
Befundunterlagen**

2.2.2 Klageerwiderung

(1) Mit der Klageerwiderung sind Prozessanträge zu stellen, ferner ist die Sach- und Rechtslage umfassend darzulegen. Wird in der Klagebegründung kein neuer Sachverhalt oder keine neue Rechtsmeinung vorgetragen, kann auf die Darstellungen im Widerspruchsbescheid verwiesen werden. Es ist zweckmäßig, hierbei auf den wesentlichen Inhalt der Akte und die maßgeblichen Aktenseiten hinzuweisen. Soweit erforderlich, sollte auf Rechtsprechung möglichst mit Quellenangabe Bezug genommen werden. Zu strittigen Punkten empfiehlt sich, Beweismittel (z. B. Zeugen, Sachverständige, Urkunden) zu benennen. Mehrfertigungen für die Klägerin/den Kläger und deren/dessen Bevollmächtigter/Bevollmächtigten werden bei einer Übermittlung über E-JUSTIZ-BA nicht beigefügt (§ 65a Abs. 5 S. 3 SGG). § 93 SGG, der die Einreichung von Mehrfertigungen bei Übersendung auf dem Postweg vorsieht, findet insoweit keine Anwendung.

Klageerwiderung

(2) Für die Klageerwiderung stehen Vorlagen in der Textverarbeitung des IT-Verfahrens FALKE zur Verfügung.

**Vorlage für
Klageerwiderung**



2.2.3 Stellungnahme, Klagerücknahmefiktion und Präklusion erfordern Fristenüberwachung

(1) Das SG wird mit der Übersendung der Klage oder in weiteren Übersendungen von Stellungnahmen oder eigenen Verfügungen gem. § 104 Satz 3 SGG in der Regel eine Frist von mindestens einem Monat zur Äußerung setzen. Mit der Aufforderung zur Äußerung wird der Hinweis gem. § 104 Satz 4 SGG ergehen, dass auch verhandelt oder entschieden werden kann, wenn innerhalb der Frist keine Reaktion erfolgt.

**Frist zur
Stellungnahme und
Fristenüberwachung**

Die Frist beginnt gem. § 64 SGG mit dem Tag nach der Zustellung im JC, so dass mit diesem Tag die Frist zu überwachen ist und eine Stellungnahme innerhalb dieser Frist zu erfolgen hat. Die Frist ist auf Antrag gem. § 65 SGG verlängerbar. Es handelt sich um keine Ausschlussfrist, so dass eine verspätete Äußerung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, der Entscheidung im schriftlichen Vorverfahren oder dem Erlass des Gerichtsbescheides berücksichtigt werden muss (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, vor § 104 Rz. 6b).

(2) Wird das Verfahren von der klagenden Partei trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betrieben, gilt gem. § 102 SGG die Klage als zurückgenommen (Klagerücknahmefiktion). Regelmäßig wird das JC Beklagter sein, so dass nur zu beobachten ist, ob das Gericht eine klare schriftliche Betreibensaufforderung an die Klägerin/den Kläger richtet, die die Frist auslöst.

Klagerücknahmefiktion

Für den Fall, dass das JC Kläger ist, sollte die Überwachung und Einhaltung dieser Frist in geeigneter Weise sichergestellt werden.

Fristenüberwachung

(3) Gemäß § 106a SGG kann die/der Vorsitzende den Beteiligten eine Frist zur Angabe entscheidungserheblicher Tatsachen oder zur Bezeichnung von Beweismitteln setzen. Nach § 106a Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 SGG muss mit der Fristsetzung eine eindeutige und ernsthafte Belehrung über die Folgen einer Fristversäumnis ergehen. Ist gem. § 106a Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGG eine Verzögerung der Erledigung zu erwarten und ist das Versäumnis nicht genügend entschuldigt, steht die Zurückweisung des verspäteten Vorbringens im Ermessen des Gerichts. Verschulden liegt nicht vor, wenn die/der Beteiligte diejenige Sorgfalt angewendet hat, die gewissenhaften Prozessführenden nach den gesamten Umständen nach allgemeiner Verkehrsanschauung zuzumuten ist (BSG, Urteil vom 31.03.1993, Az.: 13 RJ 9/92, BSGE 72, 158). Aufgrund des bestehenden Amtsermittlungsprinzips gem. § 103 SGG ist die Präklusionsregelung eine strenge Ausnahmenvorschrift (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 106a Rz. 2 m.w.N.; BT-Drucks. 16/7716, Seite 20 f.). Regelmäßig wird das JC Beklagter sein, so dass nur zu beobachten ist, ob das Gericht eine Frist zur Angabe entscheidungserheblicher Tatsachen oder Beweismittel setzt.

Präklusion

Der Rechtsschutz im SGB II

Für den Fall, dass das JC Kläger ist, ist die Überwachung dieser Frist in geeigneter Weise sicher zu stellen.

2.2.4 Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung oder durch Gerichtsbescheid

(1) Das SG kann mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Absatz 2 SGG).

Gemäß § 124 Absatz 2 SGG bedarf es hierbei einer Erklärung als Prozesshandlung. Sie muss gegenüber dem Gericht vor der Entscheidung eindeutig, vorbehaltlos, bedingungslos und ausdrücklich abgegeben werden (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 124 Rz. 3c, vor § 60 Rz. 11). Ein Widerruf der Einverständniserklärung ist möglich, bis die Erklärungen der übrigen Beteiligten bei Gericht eingegangen sind (BSG, Urteil vom 10.08.1965, Az.: 6 RKa 5/64, juris Rz. 20). Danach kann die Zustimmung nur noch dann widerrufen werden, wenn sich die Prozesslage wesentlich geändert hat (BSG, Beschluss vom 16.02.2007, Az.: B 6 KA 60/06 B, juris Rz. 10). Eine wesentliche Änderung liegt zumindest dann vor, wenn das Gericht eine die Sache betreffende Entscheidung trifft oder wenn sich die Tatsachen- oder Rechtsgrundlage geändert hat. Es ist daher zu empfehlen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die ein Festhalten an der Einverständniserklärung nicht mehr rechtfertigen, diese unverzüglich gegenüber dem Gericht zu widerrufen.

**Einverständnis
der Entscheidung
ohne mündliche
Verhandlung**

(2) Das SG kann gem. § 126 SGG nach Lage der Akten entscheiden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist. Weitere Voraussetzung für die Entscheidung nach Aktenlage ist, dass Beteiligte nicht erschienen sind, obwohl sie rechtzeitig und formgerecht geladen (§§ 63, 110 SGG) und darauf hingewiesen worden waren. Dabei kann das Gericht im Falle des Nichterscheinens und im Falle der Antragstellung auch eine mündliche Verhandlung durchführen.

**Einverständnis
zur Entscheidung
nach Aktenlage**

Ein Versäumnisurteil wie im Zivilprozess kennt das sozialgerichtliche Verfahren nicht. Deshalb kann auch eine „einseitige streitige“ mündliche Verhandlung stattfinden, wenn nur eine Beteiligte/ein Beteiligter erscheint. Die/der anwesende Beteiligte hat die Wahl, entweder einen Antrag zu stellen oder eine Entscheidung nach Aktenlage zu beantragen (§ 126 SGG). Sinnvoll ist es, wenn weitere Ausführungen gemacht werden sollen, den Antrag, nach Lage der Akten zu entscheiden, nicht zu stellen, weil diese Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht. Entscheidet sich die/der anwesende Beteiligte für einen Antrag auf Entscheidung nach Aktenlage, muss darin zum Ausdruck kommen, dass eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erbeten wird. Der Antrag muss vor Darstellung des Sachverhalts gestellt werden, weil die mündliche Verhandlung sonst mit der Darstellung des Sachverhalts eröffnet wäre, § 112 Absatz 1 Satz 2 SGG.

(3) Gemäß § 105 Absatz 1 Satz 1 SGG kann das Gericht erstinstanzlich ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist

**Entscheidung durch
Gerichtsbescheid**



Der Rechtsschutz im SGB II

und der Sachverhalt geklärt ist. Rechtliche Schwierigkeiten liegen vor, wenn der Fall komplizierte Rechtsfragen aufwirft, die höchstrichterlich nicht entschieden sind (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 105 Rz. 6b), wenn neue Rechtsnormen betroffen sind (BSG, Urteil vom 30.08.2001, Az.: B 4 RA 87/00 R, juris Rz. 20) oder wenn von einer Entscheidung des LSG oder BSG abgewichen werden soll (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 105 Rz. 6b). Die Beteiligten sind durch das Gericht gem. § 105 Absatz 1 Satz 2 SGG vorher anzuhören, ob Einwendungen gegen die beabsichtigte Art der Entscheidung bestehen.

2.2.5 Besonderheit Rechtsmittelverzicht

(1) Gemäß § 202 SGG i. V. m. §§ 515, 565 ZPO bzw. entsprechend § 156 SGG ist die Erklärung eines Rechtsmittelverzichtes möglich. Ein Rechtsmittelverzicht muss unzweideutig sein, also so erklärt werden, dass der Wille zum Ausdruck kommt, sich endgültig mit der Entscheidung zufrieden zu geben (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, vor § 143 Rz. 11 m.w.N.). Die Erklärung muss gegenüber dem Gericht bedingungsfrei entweder in der mündlichen Verhandlung oder schriftsätzlich oder gegenüber anderen Beteiligten erklärt werden (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, vor § 143 Rz. 11a). Vor Erlass des Urteils ist auch ein vertraglich vereinbarter Verzicht möglich (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, vor § 143 Rz. 12).

(2) Bei Rechtsmittelverzicht erfolgt gem. § 136 Absatz 4 SGG ein Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe.

2.2.6 Beseitigung von Begründungsfehlern

(1) Nach § 41 Absatz 2 SGB X können Begründungsmängel im Klageverfahren bis zur letzten Tatsacheninstanz geheilt werden. Damit regelt die Norm, inwieweit rechtswidrige VA (nicht solche, die nichtig sind gem. § 40 SGB X) geheilt werden können, indem eine unterbliebene Handlung nachgeholt wird. Die Auflistung des § 41 Absatz 1 SGB X ist abschließend (Schütze, in: Schütze, SGB X, § 41 Rz. 4). Die wichtigsten Fälle dürften das „Nachschieben“ der erforderlichen Begründung und die Nachholung der Anhörung sein.

(2) Enthält ein VA die nach § 35 SGB X erforderliche Begründung nicht, so kann dieser formelle Fehler dadurch geheilt werden, dass die Begründung gem. § 41 Absatz 1 Nr. 2 SGB X nachgeholt wird. Bei der Begründungspflicht des § 35 SGB X handelt es sich um ein formelles Erfordernis, d. h., es bedarf des Vorliegens (irgend-)einer Begründung. Ob die benannten Gründe tatsächlich und rechtlich tragfähig sind, ist keine Frage des § 35 SGB X, sondern der materiellen Rechtmäßigkeit des VA.

(3) Ein sog. „Nachschieben von Gründen“ (richtigerweise: „Stützen der Entscheidung auf eine andere Rechtsgrundlage“, vgl. BSG, Urteil vom 16.12.2008, Az.: B 4 AS 48/07 R, juris Rz. 17) liegt vor, wenn die

Rechtsmittelverzicht

Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe

Mängelbeseitigung bis zur letzten Tatsacheninstanz

Nachholen einer formellen Begründung

„Nachschieben“ der (richtigen) Begründung



Der Rechtsschutz im SGB II

früheren Erwägungen auf Grund neuer oder anderer Tatsachen ergänzt oder ausgewechselt werden (Schütze, in: Schütze, SGB X, § 41 Rz. 12).

Aus dem in § 103 Satz 1 SGG bestimmten Untersuchungsgrundsatz ergibt sich, dass das SG alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu ermitteln und zu berücksichtigen hat, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie geltend gemacht werden. Daraus folgt, dass das JC neue Tatsachen und Rechtsgründe vorbringen kann (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 54 Rz. 35; BSG, Urteil vom 16.12.2008, Az.: B 4 AS 48/07 R).

Der Austausch der Rechtsgrundlage von § 48 SGB X zu § 45 SGB X ist zulässig, weil beide Ermächtigungsgrundlagen auf dasselbe Ziel – nämlich die Aufhebung eines Verwaltungsaktes – gerichtet sind (BSG, Urteil vom 16.12.2008, Az.: B 4 AS 48/07 R, juris Rz. 17).

(4) Bei einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage oder Verpflichtungsklage ist das sog. Nachschieben von Gründen für die Ablehnung durch die Verwaltung möglich (Keller, in Meyer-Ladewig et al., SGG, § 54 Rz. 35). Es gelten jedoch die Einschränkungen (BSG, Urteil vom 16.12.2008, Az.: B 4 AS 48/07 R, juris Rz. 17), dass

- der VA in seinem Wesen nicht geändert werden darf und
- die Klägerin/der Kläger nicht in ihrer/seiner Rechtsverteidigung beeinträchtigt werden darf.

Grenzen der Zulässigkeit

Erfolgt durch das sog. Nachschieben von Gründen eine Überschreitung dieser Grenzen, so handelt es sich um den Erlass eines neuen VA, der gem. § 96 SGG zum Gegenstand des Verfahrens wird. Der ursprüngliche Bescheid bleibt dann in seiner Substanz (Verfügungssatz) bestehen. Er ist weder aufzuheben noch zu ändern oder zu ersetzen. Das Nachschieben der Begründungselemente sollte in einem Schriftsatz an das SG erfolgen.

(5) Das sog. Nachschieben von Gründen bei Ermessensentscheidungen im gerichtlichen Verfahren ist hingegen unzulässig (Keller, in Meyer-Ladewig et al., SGG, § 54 Rz. 36). Eine dem § 114 Satz 2 VwGO vergleichbare Regelung fehlt, jedoch kann das JC einen in seinem Ermessen stehenden VA während des gerichtlichen Verfahrens durch einen neuen VA ersetzen (Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 54 Rz. 36, Littmann, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 41 Rz. 22).

Kein Nachschieben von Ermessenserwägungen

(6) Fällt der Mangel in der mündlichen Verhandlung auf, kann Aussetzung nach § 114 Absatz 2 Satz 2 SGG beantragt werden.

Aussetzungsantrag

2.2.7 Beweisanträge

(1) Das SG ist aufgrund seiner Amtsermittlungspflicht an Beweisanträge und Beweisanregungen nicht gebunden.

Freie Beweiserhebung



Der Rechtsschutz im SGB II

(2) Ungeachtet dessen ist das SG rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, wenn der Sachverhalt als nicht ausreichend aufgeklärt angesehen wird. Dem SG ist mitzuteilen, welches Beweismittel zu welchem Beweisthema erhoben werden soll.

(3) Folgt das SG dem Antrag oder der Anregung ohne überzeugende Erklärung nicht, sollte insbesondere

- bei Fällen mit grundsätzlicher Bedeutung und
- bei nicht berufungsfähigen Streitgegenständen mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus

der bisherige Antrag/die Anregung als formeller Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung gestellt und zu Protokoll erklärt werden.

(4) Der Beweisantrag muss

- das Beweisthema benennen,
- angeben, was die Beweisaufnahme ergeben soll und
- das Beweismittel bezeichnen.

Bei Zeugen ist möglichst auch die ladungsfähige Anschrift anzugeben.

(5) Bei unklaren Beweisanträgen hat das SG zur Klarstellung aufzufordern und ggf. auch Formulierungshilfe zu leisten.

(6) Hat das SG eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid angekündigt, ist der Beweisantrag schriftlich an das SG zu richten.

(7) Übergeht das SG einen Beweisantrag, verbessern sich die Aussichten für eine erfolgreiche NZB (§ 144 Absatz 2 Nr. 3 SGG).

2.2.8 Abgabe von Anerkenntnissen

(1) Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass dem Klagebegehren ganz oder teilweise zu entsprechen ist, kann ein (Teil-)Anerkenntnis abgegeben werden. Kein (konkludentes) Anerkenntnis enthält die Mitteilung im sozialgerichtlichen Verfahren, die von der Gegenseite geltend gemachten Kosten zur Auszahlung angewiesen zu haben nach der Rspr. des BSG (Urteile vom 17.09.2020 – juris, Rn. 24 ff. und vom 09.04.2019 – B1 KR 5/19 R, Rn. 10 sowie BSGE 128, 65).

(2) Über die Abgabe von Anerkenntnissen entscheidet die Rechtsbehelfsstelle, ggf. unter Einschaltung des zuständigen Fachteams. Soll im Rahmen des Anerkenntnisses der Anspruch beziffert werden, kann die Berechnung vom zuständigen Fachteam vorgenommen werden.

**Beweisantrag
in mündlicher
Verhandlung**

**Inhalt des
Beweisantrages**

**Unklare
Beweisanträge**

**Schriftlicher
Beweisantrag**

**Übergangene
Beweisanträge**

Anerkenntnis

**Zuständigkeit bei
Anerkenntnis**



Der Rechtsschutz im SGB II

(3) Für die (Teil-)Rücknahme von Klagen in Aktivprozessen des JC gilt dies entsprechend.

Klagerücknahme

2.2.9 Musterverfahren

Nach § 114a SGG haben die SG die Möglichkeit, bei gleich gelagerten Verfahren Musterverfahren durchzuführen und die übrigen Verfahren auszusetzen. Voraussetzung dafür ist, dass an einem Gericht mehr als zwanzig Verfahren anhängig sind, die dieselbe behördliche Maßnahme zum Gegenstand haben. Ist über das durchgeführte Musterverfahren rechtskräftig entschieden, kann das SG nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren durch Beschluss entscheiden.

Musterverfahren

2.3. Stillstand des Verfahrens

2.3.1 Ruhende Verfahren

(1) Es kann zweckmäßig sein, dass das SG das Ruhen des Verfahrens anordnet, z. B. wenn die streitige Rechtsfrage bereits Gegenstand eines anderen, bei einer übergeordneten Instanz anhängigen Verfahrens oder für ein anderes Verfahren vorgreiflich ist.

Ruhensgründe

(2) Die Anordnung des Ruhens ist nur zulässig, wenn die Klägerin/der Kläger und Beklagter dies beide beantragen (§ 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 251 ZPO). Beigeladene können keinen Ruhensantrag stellen. Um dem Gericht eine Zweckmäßigkeitsprüfung zu ermöglichen, ist der Antrag zu begründen. Wird das Ruhen des Verfahrens nicht beantragt, bedarf dies keiner Begründung.

Zulässigkeit

(3) Das Ruhen des Verfahrens wird durch Beschluss angeordnet. Das Verfahren ruht solange, bis einer der Beteiligten die Fortsetzung begehrt oder es vom SG von Amts wegen fortgesetzt wird.

Ruhensdauer

(4) Wird das Ruhen des Verfahrens angeordnet, ist dies in FALKE zu dokumentieren. Ruhen und Aussetzung werden in FALKE im Reiter „Bearbeitung“ (Funktion Unterbrechung/Ruhen) unter Nennung des Grundes erfasst. Die vom Rechtsstreit betroffenen Unterlagen (Leistungsakte, Prozessakte, VerBIS, Befundunterlagen etc.) sind durch Kennzeichnung vor einer Vernichtung zu sichern.

Dokumentation des Ruhens

(5) Hat das JC ein Interesse an der Fortführung der Klage (z. B. bei Erstattungsfällen gem. § 50 SGB X), ist sicherzustellen, dass das Verfahren wieder aufgenommen wird, sobald der Ruhensgrund entfallen ist. Zu beachten ist, dass Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen weiterlaufen (§ 202 Satz 1 SGG i. V. m. §§ 251 Satz 2 und 233 ZPO). Ein Ruhensantrag stellt nicht zugleich einen Antrag auf Verlängerung dieser Fristen dar (vgl. BGH, Beschluss vom 28.09.2000, Az.: V ZB 35/00, juris Rz. 4).

Wiederaufnahme



2.3.2 Aussetzung des Verfahrens

(1) Das SG kann im Gegensatz zum Ruhen das Verfahren ohne Zustimmung der Beteiligten (Ausnahme: Antragserfordernis nach § 114 Absatz 2 Satz 2 SGG) in folgenden Fällen aussetzen (§ 114 SGG):

- Bei vorgreiflichen familien- oder erbrechtlichen Streitigkeiten (Absatz 1),
- bei vorgreiflichen Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses (Absatz 2 Satz 1),
- zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern, wenn dies beantragt wurde und im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist (Absatz 2 Satz 2),
- bis zur Erledigung des Antragsverfahrens nach § 55a SGG (Absatz 2a),
- bei Verdacht einer Straftat, die Einfluss auf die Entscheidung haben kann (Absatz 3).

Weitere Fälle der Aussetzung sind in § 202 Satz 1 SGG i. V. m. §§ 246, 247 ZPO geregelt.

(2) Das SG entscheidet nach vorheriger Anhörung der Beteiligten über die Aussetzung durch Beschluss. Dieser kann mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) Die Aussetzung des Verfahrens unterbricht jegliche Fristen. Diese beginnen nach Wiederaufnahme des Verfahrens neu.

(4) Der Verfahrensstand ist u. a. in FALKE zu dokumentieren. Weitere Hinweise zu Eintragungen im Fachverfahren FALKE siehe [VII](#).

2.3.3 Unterbrechung des Verfahrens

(1) Die Unterbrechung ist der Stillstand eines Verfahrens kraft Gesetzes. Sie tritt ohne Antrag und Anordnung ein, auch unabhängig von der Kenntnis des SG und der Beteiligten. Die daraus resultierenden Rechtswirkungen entsprechen denen der Aussetzung des Verfahrens. Die Unterbrechung endet mit der Wiederaufnahme durch Rechtsnachfolger bzw. durch die zur Fortführung des Verfahrens befugte Person.

(2) Für die Unterbrechung von Verfahren gelten die §§ 239 bis 250 ZPO durch die Verweisungsnorm des § 202 SGG. Unterbrechungstatbestände sind z. B. Tod der Klägerin/des Klägers oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Klägerin/des Klägers.

(3) Bei Tod der Klägerin/des Klägers, die/der nicht durch eine/-n Prozessbevollmächtigte/-n vertreten ist, gilt [II. 3.9](#) (7) entsprechend.

Aussetzungsgründe

Beschwerde gegen Aussetzung

Folgen der Aussetzung

Unterbrechung kraft Gesetzes

Tod der Klägerin bzw. des Klägers



Der Rechtsschutz im SGB II

(4) Ist die Klägerin/der Kläger durch eine Prozessbevollmächtigte/ einen Prozessbevollmächtigten vertreten, so tritt die Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; die Vollmacht wird durch den Tod des Vollmachtgebers nicht aufgehoben (§ 86 ZPO). Das Gericht hat jedoch auf Antrag der/des Bevollmächtigten oder des Beklagten gem. § 246 Absatz 1 ZPO die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, wird das Verfahren mit Wirkung für und gegen die – noch unbekannt – Erben bzw. Rechtsnachfolger fortgeführt.

(5) In Fällen, in denen das JC ein Interesse an einer Entscheidung des Gerichts hat (z. B. Erstattungsfälle), ist umgehend die Rechtsnachfolge zu klären und – im Falle der Aussetzung oder Unterbrechung – die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 250 ZPO zu beantragen.

(6) In Erstattungsfällen ist das Forderungsmanagement über den Tod der Schuldnerin/des Schuldners und ggf. über den Unterbrechungs- bzw. Aussetzungstatbestand und dessen Beendigung zu unterrichten.

2.3.4 Erledigung ruhender, ausgesetzter und unterbrochener Verfahren

Wird ein ruhendes, ausgesetztes oder unterbrochenes Verfahren vom SG nach Ablauf von sechs Monaten entsprechend der Aktenordnung des SG für erledigt erklärt, ist dieses in FALKE mit „Erledigung anderweitig ohne Nachgeben“ auszutragen. Dies gilt nicht, wenn die Fortführung des Verfahrens im Interesse des JC liegt (z. B. Erstattungsfälle); derartige Fälle sind durch Wiedervorlage zu überwachen. Gleiches gilt für die im Rahmen eines Musterstreitverfahrens ausgesetzten Verfahren.

Erledigung ruhender Verfahren

3. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

3.1 Beteiligung der Fachdienste

(1) Liegen einem Rechtsstreit ärztliche oder psychologische Feststellungen zugrunde und sind diese streitig, ist hierzu eine Stellungnahme des zuständigen Ärztlichen Dienstes oder Berufspsychologischen Services einzuholen.

Ärztlicher Dienst

(2) Hat die Klägerin/der Kläger der Weitergabe der ärztlichen Gutachten und Befunde an das SG widersprochen, ist in der Klageerwidderung zu beantragen, die Ärztin/Psychologin/ den Arzt/Psychologen in der mündlichen Verhandlung als sachverständige Zeugin/sachverständigen Zeugen oder als Sachverständige/Sachververständigen zu hören. Dabei ist anzugeben, zu welchen Tatsachen ausgesagt werden soll.



3.2. Beteiligung anderer Stellen

3.2.1 Dienstliche Stellungnahmen

(1) Zur Sachverhaltsaufklärung können von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern schriftliche Stellungnahmen angefordert werden. Die Aufforderung sollte mit einer konkreten und möglichst umfassenden Fragestellung verbunden werden. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter sollte darauf hingewiesen werden, dass die Stellungnahme dem SG zur Kenntnis gegeben werden kann.

**Stellungnahmen
von Mitarbeiterin-
nen/Mitarbeitern**

(2) Die Stellungnahme kann dem SG übersandt und zugleich mit dem Angebot verbunden werden, die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter als Zeugin/Zeugen zu vernehmen (vgl. auch 4.4). Erforderlichenfalls ist ein förmlicher Beweisantrag zu stellen (siehe [III. 2.2.7](#)).

Zeuginnen/Zeugen

(3) Wird vom SG eine schriftliche Stellungnahme (dienstliche Äußerung) einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters angefordert, sollte diese durch die Rechtsbehelfsstelle eingeholt und dem SG vorgelegt werden.

**Anforderung durch
SG**

4. Wahrnehmung von Terminen

4.1 Termin zur mündlichen Verhandlung, Erörterungs-/Beweisaufnahmetermin

(1) Das SG entscheidet grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 124 Absatz 1 SGG). In der Verhandlung wird der Streitgegenstand erörtert und ggf. Beweis erhoben (§§ 112 Absatz 2, 117, 118 SGG).

**Mündliche
Verhandlung**

Im Anschluss an die Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden erhalten zunächst die Beteiligten das Wort gemäß § 112 Absatz 2 Satz 1 SGG. An dieser Stelle im Verlauf der mündlichen Verhandlung besteht erstmals die Möglichkeit von Ergänzungen bzw. Korrekturen durch die Beteiligten. Der Sachverhalt vor Gericht sollte auch für Laienrichter verständlich formuliert und die Rechtsauffassung erläutert werden. Die Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses schließt sich nahtlos an, § 112 Absatz 2 Satz 2 SGG. Eine kurze auf den Punkt gebrachte einleitende Formulierung könnte sein:

Ablauf

„Die Klage hat keinen Erfolg, weil ...“

Beweisanträge sollten nach Möglichkeit auch schriftlich vorbereitet und das Gericht ggf. an die Beweiserhebung erinnert werden. Im Rahmen der Beweisaufnahme sollten die Fragen zuerst einmal möglichst offen gestellt werden und dann gezielter auf die Details hin formuliert werden. Auch im Anschluss an eine Beweiserhebung erhalten die Parteien die Möglichkeit der Beweiswürdigung.

Folgender Sprachgebrauch bietet sich hierfür an:



Der Rechtsschutz im SGB II

„Es stellt sich die Frage, ob man diese Aussage zur Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung machen kann. Dafür spricht/ dagegen spricht ...“ (Verwendung der Begriffe „glaubhaft“ und „glaubwürdig“ sollte vermieden werden, stattdessen sollten die Fachbegriffe verwendet werden: „Vorwegverteidigung“, „Fluchttendenz“, „Stereotypiesymptom“, „Detailreichtum“, „Zweifel“, „Keine Chronologie“, „Vergessen“, „Aussagen zum Kerngeschehen“ – siehe Beschreibung in Anlage 2)

Auf die für die Entscheidung wesentlichen Aspekte sollte das Gericht stets aufmerksam gemacht werden. Erforderliche Schritte sollten aktiv angestoßen werden, auch im gerichtlichen Verfahren.

Es folgt die Antragstellung gemäß § 112 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 SGG. Ggf. kann das Gericht auf eine sachliche Antragstellung hinwirken. Dann zieht sich das Gericht zur Beratung gemäß § 61 Absatz 2 SGG i. V. m §§ 192-197 GVG zurück. Die abschließende Urteilsverkündung kann im Anschluss oder in einem separaten Verkündungstermin erfolgen. Es besteht keine Anwesenheitspflicht für die Beteiligten bei der Urteilsverkündung.

Im Wege der Entscheidungsfindung durch das Gericht werden sowohl die Klageschrift als auch die Verwaltungsakte eingehend gelesen. Ggf. bietet es sich an, dem Gericht im Vorfeld der mündlichen Verhandlung bereits auch Aktenauszüge zu einer relevanten Vorgeschichte mitzuübersenden.

Bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung bietet es sich an, verschiedene Möglichkeiten des Verfahrensausganges zu durchdenken und einzukalkulieren.

(2) Die/der Vorsitzende kann außerhalb der mündlichen Verhandlung Erörterungstermine (§ 106 Absatz 3 Nr. 7 SGG) und Beweisaufnahmetermine anberaumen. Erörterungstermine erfolgen zur Klärung streitiger Punkte und/ oder zur Klärung des Sachverhaltes. Im Vorfeld sollten mögliche Ablaufszenarien vorbereitet und das Gericht auf wichtige Aspekte für die spätere Entscheidung bereits vor dem Termin hingewiesen werden.

**Erörterungs-/
Beweisaufnahmetermi-
n**

(3) Auf Antrag oder von Amts wegen kann die Teilnahme von einem anderen Ort aus im Wege der Videokonferenz erfolgen, sog. virtuelle Gerichtsverhandlung (§ 110a SGG). Ein Antrag kann ggf. auch einen Tag vorher gestellt werden, möglichst jedoch mit einem zeitlichen Vorlauf von 14 Tagen vor dem jeweiligen Termin. Es besteht kein

Virtuelle Teilnahme³

³ Die Europäische Kommission will die Nutzung von Videokonferenzen bei mündlichen Verhandlungen in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen zulassen, was zu zügigeren Verfahren und weniger Reisen führen soll. (Initiative „Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit“)



Der Rechtsschutz im SGB II

rechtlicher Anspruch auf Ermöglichung dieser alternativen Verhandlungsform gegenüber dem Gericht.

Dabei wird nach § 122 SGG i. V. m § 160 Absatz 1 Nr. 4 ZPO der Ort, von dem die Teilnahme erfolgt, zu Protokoll genommen. Es wird daher empfohlen, die Teilnahme vom Dienstsitz des JC aus zu ermöglichen. Wenn eine virtuelle Verhandlung mit dem Gericht auch in anderen Verfahren bisher nicht erfolgt ist, sollte vor der Antragstellung ein telefonischer Kontakt hergestellt und mit dem Gericht einvernehmlich abgestimmt werden, ob dies grundsätzlich möglich ist und seitens des Gerichts befürwortet wird.

Nähere Informationen enthält die [Weisung 202109008 vom 20.09.2021 – Virtuelle Teilnahme an Gerichtsverhandlungen](#).

4.2 Vertretung vor dem SG

Eine persönliche Terminwahrnehmung wird durch eine Vertreterin/ einen Vertreter des JC sichergestellt.

Terminwahrnehmung

4.3 Vollmachten

4.3.1 Prozess- und Terminvollmacht

(1) Die Geschäftsführung des JC kann für die Prozessvertretung geeigneten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (beispielsweise im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 3 SGG) der Rechtsbehelfsstelle Generalprozessvollmacht erteilen. Sie soll zur Erteilung von Unter- und Terminvollmachten berechtigen.

Prozessvollmacht

(2) Die Prozessvollmacht ermächtigt gem. § 73 Absatz 6 SGG i. V. m. § 81 ZPO zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, auch im schriftlichen Verfahren.

**Umfang der
Prozessvollmacht**

(3) Die Prozessvollmachten sind bei dem für den Bezirk zuständigen SG und ggf. bei anderen SG zu hinterlegen.

Hinterlegung der Prozessvollmacht

(4) Grundsätzlich ist den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern generelle Terminvollmacht (Generalterminvollmacht) zu erteilen. Diese berechtigt zu allen Prozesshandlungen in Gerichtsterminen.

Generalterminsvollmacht

(5) Die Prozess- und Terminvollmacht schließt die Befugnis ein, in der mündlichen Verhandlung einen neuen VA zu setzen. Der/die Terminsvertreter/-in braucht hierzu keine generelle Entscheidungs- und Anordnungsbefugnis.

**Umfang der
Vollmachten**

4.3.2 Einzel- und Untervollmacht

Ist keine Vollmacht nach III. 4.3.1 erteilt, muss für die Vertretung vor Gericht eine Einzel- oder Untervollmacht erteilt werden. Nur dann

Einzelvollmacht



Der Rechtsschutz im SGB II

können im Termin wirksam Anträge gestellt werden. Die Einzelvollmacht erteilt die Geschäftsführung des JC, die Untervollmacht die/der dazu befugte Mitarbeiterin/Mitarbeiter.

Wird eine andere Dienststelle um Wahrnehmung des Termins gebeten, kann die Einzel- oder Untervollmacht für den betreffenden Termin in Form einer Blanko-Vollmacht erteilt werden.

4.4 Aussagegenehmigung

Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die im sozialgerichtlichen Verfahren als Zeugin/Zeuge oder sachverständige/-r Zeugin/Zeuge geladen sind, benötigen eine Aussagegenehmigung. Diese erteilt die Geschäftsführung des JC.

4.5 Niederschrift

Die Terminsvertreterin/der Terminsvertreter soll über den Verlauf der mündlichen Verhandlung eine Niederschrift fertigen. Eine Vorlage findet sich unter den BK-Vorlagen im Fachverfahren FALKE. In der Niederschrift können die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung festgehalten werden. Zu den wesentlichen Vorgängen zählen beispielsweise die Anträge, sonstige prozessrechtlich erhebliche Erklärungen, bedeutsame Ausführungen aus dem Sachvortrag der Beteiligten, Verfahrensmängel, Entscheidungen des Gerichts (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen). Auf eine Niederschrift kann verzichtet werden, wenn nach dem Eindruck der mündlichen Verhandlung unter Berücksichtigung der vorläufigen Protokollaufzeichnung gem. § 122 SGG i. V. m. § 160a ZPO davon auszugehen ist, wegen der Genehmigung gem. § 162 Absatz 1 Satz 2 SGG, dass die wesentlichen Vorgänge protokolliert worden sind und ggf. beantragt wurde, bestimmte Vorgänge oder Äußerungen aufzunehmen. Eine Niederschrift sollte insbesondere dann gefertigt werden, wenn zu erwarten ist, dass prozessuale Entscheidungen nicht nachvollziehbar sind oder bedeutende Vorgänge keinen Eingang gefunden haben.

Terminsniederschrift

5. Erledigungsarten

Sozialgerichtsverfahren können durch

- Urteil,
- Gerichtsbescheid,
- Vergleich oder
- sonstige Prozessklärung erledigt werden.

5.1 Urteil, Gerichtsbescheid

(1) Das Gericht entscheidet durch Urteil nur über den Klageanspruch.

Urteil

(2) Wird mit dem Urteil nur über den Anspruch dem Grunde nach entschieden (z. B. bei Ermessensentscheidungen), ist über den Umfang

Grundurteil, Zwischenurteil



Der Rechtsschutz im SGB II

des Anspruchs durch VA zu entscheiden. Zwischenurteile regeln nur Teile des Klageanspruchs, um ggf. eine weitere Auseinandersetzung zu vermeiden; sie beenden den Rechtsstreit nicht.

(3) Gerichtsbescheide stehen einem Urteil gleich, wenn sie mit Berufung anfechtbar sind. Gegen nicht berufungsfähige Gerichtsbescheide kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird ein solcher Antrag gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

Gerichtsbescheid

(4) Durch die Entscheidung des SG darf die Kläger bzw. der Kläger nicht schlechter gestellt werden als durch den angefochtenen VA (Verbot der reformatio in peius). Dies gilt nicht, soweit seitens des JC Widerklage nach § 100 SGG erhoben worden ist.

Verböserungsverbot

5.2 Vergleich

(1) Wird ein Prozessvergleich angeregt oder per Beschluss vorgeschlagen (§ 101 Absatz 1 Satz 2 SGG), kann dem nur unter Beachtung des [Delegationskonzepts § 58 BHO](#) gefolgt werden.

Vergleichsgrundsätze

In der Sache kann der Abschluss eines Vergleichs in Betracht kommen, wenn lediglich unterschiedliche Wertungen der prozesserheblichen Tatsachen vorliegen. Liegen hingegen unterschiedliche Rechtsauffassungen vor, sollte einem Vergleichsvorschlag in der Regel nur dann gefolgt werden, wenn

- zur streitigen Rechtsfrage keine entgegenstehenden Weisungen vorliegen,
- kein Parallelverfahren bekannt ist,
- die Klärung der Rechtsfrage für das JC nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Ein Vergleich kann ungeachtet dessen geboten sein, wenn z. B. Bearbeitungsfehler unterlaufen sind, die ein prozessuales Einlenken angezeigt erscheinen lassen. Auch kann von einem Urteil eines SG eine weitergehende Ausstrahlungswirkung als von einem Vergleich ausgehen.

Vor Abschluss eines Vergleiches ist stets zu prüfen, ob eine günstigere (insbesondere kostengünstigere) Erledigungsart in Betracht kommt. Denkbar ist dies v. a. beim Teilerkenntnis (so fällt z. B. bei Beendigung des Verfahrens durch Annahme eines Teilerkenntnisses und nachfolgender Teilrücknahmeerklärung keine fiktive Termingebühr an; vgl. LSG Sachsen, Beschluss vom 09.09.2014, Az.: L 8 AS 1192/12 B KO, juris Rz. 20). Hinsichtlich der Kostentragung bei Vergleich ist zudem § 195 SGG zu beachten.

(2) Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung darf in einem Vergleich nur das zugestanden werden, was auch gesetzlich zulässig ist. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn sich eindeutig ergibt, dass der Prozess sonst zu einem für das JC ungünstigeren

Gesetzmäßigkeit



Der Rechtsschutz im SGB II

Ergebnis führen würde und eine Berufung bzw. NZB nicht zulässig ist oder aussichtslos erscheint.

(3) Zur Abwendung von Schadensersatzansprüchen können Vergleiche in Betracht kommen.

Schadensersatzansprüche

5.3 Sonstige Erledigungsarten (Anerkenntnis, Rücknahme, Erledigungserklärung)

(1) Ein Anerkenntnis beendet den Rechtsstreit in der Hauptsache nur, wenn die Gegenseite das Anerkenntnis annimmt.

Anerkenntnis

(2) Eine Rücknahme der Klage bedarf keiner Zustimmung.

Klagerücknahme

Gesetzlich wird eine Klagerücknahme unterstellt, wenn die Klägerseite das Verfahren nicht betreibt (§ 102 Absatz 2 SGG). Voraussetzung für die unterstellte Klagerücknahme ist, dass die Klägerin/der Kläger trotz einer ausdrücklichen Aufforderung durch das Gericht länger als drei Monate nicht tätig wird, siehe III. 2.2.3 (2).

Klagerücknahmefiktion

(3) Der Rechtsstreit kann auch ohne ausdrückliches Anerkenntnis bzw. ausdrückliche Rücknahme erledigt werden, in dem die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklären.

Erledigungserklärung

(4) Es ist stets zu prüfen, ob ein Teilanerkentnis für das JC die günstigere Erledigungsart ist (z. B. hinsichtlich der Kosten, vgl. III. 5.2).

Teilanerkentnis

6. Sprungrevision

6.1 Grundsätzliches

(1) Nach § 161 Absatz 1 Satz 1 SGG ist gegen ein Urteil des SG die Sprungrevision zulässig, wenn das SG sie im Urteil oder, wenn das Urteil bereits ergangen ist, auf besonderen Antrag durch Beschluss zugelassen hat und die Gegenseite der Einlegung schriftlich zustimmt. Die Sprungrevision bedarf nicht der Zustimmung von Beigeladenen.

Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision

(2) Die Zustimmung der Gegenseite muss, wenn die Sprungrevision im Urteil des SG zugelassen ist, innerhalb der Revisionsfrist dem BSG vorgelegt werden. Soll das SG die Sprungrevision nachträglich auf Antrag zulassen, ist die Zustimmung der Gegenseite innerhalb der Berufungsfrist dem SG vorzulegen. Mit der Zustellung des Zulassungsbeschlusses beginnt die Revisionsfrist zu laufen.

Frist

6.2 Kriterien zur Sprungrevision

Eine Sprungrevision kommt in Betracht, wenn

- der Sachverhalt vollständig aufgeklärt,

Gründe für Sprungrevision



Der Rechtsschutz im SGB II

- die Rechtsfrage klar erkennbar,
- die Rechtsfrage für zahlreiche weitere Fälle von Bedeutung ist und
- eine beschleunigte Entscheidung durch das BSG geboten ist.

6.3 Verfahren

Wenn das SG die Sprungrevision zugelassen hat, haben die Beteiligten ein Wahlrecht, ob sie Berufung oder Revision einlegen möchten. Nach § 161 Absatz 5 SGG gilt die Einlegung der Revision – sofern die Zustimmung der Gegenseite vorliegt – als Verzicht auf die Berufung.

Die Berufung wird jedoch erst unzulässig, wenn wirksam Sprungrevision eingelegt worden ist. Auch bei einer durch das SG z. B. im Urteil zugelassenen Sprungrevision kann also grundsätzlich erst einmal Berufung eingelegt werden. Der Weg der Sprungrevision sollte anstelle des Berufungsverfahrens nur gewählt werden, wenn die Einschaltung des LSG keine weitere Klärung verspricht (siehe Kriterien zuvor unter [III.6.2](#)).

Vorrang der Berufung

7. Zustellung, Fristen und Vollzug von Gerichtsentscheidungen

7.1 Zustellung und Fristbeginn

(1) Der Tag der Zustellung des Urteils/Gerichtsbescheides ist zu vermerken. Hierfür steht in der Anwendung FALKE auf der Registerkarte „Details“ das Feld „Zustellung Entscheidung“ zur Verfügung.

Zustellungsvermerk

(2) Maßgeblich ist dabei der Tag, an dem die Entscheidung dem JC zugeht.

Fristbeginn

(3) Der Beginn der Rechtsmittelfrist richtet sich nach diesem Zustellungsdatum (Berufung: Monatsfrist gem. § 151 Absatz 1 SGG; NZB: Monatsfrist gem. § 145 Absatz 1 Satz 2 SGG; Revision: Monatsfrist gem. § 164 Absatz 1 SGG; NZB: Monatsfrist gem. § 160a Absatz 1 Satz 1 SGG; Beschwerde: Monatsfrist gem. § 173 SGG).

Beginn Rechtsmittelfrist

(4) Anhand des Zustellungsdatums ist zu ermitteln, in welchem Zeitraum die Entscheidung umgesetzt wird bzw. wann die Rechtsmittelfrist endet.

Beginn Umsetzung und Rechtsmittelfrist

7.2 Vollzug von Gerichtsentscheidungen

7.2.1 Vollzug von Urteilen oder Gerichtsbescheiden

(1) Entscheidungen des SG sind, sofern kein Rechtsmittel eingelegt werden soll, unverzüglich von den Fachteams zu vollziehen.

Vollzug



Der Rechtsschutz im SGB II

(2) Als Vollzug der gerichtlichen Entscheidung ergehen ausführende Bescheide. Ist der Ausführungsbescheid nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, empfiehlt sich folgender Hinweis: „Der Bescheid ergeht in Ausführung des Urteils des SG...(Name)...vom ... (Datum/Az.)“, vgl. [III. 7.2.2.](#)

Ausführungsbescheide

(3) Ausführungsbescheide

- zu Grundurteilen sind anfechtbar und daher mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen,
- werden nach einem Zwischenurteil Gegenstand des Verfahrens,
- zu anderen Urteilen sind nicht anfechtbar.

Zu Grund- und Zwischenurteilen siehe § 130 SGG.

(4) Bei Ausführungsbescheiden aufgrund einstweiliger Anordnung, in denen die Behörde Zahlungen vornimmt, bedarf es vor Eintritt der Rechtskraft in der Hauptsache keines Bewilligungsbescheides, hierbei genügt vielmehr ein einfacher Ausführungsbescheid ohne Widerspruchsbelehrung. Die Regelungswirkung eines entsprechenden Ausführungsbescheides endet mit der Entscheidung in der Hauptsache. Im Falle des Obsiegens des JC in der Hauptsache sind die vorläufig gewährten Leistungen daher von den Leistungsberechtigten ohne gesonderte Aufhebungsentscheidung nach den § 45 oder § 48 SGB X zu erstatten. Die Erstattung richtet sich hierbei nach § 50 Absatz 2 SGB X.

Wirkung des Ausführungsbescheides und Erstattung vorläufig gewährter Leistungen

7.2.2 Vollzug bei sonstigen Erledigungsarten

(1) Bei sonstiger Erledigung (Vergleich, Anerkenntnis) sind die Handlungen unverzüglich vorzunehmen, zu denen sich das JC verpflichtet hat.

Vollzug

(2) Hat sich das JC nur dem Grunde nach zur Leistung oder zum Erlass eines Bescheides (z. B. bei Ermessensentscheidungen) verpflichtet, ist der ausführende Bescheid selbständig anfechtbar und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) In allen anderen Fällen ergeht der ausführende Bescheid ohne Rechtsbehelfsbelehrung in Vollzug des Vergleiches oder Anerkenntnisses. Es empfiehlt sich folgender Hinweis: „Der Bescheid ergeht in Ausführung des Vergleiches/Anerkenntnisses vom ... (Datum).“

Entscheidung nach Vergleich/Anerkenntnis

7.3 Wegfall der aufschiebenden Wirkung

Mit der gerichtlichen Entscheidung endet die aufschiebende Wirkung.

Wegfall der aufschiebenden Wirkung



Der Rechtsschutz im SGB II

7.4 Abschlussarbeiten

(1) Nach Ende des Rechtsstreites wird das zuständige Fachteam über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Es sollte dem zuständigen Fachteam eine Ablichtung der gerichtlichen Entscheidung überlassen werden. Die rechtskräftige Erledigung der Klage wird ggf. in VerBIS vermerkt.

(2) Die Akten, Gutachten und Befundunterlagen sind zurückzugeben.

Abschlussarbeiten

7.5 Austragung der Klagen

(1) Beendete Klageverfahren sind im IT-Verfahren FALKE auszutragen und deren Beendigungsgrund zu erfassen. Weitere Hinweise zu Eintragungen in der Fachanwendung FALKE siehe VIII.

(2) Sofern der VerBIS-Datensatz der Klägerin/dem Kläger mit dem Schutzkennzeichen „Klageverfahren“ markiert wurde (siehe [III.2.1.1.](#)), wird diese Kennzeichnung wieder aufgehoben. Weitere Hinweise hierzu können der VerBIS-Praxishilfe entnommen werden.

Austragung der Klagen

8. Beiladungen

(1) Durch die Regelung des § 75 SGG können Dritte am Prozess beteiligt werden. Dies entspricht der Nebenintervention und Streitverkündung im Zivilprozess. Durch die Beiladung wird den Beigeladenen die Möglichkeit gegeben, auf eine auch sie betreffende Entscheidung Einfluss zu nehmen. Gemäß § 141 Absatz 1 Nr. 2 SGG entfaltet ein rechtskräftiges Urteil im Falle einer Beiladung Bindungswirkung, unabhängig davon, ob sich die Beigeladenen auf den Prozess eingelassen hat oder nicht. Zu unterscheiden sind dabei die notwendige (§ 75 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 SGG) und die einfache Beiladung (§ 75 Absatz 1 Satz 1 SGG).

(2) Gemäß § 75 Absatz 2, 1. Fall SGG sind Dritte notwendig zum Rechtsstreit beizuladen, wenn sie an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Um zu vermeiden, dass durch fehlende Bindungswirkung einer Entscheidung (§ 141 Absatz 1 SGG) später anders entschieden werden kann, erfolgt die Beiladung. Im Verfahren der Grundsicherung werden Fälle der notwendigen Beiladung regelmäßig nicht in Betracht kommen.

(3) Ergibt sich im Verfahren, dass das JC oder ein Träger der Sozialhilfe als Leistungspflichtiger in Betracht kommt, so ist er gem. § 75 Absatz 2, 2. Fall SGG beizuladen. Die Beiladung ist eine sogenannte „unechte“ notwendige Beiladung, weil damit erreicht werden soll, dass rechtzeitig eine umfassende Klärung erfolgt (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 75 Rz. 12a). Im Bereich von Verfahren der Grundsicherung kann dies der Fall sein, wenn ungeklärt ist, ob ein Anspruch gegen das JC oder den Träger der Sozialhilfe besteht

Allgemeines - Beiladungsarten

Notwendige Beiladung



Der Rechtsschutz im SGB II

(vgl. z. B. BSG, Urteil vom 17.03.2016, Az.: B 4 AS 32/15 R, juris Rz. 9).

(4) Die einfache Beiladung gem. § 75 Absatz 1 SGG steht im Ermessen des SG. Unterbleibt sie, liegt kein Verfahrensfehler vor. Eine solche kommt im Bereich der Grundsicherung beispielsweise im Fall einer temporären BG in Betracht (BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 14/06 R, juris Rz. 11).

Einfache Beiladung

(5) Gemäß § 75 Absatz 3 SGG erfolgt die Beiladung durch unanfechtbaren Beschluss, der allen Beteiligten zuzustellen ist.

Beiladungsbeschluss

(6) Mit Zustellung des Beiladungsbeschlusses werden die Betroffenen Beteiligte am Verfahren (§ 69 SGG). Die Beigeladenen können gem. § 75 Absatz 4 Satz 1 SGG innerhalb der Anträge der anderen Beteiligten tätig werden durch selbstständige Verfahrensanträge und ggf. durch Vortrag abweichender Tatsachen und Rechtsansichten. Die Grenze ihrer Verfahrensrechte liegt dort, wo sie dem Prozess vom Willen der Hauptbeteiligten abweichend eine andere Richtung geben (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 75 Rz. 17f). Nur notwendig Beigeladene können gem. § 75 Absatz 4 Satz 2 SGG abweichende Sachanträge stellen. Beigeladene können die Beteiligten nicht daran hindern, den Rechtsstreit anders als durch Urteil zu beenden (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 75 Rz. 17g).

Wirkung der Beiladung

(7) Den Beigeladenen sind, wenn sie nicht zum Privilegiertenkreis des § 183 SGG gehören, Kosten nur gem. § 197a Absatz 2 SGG i. V. m. § 54 Absatz 3 VwGO aufzuerlegen, wenn sie Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt haben.

Kostenrisiko

(8) Wird das JC zu einem Rechtsstreit beigegeben, ist die Beiladung als neues Verfahren in der Fachanwendung FALKE zu erfassen.

Erfassung der Beiladungen

9. Prozesskostenhilfe (PKH)

(1) Prozesskostenhilfe wird gem. § 73a Absatz 1 Satz 1 SGG i. V. m. §§ 114 ff. ZPO gewährt. Persönliche Voraussetzung ist gem. § 114 ZPO, dass eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Gemäß § 121 ZPO kann nur eine/ein RA beigeordnet werden, nicht etwa andere Beistände im Sinne des § 73 Absatz 2 SGG.

PKH-Voraussetzungen

(2) Die Beordnung muss gem. § 121 Absatz 2 ZPO erforderlich sein. Erforderlich ist die anwaltliche Vertretung, wenn es sich um eine rechtlich oder tatsächlich nicht einfache Sache handelt oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mangels hinreichender geistiger Gewandtheit zur sachgerechten Prozessführung nicht fähig ist (Herold-Tews/Merkel, SGG-Prozess, Rz. 151).

(3) Gemäß § 114 ZPO muss die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht

Der Rechtsschutz im SGB II

mutwillig sein. Die hinreichende Erfolgsaussicht ist gegeben, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt der Klägerin/des Klägers aufgrund der Sachverhaltsschilderung und der vorliegenden Unterlagen für zutreffend oder zumindest vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweiserhebung ausgeht (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 73a Rz. 7a). Eine mutwillige Rechtsverfolgung ist anzunehmen, wenn ein verständiger Dritter, der für die Kosten selber aufkommen muss, den Rechtsstreit nicht führen würde. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn es einen einfacheren und kostengünstigeren Weg gibt (BSG, Beschluss vom 24.05.2000, Az.: B 1 KR 4/99 BH, juris Rz. 4).

(4) Das SG entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Er ist für das JC unanfechtbar.

10. Verschuldenskosten

(1) Die Schadensersatzregelung des § 192 SGG schränkt den Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit gem. § 183 SGG ein und modifiziert § 193 SGG. Obwohl das Auferlegen besonderer Kosten regelmäßig als Strafe empfunden wird, soll es sich um eine Schadensersatzregelung handeln (B. Schmidt, in Meyer-Ladewig et al., SGG, § 192 Rz. 1a). Die Kosten können den Beteiligten im Sinne des § 69 SGG auferlegt werden, wobei § 192 Absatz 4 SGG die Behörde betrifft.

(2) Gemäß § 192 Absatz 1 SGG kann ein Gericht im Urteil oder bei anderweitiger Erledigung durch Beschluss einer/einem Beteiligten die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass

- durch Verschulden der/des Beteiligten die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins nötig geworden ist oder
- die/der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl von der/dem Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden ist und ein Hinweis auf die Kostenauflegung erfolgte.

(3) Gemäß § 192 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGG muss das Verschulden der Beteiligten oder Vertreter oder Bevollmächtigten (§ 192 Absatz 1 Satz 2 SGG) ursächlich für die Vertagung sein. Verschulden ist bereits durch Fahrlässigkeit erfüllt (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 192 Rz. 5); beispielsweise durch Nichterscheinen im Termin, trotz Anordnung des persönlichen Erscheinens oder verspätete Einreichung von Schriftsätzen.

(4) Gemäß § 192 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGG liegt Missbräuchlichkeit vor bei substanzlosen Klagen in Bagatellfällen und einer Weiterverfolgung trotz offensichtlicher Aussichtslosigkeit (BT-Drucks. 14/6335, Seite 28, 35; LSG Bremen, Beschluss vom 28.06.2011, Az.: L 13 AS 43/11, Rz. 3).

Allgemeines

Verschulden der Terminvertagung



11. Vollstreckung

(1) Im sozialgerichtlichen Verfahren der Grundsicherung wird die Vollstreckung regelmäßig eine geringe Rolle spielen.

(2) Die Vollstreckung aus Verpflichtungsurteilen erfolgt gem. § 201 Absatz 1 SGG durch die Festsetzung von Zwangsgeldern. Sie betrifft die Vollstreckung gegen Behörden aus Titeln, die die Behörde durch ein Verpflichtungsurteil gem. § 131 SGG verpflichtet. Dies kann Fälle betreffen, in denen die behördliche Verpflichtung besteht, die Vollziehung eines VA rückgängig zu machen (§ 131 Absatz 1 Satz 1 SGG), einen VA zu erlassen (§ 131 Absatz 2 SGG) oder unter Beachtung der Rechtsauffassung neu zu bescheiden (§ 131 Absatz 3 SGG).

(3) Eine Vollstreckung zugunsten des JC erfolgt gem. § 200 SGG aus einem Vollstreckungstitel im Sinne des § 199 Absatz 1 SGG und richtet sich, im Falle der getrennten Aufgabenwahrnehmung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und im Übrigen nach den jeweiligen Landesvollstreckungsgesetzen.

Vollstreckung



IV. Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz

1. Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben nach § 86a Absatz 1 SGG grundsätzlich aufschiebende Wirkung, soweit es sich nicht um Verfahren nach § 44 SGB X handelt. Aufschiebende Wirkung heißt, dass das JC den angegriffenen Bescheid nicht vollstrecken darf und die/der Betroffene ihm nicht Folge leisten muss. Betroffen sind alle belastenden vollziehbaren VA, auch solche mit Drittwirkung, sowie Folgebescheide, die in direkter oder analoger Anwendung der §§ 86, 96 Absatz 1 SGG in das Rechtsbehelfsverfahren einbezogen werden.

Aufschiebende Wirkung

(2) § 86a Absatz 2 und 4 SGG regeln, in welchen Fällen die aufschiebende Wirkung entfällt. Hauptanwendungsfall ist § 86a Absatz 2 Nr. 4 SGG, dieser wird in § 39 SGB II konkretisiert.

Beispiel: Gemäß § 39 Nr. 1 SGB II entfalten Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Sanktionsbescheid keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die aufschiebende Wirkung verbleibt danach im Wesentlichen bei VA über die Erstattung von Leistungen; ferner bei Entscheidungen nach § 48 SGB I. Sie tritt mit Einlegung des Widerspruchs bzw. Erhebung der Klage beim SG ein und wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses des VA zurück. Dies gilt auch, wenn ein Gericht die aufschiebende Wirkung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ganz oder teilweise anordnet oder wiederherstellt (§ 86b Absatz 1 SGG).

Eintritt der aufschiebenden Wirkung

(4) Je nach den örtlichen Regelungen kennzeichnet die Rechtsbehelfsstelle bzw. das Fachteam unverzüglich das Einziehungskonto in ERP durch das Setzen einer sog. „Mahnsperre“ oder veranlasst bei laufender Aufrechnung die sofortige Beendigung der Kürzung. Nach Abschluss eines Verfahrens gegen Erstattungsbescheide ist die Mahnsperre ERP zu beenden und ggf. eine neue Zahlungsmitteilung mit einem neuen Zahlungstermin zu versenden. Nähere Informationen zum Setzen einer Mahnsperre können dem ERP-Anwenderhandbuch (Modul PSCD) unter Kapitel 9.3 entnommen werden.

Mahnsperre/Zah- lungsaufforderung

Ein etwaiger, sich ergebender Erstattungsfall wird dem zuständigen Fachteam mitgeteilt und dort bearbeitet. Das zuständige Fachteam wird auch über das Ende der aufschiebenden Wirkung unterrichtet.

(5) Vollziehungsmaßnahmen (Einziehung) zwischen Erlass des VA und Einlegung des Widerspruchs oder zwischen Erlass des Widerspruchsbescheides und Erhebung der Klage müssen nicht aufgehoben werden; dies liegt vielmehr im Ermessen des JC. Aufgerechnete oder eingezogene Beträge werden demnach grundsätzlich nicht wieder ausgezahlt. Eine Ausnahme ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die letzte Aufrechnung oder Einziehung unter Berücksichtigung der notwendigen Bearbeitungsdauer vermeidbar war.

Vollziehungsmaß- nahmen



Der Rechtsschutz im SGB II

(6) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs endet mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides.

**Ende der
aufschiebenden
Wirkung**

Bei der Klage endet sie mit Wirksamkeit der Entscheidung in der Hauptsache. Wirksam wird eine Entscheidung durch Verkündung des Urteils, bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung mit der Zustellung des Urteils oder Gerichtsbescheides. Bei Gerichtsbescheiden endet die aufschiebende Wirkung erst mit ihrer Rechtskraft.

Bei Vergleich und Anerkenntnis ist ebenfalls auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Prozesshandlungen für die Erledigung der Streitsache abzustellen.

2. Entfallen der aufschiebenden Wirkung

2.1 § 86a Absatz 2 und 4 SGG und § 39 SGB II

§ 86a Absatz 2 und 4 SGG regeln, in welchen Fällen die aufschiebende Wirkung entfällt. Hauptanwendungsfall ist § 86a Absatz 2 Nr. 4 SGG, dieser wird in § 39 SGB II konkretisiert.

**Entfallen der
aufschiebenden
Wirkung**

- § 86a Absatz 2 Nr. 1-3 SGG betrifft Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht.
- Hinsichtlich § 86a Absatz 2 Nr. 4 SGG wird auf § 39 SGB II verwiesen.
- Nach § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG kann das JC, das den VA erlassen hat, die sofortige Vollziehung anordnen.
- § 86a Absatz 4 SGG betrifft Angelegenheiten des JC nicht.

2.2 Anordnung der sofortigen Vollziehung von Bescheiden

(1) Hat ein Rechtsbehelf kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung, kann das JC nach § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG im Einzelfall die sofortige Vollziehung des angefochtenen VA anordnen. Bei Bescheiden nach §§ 86 bzw. 96 Absatz 1 SGG ist die sofortige Vollziehung jeweils erneut anzuordnen.

**Sofortige
Vollziehung**

(2) Bei der Entscheidung sind die Interessen im Einzelfall abzuwägen.

**Interessenabwägung
bei sofortiger
Vollziehung**

(3) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gerechtfertigt, wenn das öffentliche Vollziehungsinteresse das persönliche Interesse der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers an der Aussetzung der Vollziehung überwiegt. Dazu ist eine umfassende Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen. Bei VAen mit Drittwirkung kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn das Interesse der/des Dritten an der Vollziehung überwiegt. Ein Antrag der/des Dritten ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht



Der Rechtsschutz im SGB II

erforderlich, wird aber in der Regel erst die tatsächlichen Voraussetzungen für eine solche Entscheidung schaffen.

(4) Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung ist regelmäßig anzunehmen, wenn sich ohne Weiteres und in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise erkennen lässt, dass der angefochtene VA rechtmäßig ist und die Rechtsverfolgung der Bürgerin/des Bürgers keinerlei Erfolg verspricht (BVerwG, Beschluss vom 29.04.1974, Az.: IV C 21.74, juris Rz. 7).

Öffentliches Interesse

(5) Ist bei Erstattungsverfahren der Ausgang des Rechtsbehelfs ungewiss, sind

- Art und Zweck der zu erstattenden Leistung,
- die Schwere des Eingriffs,
- die mit Rückgängigmachung der Einziehung für die Betroffenen verbundenen Folgen,
- Gründe, die eine Stundung der Forderung rechtfertigen könnten und
- die Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung

zu berücksichtigen.

Jedenfalls steht der Anordnung nicht entgegen, dass das Einziehungsverfahren bereits beendet oder mit der Forderung inzwischen aufgerechnet wurde.

(6) Die sofortige Vollziehung ist schriftlich und ausdrücklich anzuordnen. Die Entscheidung ist auf den Einzelfall bezogen zu begründen. Insbesondere bei Erstattungsforderungen reicht es nicht aus, nur zur Zahlung innerhalb einer Frist aufzufordern. Die Entscheidung wirkt nur für die Zukunft. Eine vorherige Anhörung ist nicht erforderlich (vgl. § 24 Absatz 2 Nr. 1, 2. Alt. SGB X). Die Anordnung wirkt bis zum bindenden oder rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Einer gesonderten Aufhebung bedarf es nicht.

(7) Von der Anordnung sollte insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn das SG einen Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt hat und davon auszugehen ist, dass die Entscheidung in der Hauptsache nicht zeitnah getroffen werden wird. Dasselbe gilt bei einem unzulässigen Rechtsbehelf und in den Fällen, in denen das Widerspruchsverfahren oder der Rechtsstreit offenkundig mutwillig geführt wird (vgl. § 192 SGG). Das ist z. B. der Fall, wenn eine Klage über einen längeren Zeitraum trotz Aufforderung des SG nicht (weiter) begründet wurde.

Beispiele für die Anordnung der Vollziehung

Wird gegen eine Abzweigungsentscheidung nach § 48 SGB I von der/dem Leistungsempfänger/-in Widerspruch eingelegt, soll die sofortige Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nach § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG durch die Rechtsbehelfsstelle angeordnet werden.



Der Rechtsschutz im SGB II

(8) Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die/der Betroffene weder Widerspruch einlegen noch Klage erheben. Ihr/ihm bleibt allerdings die Möglichkeit, nach § 86b Absatz 1 SGG im einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Rechtsbehelf

3. Aussetzung der Vollziehung durch die Verwaltungsbehörde (§ 86a Absatz 3 SGG)

(1) § 86a Absatz 3 SGG regelt das Verwaltungsverfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in den Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage von Gesetzes wegen ausgeschlossen (§§ 86a Absatz 2 Nr. 4 SGG, 39 SGB II) oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist (§ 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG). Die Entscheidung kann die Aussetzung der Vollziehung ganz oder teilweise oder auch befristet vorsehen bzw. Auflagen enthalten (z. B. Leistung einer Sicherheit).

Wiederherstellen der aufschiebenden Wirkung

(2) Die Aussetzung soll erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen VA bestehen oder wenn die Vollziehung für die Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene, Härte zur Folge hätte.

Gründe für die Aussetzung

Bei Erstattungsverfahren kommt eine Aussetzung der Vollziehung auch in Betracht, wenn Umstände eintreten, die eine Stundung der Forderung rechtfertigen könnten. Die sofortige Vollziehung ist auszusetzen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(3) Wird keine Aussetzung gewährt, ist dies der Antragstellerin/dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist nicht mit Widerspruch anfechtbar. Die/der Betroffene ist über den Antrag nach § 86b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGG zu belehren.

Ablehnung der Aussetzung

(4) Die Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung trifft die Bearbeitungsstelle SGG.

Zuständigkeit

4. Antrag auf einstweilige Anordnung bzw. Aussetzung der Vollziehung durch das SG (§ 86b Absatz 1 SGG)

(1) § 86b Absatz 1 SGG eröffnet dem Gericht der Hauptsache die Möglichkeit, auf Antrag Entscheidungen über die aufschiebende Wirkung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zu treffen.

Einstweiliger Rechtsschutz

Das Gericht der Hauptsache ist das Gericht, bei dem die Hauptsache in der jeweiligen Instanz anhängig ist oder, falls ein Gerichtsverfahren noch nicht anhängig ist, das Gericht, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig wäre. Anders als nach § 86b Absatz 2 Satz 2 SGG kommt für eine Entscheidung nach § 86b Absatz 1 SGG auch das BSG in Betracht.

Zuständiges Gericht



Der Rechtsschutz im SGB II

Nach § 86b Absatz 1 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag

- die sofortige Vollziehung der mit Widerspruch oder Klage angefochtenen vollziehbaren Bescheide anordnen (Nr. 1),
- die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe ganz oder teilweise anordnen (Nr. 2) oder
- die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise wiederherstellen (Nr. 3).

(2) Das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag besteht grundsätzlich nur, wenn der Streitgegenstand in der Hauptsache verfolgt wird. Dies kann ein Widerspruchs- oder Klageverfahren sein.

(3) Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht der Hauptsache, also nicht zwingend das Gericht, das den Beschluss erlassen hat (vgl. Absatz 1). Eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder das Vorbringen von Umständen, die im ursprünglichen Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten, sind nicht erforderlich. Ist gegen die Maßnahme des Gerichts ein Rechtsbehelf statthaft, bestehen beide Möglichkeiten (Antrag oder Rechtsbehelf) nebeneinander. Das Abänderungsrecht steht nur dem Gericht der Hauptsache zu; für die Verwaltung besteht bei Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses somit nicht mehr die Möglichkeit einer Entscheidung nach § 86a Absatz 1 Nr. 5 SGG.

(4) Bei schon vollzogenen VA kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen, in Erstattungsverfahren z. B. die Wiederauszahlung eines eingezogenen Betrages (§ 86b Absatz 1 Satz 2 SGG).

(5) Die Aussetzung der Vollziehung durch das Gericht wirkt, falls sie nicht ausdrücklich befristet wurde, auch für einen sich anschließenden Rechtsmittelzug bis zum rechtskräftigen Abschluss des Haupt-sacheverfahrens. Die Rechtsbehelfsstelle unterrichtet den Forderungseinzug oder das zuständige Fachteam durch Kontenkennzeichnung in ERP über die aufschiebende Wirkung bzw. über den etwaigen Wegfall von dieser. Es liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Fachteams, den Vorgang in ERP zu betreiben.

5. Einstweilige Anordnung gem. § 86b Absatz 2 SGG

5.1 Grundsätzliches

(1) Durch § 86b Absatz 2 SGG wurde auch im SGG eine Rechtsgrundlage für den Erlass einstweiliger Anordnungen geschaffen. Bei der einstweiligen Anordnung geht es um den vorläufigen Schutz vor einer irreparablen Rechtsverletzung durch eine gerichtliche Entscheidung. Der Gesetzgeber hat sich dabei an § 123 VwGO orientiert. Auf die Kommentierung und Rechtsprechung zu dieser Bestimmung kann zurückgegriffen werden.

Antragstellung

Entscheidung des Gerichtes

Aufhebung der Vollziehung

Aussetzung der Vollziehung

Einstweilige Anordnung



Der Rechtsschutz im SGB II

(2) Im Eilverfahren entscheidet das Gericht durch Beschluss und nicht durch Urteil. Es müssen ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund vorliegen. Der Anordnungsanspruch ist der zu sichernde bzw. zu regelnde materielle Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers aus dem Hauptverfahren. Der Anordnungsgrund ist die Dringlichkeit der Sache für die jeweilige Anordnungsart (Sicherungs- und Regelungsanordnung). Als Anordnungsanspruch kommt einerseits gem. § 86b Absatz 2 Satz 1 SGG und andererseits gem. § 86b Absatz 2 Satz 2 SGG die Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis in Betracht. In beiden Fällen muss der Anspruch hinsichtlich seiner tatsächlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden.

(3) Grundsätzlich darf die einstweilige Anordnung die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen. Ausnahmsweise kann eine vorläufige Regelung zu Gunsten der Antragstellerin/des Antragstellers erfolgen, wenn es um die Abwehr unzumutbarer, anders nicht abwendbarer Nachteile geht, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Voraussetzungen für einstweilige Anordnung

5.2 Voraussetzungen und Ablauf

(1) Nach § 86b Absatz 3 SGG kann die gerichtliche Geltendmachung des einstweiligen Rechtsschutzes schon vor Erhebung der eigentlichen Klage beantragt werden, um übermäßige Nachteile abzuwenden.

Zulässigkeit

(2) Bietet die Klage in der Hauptsache keine Aussicht auf Erfolg, liegt kein schwerer und unzumutbarer Nachteil vor. Kein Anordnungsanspruch (und damit keine Aussicht auf Erfolg) liegt vor, wenn die Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

Erfolgsaussichten

(3) Die einstweilige Anordnung ist nach § 199 Absatz 1 Nr. 2 SGG ein Vollstreckungstitel.

Vollstreckungstitel Beschwerde

(4) Gegen Beschlüsse des SG nach § 86b Absatz 1 und 2 SGG ist nach § 172 Absatz 1 SGG Beschwerde möglich. Sie ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 172 Absatz 3 Ziffer 1 SGG ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Das gilt auch für Beschlüsse, mit denen über einen Änderungs- oder Aufhebungsantrag nach § 86b Absatz 1 Satz 4 SGG entschieden wurde.

(5) Entscheidungen im einstweiligen Anordnungsverfahren sind durch das Fachteam unverzüglich umzusetzen. Ein Vollstreckungsbegehren oder die Ankündigung von Vollstreckungshandlungen sollte nicht abgewartet werden (siehe Absatz 6). Lediglich offensichtlich unbegründete Beschlüsse oder solche ohne vollstreckbaren Inhalt, die nicht rechtsmittelfähig sind, sind nur auszuführen, wenn und soweit die Vollstreckung angeordnet wird.

Vollziehung von Beschlüssen



Der Rechtsschutz im SGB II

(6) § 86b Absatz 1 Satz 4 SGG verweist seit dem 25.10.2013 nicht mehr auf die Regelung des § 929 Absatz 2 ZPO (Vollstreckung nach Ablauf einer Monatsfrist nicht mehr zulässig).

(7) Bei wiederkehrend fälligen Leistungen beginnt die Monatsfrist jeweils mit der Fälligkeit (Thüringer LSG, Beschluss vom 21.11.2007, Az.: L 9 AS 844/07 ER, juris Rz. 19). Hat die Antragstellerin/der Antragsteller die Frist(en) ungenutzt verstreichen lassen, so ist die Vollziehung nicht mehr zulässig. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei unverschuldeter Fristversäumung jedoch möglich.

Vollstreckungsanordnung

(8) Enthält der Beschluss keine Regelung zum Beginn der vorläufigen Anordnung, so ist ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses zu leisten.

Beginn

(9) Die Ausführung des Beschlusses erfordert keinen VA; es sind lediglich die tenorierten Leistungen anzuweisen. Es genügt daher ein einfacher Ausführungsbescheid ohne Widerspruchsbelehrung. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass sie/er die vorläufig erbrachten Leistungen erstatten muss, wenn sie/er im Einstweiligen Rechtsschutz- oder Hauptsacheverfahren rechtskräftig unterliegt oder die Klage/den Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz zurücknimmt. Die Regelungswirkung eines entsprechenden Ausführungsbescheides endet somit mit der Entscheidung in der Hauptsache. Für die vorläufig, in Ausführung des Beschlusses, gezahlte Leistungen bedarf es daher keiner gesonderten Aufhebungsentscheidung. Das Schreiben ist der Antragstellerin/dem Antragsteller bzw. der/dem Prozessbevollmächtigten förmlich zuzustellen.

Ausführung

(10) Nach Ablauf der Monatsfrist (siehe Absatz 8 und 10) hebt das Gericht den Beschluss auf Antrag des Antragsgegners gem. § 927 ZPO auf.

**Änderung/
Aufhebung**

(11) Eines solchen Antrages bedarf es ferner, wenn nach der Entscheidung des Gerichtes auf Seiten der Antragstellerin/des Antragstellers Umstände hinzutreten, die eine Änderung oder Aufhebung des Beschlusses rechtfertigen (z. B. Arbeitsaufnahme, Einkommen, Sanktionen etc.).

(12) Es ist darauf hinzuwirken, dass die im einstweiligen Rechtsschutz zuerkannten Leistungen sachgerecht begrenzt werden (Herold-Tews/Merkel, Der Sozialgerichtsprozess, Rz. 659). Insoweit kommt eine Begrenzung bis zum Ende des streitgegenständlichen Bewilligungszeitraums oder bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren in Betracht. Ein möglicher Tenor könnte wie folgt gestaltet sein: „Der Antragsgegner wird verpflichtet, vorläufig Leistungen in Höhe von xx EUR monatlich ab dem xx.xx.xx *bis zur Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum xx.xx.xx* an die Antragstellerin/den Antragsteller zu zahlen.“

**Befristung auf den
Bewilligungszeitraum**

(13) Vorläufige Leistungen sollten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei Gericht zugesprochen werden. Leistungen für die Zeit vor

**Vorläufige
Leistungen**



Der Rechtsschutz im SGB II

dem Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes können grundsätzlich nicht gewährt werden; da es in der Regel an einem Anordnungsgrund fehlen dürfte.

(14) Damit der Antragsgegner nicht an eine Eilentscheidung gebunden ist, die in der Hauptsache noch nicht überprüft ist, kann nach § 86b Absatz 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 926 ZPO beantragt werden, dass der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Frist zur Klageerhebung in der Hauptsache gesetzt wird. Dies gilt auch, wenn eine solche Klage bereits erhoben, aber zurückgenommen wurde, sofern eine neue Klage zulässig ist. An die Stelle der Klage kann auch die Einlegung des Widerspruchs treten. Die Fristsetzung erfolgt durch Beschluss des Gerichts ohne mündliche Verhandlung. Dagegen ist unter den Voraussetzungen des § 172 SGG die Beschwerde zulässig. Wird der Anordnung nicht Folge geleistet, ist auf Antrag die Aufhebung der Eilentscheidung auszusprechen.

**Fristsetzung zur
Klageerhebung**

(15) Zur Herbeiführung einer Entscheidung in der Hauptsache kann ein Eilantrag gleichzeitig als Widerspruch gewertet werden.

**Konkludente Wer-
tung als Widerspruch**

6. Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen in der Berufungsinstanz

Berufung und NZB nach § 144 Absatz 1 SGG haben aufschiebende Wirkung, soweit die Klage nach § 86a SGG Aufschub bewirkt (§ 154 Absatz 1 SGG).

**Aufschiebende
Wirkung der
Berufung/NZB**



V. Rechtsmittelverfahren

1. Grundsätzliches

1.1 Rechtsmittel

(1) Rechtsmittel richten sich gegen eine gerichtliche Entscheidung. Diese sind:

- Berufung,
- Beschwerde,
- NZB und
- Revision.

Berufung und Beschwerde ermöglichen eine Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die Revision ermöglicht sie grundsätzlich nur in rechtlicher Hinsicht. Während Berufung und Beschwerde den Zweck haben, der Gerechtigkeit im Einzelfall zum Sieg zu verhelfen, soll die Revision diesem Ziel zwar auch dienen, das Gesetz gibt dem Revisionsgericht aber in erster Linie die Aufgabe der Fortbildung des Rechts, der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie eine gewisse Überwachungsfunktion.

(2) Die Zulässigkeit des Rechtsmittels muss als Prozessvoraussetzung als erster Bearbeitungsschritt vorab geprüft werden. Ist es unzulässig, wird es durch Prozessurteil bzw. durch Beschluss (§§ 158, 176 SGG) verworfen.

1.2 Rechtsmittelbefugnis

(1) Rechtsmittelberechtigt sind alle Verfahrensbeteiligten, also Klägerin/Kläger, Beklagter und ggf. auch Beigeladene. Beigeladene haben eine eigenständige Rechtsmittelbefugnis. Legt nur eine Beigeladene/ein Beigeladener Rechtsmittel ein, ist das Urteil nicht allgemein auf Richtigkeit zu überprüfen, sondern nur darauf, ob es der/dem Beigeladenen gegenüber fehlerhaft ist. Die Rechtsmittelbefugnis ist Ausdruck der Dispositionsmaxime. Es ist Sache der Beteiligten, Rechtsmittel einzulegen und darüber zu entscheiden, ob diese fortgeführt werden sollen.

(2) Rechtsmittel setzen eine sog. Beschwer der/des Rechtsschutzberechtigenden voraus. Dabei ist auf den Tenor des erstinstanzlichen Urteils abzustellen. Zur Auslegung sind ggf. die Entscheidungsgründe heranzuziehen. Fehlt die Beschwer, besteht für das Rechtsmittelverfahren kein Rechtsschutzinteresse. Die Beschwer muss im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels vorliegen; sie kann nicht nachträglich, etwa durch Klageerweiterung, begründet werden.

Rechtsmittel

Zulässigkeit

Rechtsmittelbefugnis

Beschwer der Klägerin/des Klägers



Der Rechtsschutz im SGB II

2. Berufungsverfahren

2.1 Zulässigkeit der Berufung

(1) Gegen die Urteile der SG ist grundsätzlich die Berufung an das LSG statthaft (§ 143 SGG).

**Berufung,
Rechtsweg**

(2) Die Berufung ist nur statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 EUR bzw. bei Erstattungsstreitigkeiten zwischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden 10.000,00 EUR übersteigt oder wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen sind (§ 144 Absatz 1 SGG) oder sie durch das SG oder aufgrund einer NZB durch das LSG zugelassen worden ist.

Beschwerdewert

**Zulassung der
Berufung**

Eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung im Urteil ist keine Zulassung des Rechtsmittels nach § 144 Absatz 1 SGG. Hierfür bedarf es vielmehr der ausdrücklichen Entscheidung im Urteilstenor, es genügt aber auch die eindeutig ausgesprochene Zulassung in der Urteilsbegründung. Ist die Berufung nach diesen Kriterien nicht zugelassen worden, kommt die NZB innerhalb der Jahresfrist (§ 66 Absatz 2 Satz 1 SGG) in Betracht.

**Unzutreffende
Rechtsmittelbeleh-
rung**

Die Zulassung der Sprungrevision schließt die Zulassung der Berufung ein (siehe III.6.3).

Sprungrevision

(3) Der Berufungsbeschränkung unterliegen gem. § 144 SGG nur Leistungsstreitigkeiten (Geld- und Sachleistungen), Erstattungsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden. Keiner Beschränkung unterliegen solche Streitigkeiten, die keine Geld- oder Sachleistungen betreffen. Hierzu zählen vor allem Streitigkeiten um die Ausstellung von Bescheinigungen, die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht.

**Berufungsbeschrän-
kung**

(4) Die Berufung ist gegen die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ausgeschlossen, wenn ausschließlich die Kostenentscheidung im Tenor angefochten werden soll (§ 144 Absatz 4 SGG). Kosten des Verfahrens sind die Kosten, die die Beteiligten im laufenden Verfahren einander zu erstatten haben. Der Berufungsausschluss gilt auch bei der Festsetzung von Verschuldungskosten nach § 192 SGG.

Sind die Kosten des isolierten Vorverfahrens Streitgegenstand, gilt der Berufungsausschluss nach § 144 Absatz 4 SGG nicht.

2.2 Wert des Beschwerdegegenstandes

(1) Maßgebend ist der Wert des Berufungsbegehrens. Für die Klägerin/den Kläger ist dies der Wert der Ansprüche, die ihr/ihm durch das SG versagt worden sind und die sie/er mit den Berufungsanträgen weiterverfolgt.

**Wert des
Beschwerdegegen-
standes**

Der Wertermittlung sind die zur Zeit der Rechtsmitteleinlegung bestehenden Verhältnisse zu Grunde zu legen. Eine unzulässige Berufung



Der Rechtsschutz im SGB II

wird nicht dadurch zulässig, dass in der Berufungsinstanz neue Ansprüche erhoben werden. Für den Beklagten gilt dies entsprechend für sein Berufungsbegehren.

(2) Die Wertermittlung des Beschwerdegegenstandes erfolgt nur aus der konkret betroffenen Leistung; Folgewirkungen (z. B. Zinsen, Kosten) bleiben unberücksichtigt. Die Beschwerdewertberechnung richtet sich gem. § 202 SGG nach §§ 3 bis 9 ZPO.

Beschwerdewertermittlung

2.3 Erstattungsstreitigkeiten

Erstattungsstreitigkeiten nach § 144 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGG sind Streitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden um eigenständige Erstattungsansprüche. Dies sind insbesondere Streitigkeiten nach §§ 102 ff. SGB X.

Erstattungsstreitigkeiten

Erstattungsstreitigkeiten, die einen Erstattungsanspruch von 10.000 EUR nicht übersteigen, sind auch dann – entgegen dem Wortlaut des § 144 Absatz 1 Satz 2 SGG – zulassungsbedürftig, wenn die Erstattungsforderung auf einer wiederkehrenden oder laufenden Leistung von mehr als einem Jahr beruht (BSG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: B 4 RA 39/02 R, juris Rz. 15 ff.).

2.4 Anschlussberufung

(1) Die (unselbständige) Anschlussberufung ist im SGG nicht ausdrücklich geregelt, aber nach §§ 202 SGG i. V. m. § 524 ZPO möglich. Sie setzt ein anhängiges (Haupt-) Berufungsverfahren voraus und ist von der bereits eingelegten (zulässigen) Berufung abhängig. Durch Rücknahme der Klage bzw. Berufung verliert sie ihre Wirkung.

Anschlussberufung

Die Anschlussberufung ist an keine Frist gebunden und kann daher noch in der mündlichen Verhandlung erklärt werden.

(2) Mit der Anschlussberufung kann verhindert werden, dass das Gericht nur an den Antrag der Berufungsklägerin/des Berufungsklägers gebunden ist. Sie/er ist dann gehindert, sich auf das Verböserungsverbot (reformatio in peius) berufen zu können. Das Gericht kann somit auch zu Ungunsten der Berufungsklägerin/des Berufungsklägers entscheiden. Die Anschlussberufung empfiehlt sich deshalb auch als prozesstaktisches Mittel, um die Entscheidungsmöglichkeiten des Berufungsgerichts zu Gunsten der/des Berufungsbeklagten zu erweitern, wenn auf eine eigenständige Berufung verzichtet wurde oder die Berufungsfrist verstrichen ist.

**Verböserung
(reformatio in peius)**

(3) Die Anschlussberufung ist auch zum Zwecke der Klageerweiterung statthaft (BSG, Urteil vom 23.02.1966, Az.: 2 RU 103/65, juris Rz. 38; zweifelnd Keller, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 143 Rz. 5d). Sie kann auch dann eingelegt werden, wenn die eigene Berufung unzulässig wäre (mangels Voraussetzungen des § 144 Absatz 1 SGG, mangels Beschwer) oder nur die Kostenentscheidung angefochten werden soll.

Klageerweiterung



2.5 Durchführung des Berufungsverfahrens

2.5.1 Grundsätze für die Rechtsmittelprüfung

Die Rechtsbehelfsstelle ist zuständig für die Prüfung und Durchführung zweitinstanzlicher Verfahren.

**Zuständigkeit,
Rechtsmittelprüfung**

2.5.2 Berufungsfrist

(1) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift beim LSG einzulegen, § 151 Absatz 1 SGG. Bei fehlender oder unrichtiger Rechtsmittelbelehrung gilt gem. § 66 Absatz 2 SGG die Jahresfrist. Die Berufungsfrist wird auch bei Einlegung der Berufung bei dem SG gewahrt, welches das Urteil erlassen hat. Die Einlegung bei einem anderen SG oder einer anderen Behörde wahrt die Frist nicht; § 91 SGG ist im Berufungsverfahren nicht anwendbar.

Berufungsfrist

(2) Es liegt ein Wiedereinsetzungsgrund vor, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Berufungsschrift für das unzuständige Gericht noch genügend Zeit geblieben wäre, um die Berufung noch fristwährend an das zuständige LSG weiterzuleiten und die verzögerte Weiterleitung auf pflichtwidrigem Verhalten beruht.

**Wiedereinsetzungs-
grund**

(3) Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils. Die Berufung kann jedoch bereits nach Verkündung und vor der Zustellung des Urteils eingelegt werden. Fehlt es an der formgerechten Zustellung, wird der Lauf der Berufungsfrist nicht in Gang gesetzt (siehe [III. 7.1.](#)).

Fristbeginn

(4) Lehnt das SG einen nach der Urteilsverkündung innerhalb der Berufungsfrist gestellten Antrag auf Zulassung der Sprungrevision ab, beginnt die Berufungsfrist unter den Voraussetzungen des § 161 Absatz 3 SGG erneut.

**Ablehnung Sprungre-
vision**

2.5.3 Form der Berufung

(1) § 151 Absatz 1 SGG verlangt für eine wirksame Berufungseinlegung die Schriftform. Dafür ist eine Unterschrift erforderlich. Die Unterschrift kann während der Berufungsfrist nachgeholt werden; bei fehlender Unterschrift ist ggf. Wiedereinsetzung möglich.

Schriftform

Unterschrift

(2) Zur Fristwahrung kann die im Original unterschriebene Berufungsschrift dem Berufungsgericht vorab per Telefax übermittelt werden. Eine Einlegung per E-Mail oder auch per Telefon erfüllt derzeit nicht die erforderliche Form.

Telefax, E-Mail

2.5.4 Aufschiebende Wirkung der Berufung

Die Berufung (und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung) hat gem. § 154 SGG aufschiebende Wirkung in dem Umfang, in dem die vorherige Klage nach § 86a SGG Aufschub bewirkte (siehe [IV.](#)).

**Aufschiebende
Wirkung**



2.6 Abschluss des Berufungsverfahrens

(1) Neben den zum Klageverfahren aufgeführten Erledigungsarten (siehe [III. 5.](#)) kann das Berufungsverfahren durch Beschluss gem. § 153 Absatz 4 oder § 158 Satz 2 SGG, nicht jedoch durch Gerichtsbescheid, beendet werden.

Erledigungsarten

(2) Die Berufung kann bis zum Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zurückgenommen werden. Eine Rücknahme nach Schluss der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung der/des Berufungsbeklagten voraus. Durch die Rücknahme tritt der Verlust des Rechtsmittels ein. Eine erneute Einlegung innerhalb einer ggf. noch laufenden Rechtsmittelfrist ist im Gegensatz zur Klage nicht zulässig. Durch die Rücknahme wird das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig.

Rücknahme

(3) Das LSG kann den Rechtsstreit unter den in § 159 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 SGG genannten Voraussetzungen an das SG zurückverweisen.

Zurückverweisung

3. Beschwerdeverfahren

3.1 Zulässigkeit

(1) Gegen die Entscheidungen der SG, mit Ausnahme der Urteile, und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte, findet die Beschwerde an das LSG statt, soweit nichts anderes im SGG bestimmt ist (§ 172 Absatz 1 SGG).

Beschwerdeverfahren

(2) Welche Entscheidungen nicht mit der Beschwerde angefochten werden können, regelt § 172 Absatz 2 SGG; im Übrigen ist der Abschluss der Beschwerde gem. § 172 Absatz 3 SGG zu beachten.

(3) Ferner kann die Nichtzulassung der Berufung und der Revision durch Beschwerde angefochten werden (§§ 145, 160a SGG).

3.2 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung

(1) Das SG und – auf die NZB hin – das LSG dürfen die Berufung nur zulassen, wenn einer der in § 144 Absatz 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe vorliegt. Das LSG ist an die positive wie negative Zulassungsentscheidung gebunden.

Nichtzulassungsbeschwerde

Die Zulassungsgründe entsprechen weitgehend den Gründen, die in § 160 Absatz 2 SGG auch zur Zulassung der Revision führen (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz und Verfahrensmängel). Allein die sachliche Unrichtigkeit des erstinstanzlichen Urteils kann die Zulassung der Berufung nicht begründen.

Zulassungsgründe



Der Rechtsschutz im SGB II

Die NZB kann in einem selbständigen Verfahren eingelegt werden, falls die Berufung weder statthaft ist noch im Urteil des SG zugelassen wurde.

(2) Ein Verfahrensmangel begründet die Berufungszulassung nur dann, wenn er der Beurteilung durch das Berufungsgericht unterliegt.

Heilbare Verfahrensmängel (§ 295 ZPO) können nur dann mit der NZB gerügt werden, wenn die Rüge in der mündlichen Verhandlung vor dem SG zu Protokoll erklärt wurde, da ansonsten auf die Rüge verzichtet wurde. Hat keine mündliche Verhandlung stattgefunden, muss die Rüge schriftlich erhoben worden sein.

Es können nur solche Verfahrensmängel erfolgreich gerügt werden, auf denen das Urteil des SG beruhen kann, bei denen also die Möglichkeit besteht, dass sie das Urteil beeinflusst haben.

(3) Die Beschwerdeeinlegung hemmt die Rechtskraft des Urteils (§ 145 Absatz 3 SGG) und hat zudem aufschiebende Wirkung, soweit die Klage nach § 86a SGG Aufschub bewirkt (§ 154 Absatz 1 SGG).

3.2.1 Form und Frist

Die Beschwerde ist gem. § 145 Absatz 1 SGG binnen eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift beim LSG einzulegen und soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben (§ 145 Absatz 2 SGG).

3.2.2 Entscheidung durch das LSG

Das LSG entscheidet durch Beschluss. Gibt es der Beschwerde statt, bedarf dies keiner Begründung (§ 145 Absatz 4 SGG). Das Beschwerdeverfahren wird dann als Berufungsverfahren fortgesetzt; einer gesonderten Berufungseinlegung bedarf es nicht (§ 145 Absatz 5 SGG).

Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig (§ 145 Absatz 4 SGG).

4. Revision

4.1 Grundsätzliches

(1) Gemäß Artikel 95 Absatz 1 GG ist das BSG in Kassel für das Gebiet der Sozialgerichtsbarkeit oberster Gerichtshof des Bundes. Grundsätzlich entscheidet das BSG (wie die anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes) zwar nur unmittelbar über Einzelfälle. Zu seinen Aufgaben gehört aber auch die Rechtsfortbildung, vor allem in Musterprozessen, deren Ergebnisse in der Regel für Sozialleistungsträger und Instanzengerichte richtungweisend sind. Auch die Sozialgesetzgebung ist in nicht unerheblicher Weise durch die Rechtsprechung des BSG beeinflusst worden. In diesem Zusammenhang ist

Verfahrensmangel

Wirkungen der NZB

Form und Frist

Zulassung der Berufung

Ablehnung der NZB

BSG



Der Rechtsschutz im SGB II

darauf hinzuweisen, dass Verfahren vor dem BSG mit größter Sorgfalt zu führen sind.

(2) Gemäß [Weisung 202012015](#) – Wahrnehmung der Trägerverantwortung bei Revisionsverfahren vor dem BSG – haben die JC der Zentrale der BA die prozessrelevanten Unterlagen in den Verfahren, in denen die Revision zugelassen wurde und

- das JC beabsichtigt, Revision einzulegen oder fristwährend bereits eingelegt hat, oder
- von der gegnerischen Partei Revision eingelegt wurde,

rechtzeitig vorzulegen. Daraus kann sich im Einzelfall ergeben, dass

- die Revision nicht eingelegt wird,
- einem Sprungsrevisionsverfahren nicht zugestimmt wird,
- die durch das JC eingelegte Revision zurückgenommen wird oder
- der Kläger klaglos gestellt wird.

(3) Vor dem BSG besteht für die Beteiligten grundsätzlich Vertretungszwang, wie vor allen obersten Gerichtshöfen des Bundes. Dieser dient sowohl den Interessen der betroffenen Bürger, die ohne qualifizierte juristische Sachkunde weder die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels in dritter Instanz noch dessen Zulassungsvoraussetzungen abschätzen können, als auch der Funktionsfähigkeit des Revisionsgerichts, das von unsinnigen und ggf. wenig sachgerecht vorbereiteten Verfahren entlastet werden soll (BSG, Beschluss vom 13.03.2015, Az.: B 13 R 83/15 B, juris Rz. 7).

§ 73 Absatz 4 Satz 4 SGG ist zu beachten: Das JC kann sich durch eigene Beschäftigte vertreten lassen; diese Beschäftigte/dieser Beschäftigte ist dann Prozessbevollmächtigte/r i. S. d. § 73 Absatz 4 Satz 1 und Satz 4 SGG. Allerdings muss die/der mit der Vertretung beauftragte Beschäftigte über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Diese Voraussetzungen gelten nicht nur für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung, sondern insbesondere für Revisionschriften, einschließlich Einlegung und Begründung und auch für sonstige Rechtshandlungen.

(4) Eine persönliche Terminwahrnehmung sollte grds. durch eine Vertreterin/einen Vertreter des JC (nur Volljuristin/Volljurist) sichergestellt werden. Auch seitens des BSG ist die Teilnahme der Beteiligten an der mündlichen Verhandlung erwünscht. Liegen unabweisbare Gründe dafür vor, dass ein JC im Einzelfall die Terminwahrnehmung vor dem BSG nicht sicherstellen kann, kann dies durch die Zentrale (GR 11) übernommen werden. Eine Übernahme setzt die rechtzeitige Unterrichtung und Übersendung der relevanten Unterlagen, sowie die Bevollmächtigung durch das JC mit Terminsvollmacht voraus.

Vertretungszwang

Prozessvertretung vor dem BSG nur durch Volljuris- tin/Volljurist

Persönliche Termin- wahrnehmung vor dem BSG



Der Rechtsschutz im SGB II

(5) Seitens der Richterinnen/Richter des BSG wird von den Prozessvertreterinnen/Prozessvertretern der JC erwartet, dass sie in der Lage sind, über die dem jeweiligen Sachverhalt innewohnenden rechtlichen Probleme/Fragestellungen in eine fachlich fundierte Diskussion einzutreten.

4.2 Zuständigkeit

Das BSG entscheidet über das Rechtsmittel der Revision. Die Revision ist auf eine Rechtskontrolle der Urteile und Beschlüsse nach §§ 158 Sätze 3 und 4, 153 Absatz 4 Satz 3 SGG der LSG sowie im Fall einer Sprungrevision der Urteile der SG beschränkt.

**Zuständigkeit
BSG**

4.3 Zulässigkeit der Revision

(1) Die Revision steht den Beteiligten nur zu, wenn sie im Urteil des LSG oder durch Beschluss des BSG zugelassen worden ist (§ 160 Absatz 1 SGG).

**Zulassung der
Revision**

(2) Nach § 161 Absatz 1 Satz 1 SGG ist gegen ein Urteil des SG die Sprungrevision zulässig, wenn die Rechtsmittelgegnerin/der Rechtsmittelgegner schriftlich zustimmt und das SG sie im Urteil zugelassen hat. Ist das Urteil bereits ergangen, kann das SG auf besonderen Antrag die Sprungrevision durch Beschluss zulassen. Die Sprungrevision bedarf nicht der Zustimmung der/des Beigeladenen, es sei denn, sie/er ist verurteilt worden.

Sprungrevision

4.4 Form und Frist

Die Revisionsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung der vollständigen vorinstanzlichen Entscheidung oder des Beschlusses über die Revisionszulassung.

**Einlegung der Revi-
sion binnen eines
Monats**

Die Revision ist schriftlich beim BSG einzulegen. Die Revisionschrift muss die angefochtene Entscheidung angeben. Eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils bzw. Beschlusses soll beigelegt werden, § 164 Absatz 1 SGG. Beizufügen ist auch eine Vollmacht. Weiter muss eine Erklärung abgegeben werden, dass die Prozessvertreterin/der Prozessvertreter die Befähigung zum Richteramt besitzt. Sofern die Erste Fachkraft bzw. die Teamleiterin/der Teamleiter der Rechtsbehelfsstelle keine Volljuristin/kein Volljurist ist, kann die Prozessvertretung an Dritte oder die Träger übertragen werden.

Schriftform

4.5 Revisionsbegründung

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder des Beschlusses über die Zulassung zu begründen. Diese Frist kann auf einen vor Fristablauf gestellten Antrag (mehrfach) verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit

**Revisionsbegrün-
dungsfrist zwei Mo-
nate**



Der Rechtsschutz im SGB II

Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben (§ 164 Absatz 2 Satz 3 SGG).

4.6 Verfahren vor dem BSG

Für die Revision gelten nach § 165 Satz 1 SGG die Vorschriften über die Berufung entsprechend, soweit sich aus den §§ 160 bis 171 SGG nichts anderes ergibt. Keine Anwendung finden § 153 Absatz 2 und 4 SGG sowie § 155 Absatz 2 bis 4 SGG.

Verfahrensvorschriften

4.7. Gründe für die Zulassung der Revision

4.7.1 Grundsätzliche Bedeutung

(1) Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 160 Absatz 2 Nr. 1 und des § 160a Absatz 2 Satz 3 SGG, wenn der Streitfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Dies trifft zu, wenn sie für zahlreiche gleichgelagerte (Widerspruchs- oder Prozess-) Fälle praktische Bedeutung hat oder Zweifelsfragen zu entscheiden sind, deren Klärung mit Rücksicht auf die nahe liegende Wiederholung ähnlicher Fälle erwünscht ist.

**Grundsätzliche
Bedeutung**

(2) Die grundsätzliche Bedeutung kann auch auf wirtschaftlichem Gebiet liegen, jedoch kann es grundsätzlich nicht auf die Höhe des eingeklagten Betrages im Einzelfall ankommen. Entscheidend ist, ob die zu entscheidende Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung ist.

**Wirtschaftliche
Bedeutung**

(3) Ist die Rechtssache bereits höchstrichterlich entschieden, liegt keine grundsätzliche Bedeutung vor. Sie hat erst dann wieder grundsätzliche Bedeutung, wenn das Tatsachengericht in einer sein Urteil tragenden Weise von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Bedenken geltend macht, die eine nochmalige Überprüfung der Rechtssache durch das BSG angezeigt erscheinen lassen.

**Abweichung von der
Rechtsprechung des
BSG**

4.7.2 Verfahrensmängel

Als Verfahrensmängel kommen nur solche Mängel in Betracht, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann und deren Rüge nicht durch § 160 Absatz 2 Nr. 3 HS. 2 SGG ausgeschlossen ist. Die Beweismittel für den Verfahrensmangel sind anzugeben.

Verfahrensmängel

Der Rechtsschutz im SGB II

VI. Kosten

1. Allgemeines

(1) Kosten können:

- im Verwaltungsverfahren (Ausgangsverfahren),
- in dem Widerspruchs- oder Vorverfahren (siehe unten [VI. 2.](#)) und
- in den sozialgerichtlichen Verfahren (siehe unten [VI. 3.](#))

entstehen. Alle drei Verfahren sind kostenrechtlich voneinander zu unterscheiden.

Kosten, Gebühren und Auslagen für das einem Vorverfahren vorangegangene Verwaltungsverfahren (Ausgangsverfahren) sind nicht erstattungsfähig (Roos/Blüggel, in: Schütze, SGB X, § 63 Rz. 9; BSG, Urteil vom 25.02.2010, Az.: B 11 AL 24/08 R, juris Rz. 13), auch nicht bei dem Tätigwerden eines Bevollmächtigten. Ebenso nicht erstattungsfähig sind Kosten im Verfahren auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung oder wenn sich die/der Betroffene (erfolgreich) gegen eine bloße Verfahrenshandlung der Behörde gewandt hat (siehe auch II. 2.8).

Verwaltungsverfahren

(2) Ebenfalls zu unterscheiden ist zwischen der Kostenentscheidung dem Grunde nach (siehe VI. 2.2.) und der Festsetzung der Höhe nach:

Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung (auch Kostenentscheidung) hat von Amts wegen zu ergehen und regelt, wer dem Grunde nach die Kosten des Verfahrens trägt.

Kostengrundentscheidung

Das Festsetzungsverfahren wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf (formlosen) Antrag durchgeführt. Darin wird keine Entscheidung darüber getroffen, wer die Kosten zu tragen hat, vielmehr wird eine solche Entscheidung vorausgesetzt (Kostengrundentscheidung). Im Kostenfestsetzungsverfahren ist auch zu prüfen, ob z. B. die Geltendmachung von mehreren Ansprüchen gegen eine Person oder von mehreren Klägern gegen die gleiche Beklagte in getrennten Verfahren ungerechtfertigt erhöhte Kosten verursacht hat.

Kostenfestsetzung

(3) Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer, nach ihrem/seinem Tode die/der Erbe/in, §§ 1922 ff. BGB. Das gilt auch dann, wenn diese/dieser durch eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten vertreten wird.

Anspruchsinhaberin/Anspruchsinhaber

(4) Das RVG bestimmt, welches Recht bei einer Gesetzesänderung zur Anwendung kommt, § 60 RVG. Grundsätzlich gilt, dass für die Anwendung von bisherigem oder neuem Recht nicht der Zeitpunkt



Der Rechtsschutz im SGB II

des Inkrafttretens des Gesetzes maßgeblich ist, sondern der des Auftrags. Abweichende Regelungen gelten im Fall der Beiordnung oder Bestellung.

Zuletzt wurde das RVG durch das zum 01.01.2021 in Kraft getretene Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (BGBl. 2020 Teil I Nr. 66, S. 3229) angepasst. Hierdurch ergibt sich eine lineare Erhöhung der Gebühren des RVG um 10 %, in sozialrechtlichen Angelegenheiten um 20%.

Ein IT-gestütztes Berechnungsprogramm für die Höhe der Kosten befindet sich im Intranet der BA. Dieses kann über das [Intranet](#) (SGB II - >Geldleistungen und Recht SGB II -> Sozialgerichtsgesetz -> Fachliches zum Sozialgerichtsgesetz unter Gute Praxis -> Rechtsanwaltsgebührenrechnung) aufgerufen werden.

Berechnungsprogramm Kosten – RVG-Rechner

2. Kosten des Vorverfahrens (§ 63 SGB X)

(1) Die Erstattung von Kosten im Widerspruchsverfahren ist abschließend in § 63 SGB X geregelt.

Rechtsgrundlage

(2) § 63 SGB X ist nur auf Widerspruchsverfahren anzuwenden, an die sich kein Klageverfahren anschließt (sog. isoliertes Vorverfahren). Folgt dem Widerspruchsverfahren ein Klageverfahren, gehören die Kosten des Vorverfahrens zu den Kosten des gesamten Rechtsstreits, über die nach § 193 SGG zu entscheiden ist.

Isoliertes Vorverfahren

2.1 Voraussetzungen für die Erstattungspflicht

(1) Kosten sind grundsätzlich zu erstatten gem. § 63 Absatz 1 Satz 1 SGB X, soweit der Widerspruch Erfolg hatte. Dies ist der Fall, wenn ihm (ganz oder teilweise) abgeholfen und der angefochtene VA zugunsten der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers aufgehoben oder geändert wird.

Erfolgreicher Widerspruch

(2) Gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 SGB X sind Kosten auch zu erstatten, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hatte, weil Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 41 SGB X geheilt wurden.

Heilung von Formfehlern

(3) Bei teilweisem Erfolg des Widerspruchs ist grundsätzlich der Teil der Aufwendungen zu erstatten (Quote), der dem Verhältnis zwischen Erfolg und Misserfolg des Rechtsbehelfs, also dem Verhältnis des erreichten Erfolgs zum angestrebten Erfolg, entspricht (BSG, Urteil vom 12.06.2013, Az.: B 14 AS 68/12 R, juris Rz. 20 ff.). Es empfiehlt sich die Angabe der Kostenquote in Bruchteilen, wobei Quoten von weniger als 1% nicht festzusetzen sind (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28.08.2013, Az.: L 13 AS 301/11, juris Rz. 25; LSG Thüringen, Urteil vom 25.02.2015, Az.: L 4 AS 405/14, juris Rz. 24).

Quotenbildung

Beispiel:

Die Widerspruchsführerin begehrt statt der Berücksichtigung von 300 EUR für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung einen Betrag in Höhe von 400 EUR.



Der Rechtsschutz im SGB II

Sie/ erhält infolge des Widerspruchsverfahrens nunmehr 340 EUR. Demnach war über einen streitigen Gesamtbetrag in Höhe von 100 EUR eine Entscheidung herbeizuführen. Dieser Betrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem begehrten Betrag in Höhe von 400 EUR zu dem bereits bewilligten Betrag in Höhe von 300 EUR (400 EUR \cdot 300 EUR = 100 EUR).

Der Erfolg der Widerspruchsführerin lag bei 40 EUR.

Sie hat mit 4/10 (= 2/5) obsiegt.

Können die für die Quotenbildung gegenüberzustellenden Beträge nicht ermittelt werden, z. B. weil in der Widerspruchsbegründung kein konkreter Betrag genannt wird oder eine Widerspruchsbegründung gänzlich fehlt, ist davon auszugehen, dass sämtliche nach Lage des Falles ernsthaft in Betracht kommenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beansprucht werden. Zur Bestimmung des Widerspruchsbegehrens ist dieses vor dem Hintergrund des gesamten Verfahrens auszulegen; konkretisierende Anhaltspunkte können sich z. B. aus der bisherigen Bewilligungspraxis oder dem Widerspruchsbescheid ergeben, der das maßgebliche Widerspruchsverfahren abgeschlossen hat (BSG, Urteil vom 12.06.2013, Az.: B 14 AS 68/12 R, juris Rz. 24). Kann jedoch – nach Ausschöpfung aller Auslegungs- und Ermittlungsmöglichkeiten – das gesamte Widerspruchsbegehren nicht ermittelt werden, lässt sich auch keine den Kostenerstattungsanspruch begründende Obsiegsquote ermitteln. Dies geht nach den allgemeinen Beweislastregeln zu Lasten der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers; Kosten sind dann nicht zu erstatten (LSG Thüringen, Urteil vom 25.02.2015, Az.: L 4 AS 405/14, juris Rz. 24).

(4) Ein Widerspruch ist nicht erfolgreich, wenn die abhelfende Entscheidung nicht auf dem Widerspruch beruht, sondern einem anderen Umstand zuzurechnen ist. Zwischen der Einlegung des Widerspruchs und der begünstigenden Entscheidung des JC besteht dann insoweit keine ursächliche Verknüpfung im Rechtsinne (vgl. BSG, Urteil vom 02.05.2012, Az.: B 11 AL 23/10 R, juris Rz. 19 ff.; Urteil vom 13.10.2010, Az.: B 6 KA 29/09 R, juris Rz. 16; Roos, in: v. Wulfen/Schütze, SGB X, § 63 Rz. 18). Dies gilt z. B. bei einer nachträglichen Erfüllung von Mitwirkungspflichten (BSG, Urteil vom 21.07.1992, Az.: 4 RA 20/91, juris Rz. 19 f.; Urteil vom 29.01.1998, Az.: B 12 KR 18/97 R, juris Rz. 23; Becker, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 63 Rz. 30).

(5) Von der/dem Erstattungsberechtigten oder der Vertreterin/dem Vertreter selbst verschuldete Aufwendungen sind nicht zu erstatten (§ 63 Absatz 1 Satz 3 SGB X). Verschulden liegt vor, wenn diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen wurde, die einer/einem gewissenhaften Verfahrensbeteiligten nach den gesamten Umständen zuzumuten ist.

Erfolgloser Widerspruch

Verschuldete Aufwendungen

Der Rechtsschutz im SGB II

2.2 Kostenentscheidung im Vorverfahren

(1) Mit der Entscheidung über den Widerspruch ist gleichzeitig von Amts wegen über die Kosten zu entscheiden, § 63 SGB X. In diesem Zusammenhang sind die nachfolgenden drei Entscheidungen zu treffen:

- die **Kostengrundentscheidung**, also die Entscheidung darüber, ob die Vorverfahrenskosten dem Grunde nach als notwendige Aufwendungen erstattet werden (§ 63 Absatz 1 SGB X),
- in der Kostengrundentscheidung die Entscheidung darüber, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war (**Zuziehungsentscheidung**, § 63 Absatz 2 und Absatz 3 S. 2 SGB X),
- in der **Kostenfestsetzungsentscheidung** auf Antrag die Entscheidung darüber, in welcher Höhe die zu erstattenden Aufwendungen festzusetzen sind (§ 63 Absatz 3 Satz 1 SGB X).

Die Kostengrundentscheidung nach § 63 Absatz 1 SGB X stellt dem Grunde nach fest, ob und ggf. in welchem Umfang (Verteilungs- bzw. Kostenquote) eine Kostenübernahme erfolgen kann und zwar unabhängig davon, ob Kosten tatsächlich entstanden sind und geltend gemacht werden. Wird eine Kostenerstattung ganz oder teilweise abgelehnt, ist diese Entscheidung zu begründen.

Gleichzeitig ist im Rahmen der Kostengrundentscheidung auch zu bestimmen, ob die Zuziehung der/des RA oder einer/eines Bevollmächtigten notwendig war, § 63 Absatz 2 SGB X. Die hinsichtlich der Notwendigkeit der Zuziehung berücksichtigten Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar darzulegen und zu dokumentieren. Weitere Hinweise zur Notwendigkeit der anwaltlichen Hinzuziehung finden sich in der Anlage 1 „Notwendigkeit der Hinzuziehung einer/eines Bevollmächtigten“.

Die Kostenfestsetzung über die Höhe der im Einzelfall erstattungsfähigen Kosten erfolgt nur auf Antrag (§ 63 Absatz 3 Satz 1 SGB X) im Gegensatz zur Kostengrundentscheidung, die von Amts wegen erfolgt. Zuständig für die Kostenfestsetzung ist die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat. Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) für die Tätigkeiten von Rechtsanwälten bemisst sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

(3) Wird der Widerspruch als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, kommt eine Erstattung der im Vorverfahren entstandenen Aufwendungen grundsätzlich nicht in Betracht (Ausnahme: Heilung von Verfahrens- und Formfehlern gem. § 41 SGB X).

Eine Kostenerstattung entfällt auch dann, wenn der Widerspruch als unzulässig verworfen wird, aber ein Änderungsbescheid im Zugunstenverfahren gem. § 44 SGB X ergeht. Eine ablehnende Kostengrundentscheidung ist in den Widerspruchsbescheid aufzunehmen.

Kostengrundent- scheidung

Notwendigkeit der Zuziehung einer/ei- nes Bevollmächtig- ten

Kostenfestsetzungs- entscheidung

Grundsatz: Keine Kostenerstattung bei erfolglosem Widerspruch



Der Rechtsschutz im SGB II

(4) Eine Kostenerstattungspflicht besteht, „soweit“ der Widerspruch erfolgreich ist. Bei teilweisem Erfolg sind die Aufwendungen deshalb nur zu dem Teil zu erstatten, der dem Verhältnis zwischen Erfolg und Misserfolg des Rechtsbehelfs entspricht. Die Kostengrundentscheidung im Widerspruchsbescheid muss dabei klar zum Ausdruck bringen, zu welchem Teil Aufwendungen zu erstatten sind.

Kostenquotelung bei teilweisem Erfolg

(5) Ist der Widerspruch in vollem Umfang begründet, ist die Kostengrundentscheidung im Abhilfebescheid bekannt zu geben.

Kostenerstattung bei Abhilfe

(6) Die Kostengrundentscheidung ist ein VA und selbstständig anfechtbar.

VA

Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Kostenentscheidung im Abhilfebescheid ist mit weiterem Widerspruch anfechtbar. Hinsichtlich der Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid gilt, dass es eines gesonderten Vorverfahrens nicht bedarf, weil diese Kostenentscheidung Teil des Widerspruchsbescheides ist, die eine eigenständige Beschwer enthält (BSG, Urteil vom 19.06.2012, Az.: B 4 AS 142/11 R, juris Rz. 10); sie ist daher unmittelbar mit Klage anfechtbar.

Anfechtung der Kostengrundent- scheidung

(7) Für die Kostenentscheidung werden folgende Formulierungen vorgeschlagen:

Formulierungsvor- schläge

- Bei unzulässigem oder unbegründetem Widerspruch: „Im Widerspruchsverfahren entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.“
- Bei erfolglosem Widerspruch im Fall des § 63 Absatz 1 Satz 2 SGB X: „Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen. Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen werden jedoch auf Antrag bei (...) erstattet.“
- Bei begründetem Widerspruch und voller Kostenerstattung: „Die Ihnen im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag bei dem oben bezeichneten Jobcenter erstattet.“
- Bei begründetem Widerspruch und teilweiser Kostenerstattung: „Die Ihnen im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag bei dem oben bezeichneten Jobcenter zu ... (z. B.: ½) erstattet.“
- Bei voller Kostenerstattung und notwendiger Zuziehung einer/eines Bevollmächtigten: „Die Ihnen im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag bei dem oben bezeichneten Jobcenter erstattet. Die Zuziehung der/des Bevollmächtigten wird als notwendig anerkannt.“
- Bei voller Kostenerstattung und nicht notwendiger Zuziehung einer/eines Bevollmächtigten: „Die Ihnen im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag bei dem oben bezeichneten Jobcenter erstattet. Die Gebühren und Auslagen der/des Bevollmächtigten sind jedoch nicht erstattungsfähig.“



Der Rechtsschutz im SGB II

- Bei verschuldeten Aufwendungen: „Die Ihnen im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen können nicht erstattet werden.“

2.3 Notwendige Aufwendungen

(1) Die Kostengrundentscheidung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 SGB X ist nur die Grundlage für die Kostenentscheidung (Ob und in welchem Umfang). Erstattungsfähig sind die persönlichen Auslagen der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers und die Gebühren und Auslagen der/des Bevollmächtigten im Vorverfahren, nicht hingegen die Aufwendungen im Verwaltungsverfahren (siehe oben VI. 1.).

Erstattungsfähige Aufwendungen

(2) Die Auslagen müssen notwendig und tatsächlich entstanden sein. Notwendig sind nur Kosten für solche Handlungen, die zur Zeit ihrer Vornahme objektiv erforderlich und geeignet erscheinen, das im Streit stehende Recht zu verfolgen oder zu verteidigen. Ausschlaggebend ist, was vernünftigerweise vom Standpunkt einer verständigen Bürgerin/eines verständigen Bürgers für notwendig erachtet werden durfte; auf die Sicht einer rechtskundigen Person kommt es nicht an (Becker, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 63 Rz. 52).

Notwendige Auslagen

Hierbei ist der sog. Verbilligungsgrundsatz zu beachten, nach dem jede/jeder Verfahrensbeteiligte die Pflicht hat, die Kosten im Rahmen des Verständigen nach Möglichkeit niedrig zu halten (BayObLG, Beschluss vom 09.04.2002, Az.: Verg 4/02, juris Rz. 8; Roos/Blüggel, in: Schütze, SGB X, § 63 SGB X, Rz. 16). Daher sind Aufwendungen, die durch das Verschulden des Erstattungsberechtigten oder seines Bevollmächtigten entstanden sind (z. B. doppelte Kopien, wiederholte Vorlage einer Bescheinigung etc.), nicht zu erstatten (Becker, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 63 Rz. 50).

Verbilligungsgrundsatz

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts unterliegt jede Rechtsausübung dem aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleiteten Missbrauchsverbot. Als Ausfluss dieses ist die Verpflichtung jeder Prozesspartei, die Kosten ihrer Prozessführung, die sie im Falle ihres Sieges von der Gegnerin bzw. dem Gegner erstattet verlangen will, so niedrig zu halten, wie sich dies mit der Wahrung ihrer berechtigten Belange vereinbaren lässt (vgl. BGH, Beschluss vom 20.11.2012, Az.: VI ZB 1/12).

Zu den grundlegenden Prinzipien des anwaltlichen Standesrechts gehört auch der tragende Grundsatz der Verfahrensverbilligung, wie er in den §§ 91 ff., 788 ZPO, 46 RVG zum Ausdruck kommt. Diesen Grundsatz kann die unterlegene Partei der obsiegenden Partei gegenüber im Kostenfestsetzungsverfahren einwenden (SG Berlin, Beschluss vom 17.12.2013, Az.: S 180 SF 7504/13 E, juris Rz. 10). Ob die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer – oder die/der RA – dem Gebot der Wirtschaftlichkeit genügt hat, ist durch das JC im nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.01.1990, Az.:



Der Rechtsschutz im SGB II

2 BvR 1085/89; SG Berlin, Beschluss vom 17.12.2013, Az.: S 180 SF 7504/13 E, juris Rz. 13).

2.3.1 Persönliche Aufwendungen

(1) Zu den notwendigen persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Fotokopien sowie Kosten für die Beschaffung von Urkunden, ärztlichen Attesten und Auskünften, soweit sie im Einzelfall jeweils notwendig waren (Becker, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 63 Rz. 90).

Umfang persönlicher Aufwendungen

Fahrtkosten für notwendige Fahrten können übernommen werden (Becker, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 63 Rz. 66). Es können die tatsächlichen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel zweiter Klasse oder Kosten für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Anlehnung an § 5 Absatz 2 Nr. 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erstattet werden.

(2) Eine Erstattung von Kosten für den allgemeinen Zeitverlust der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers, die Anfertigung von Schriftsätzen oder die Vorbereitung eines Gesprächstermins kann nicht verlangt werden. Dasselbe gilt für den Zeitaufwand für die Beschaffung von Informationen und die Durch- und Aufarbeitung des Streitstoffes, unabhängig davon, ob die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer selbst tätig geworden ist oder eine Hilfsperson beauftragt hat (BGH, Beschluss vom 13.11.2014, Az.: VII ZB 46/12; (Becker, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 63 Rz. 71a).

(3) Die erstattungsfähigen Aufwendungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Aus dem Anspruch auf Übernahme (nur) der tatsächlich entstandenen Aufwendungen folgt, dass eine Erstattung von Vorverfahrenskosten in pauschaler Form nicht beansprucht werden kann (vgl. z. B. LSG Bayern, Beschluss vom 13.01.2017, Az.: L 7 AS 830/16 NZB, juris Rz. 31 [Fahrtkosten]; SG Aachen, Beschluss vom 20.04.2015, Az.: S 11 SF 11/15 E, juris Rz. 10).

Nachweis

2.3.2 Gebühren und Auslagen einer/eines Bevollmächtigten

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagen, vgl. § 1 Absatz 1 S. 1 RVG) für anwaltliche Tätigkeiten einer/eines RA oder einer/eines sonstigen Bevollmächtigten i. S. v. § 13 SGB X, sofern diese/dieser zur Vertretung in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende berechtigt ist, sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Notwendigkeit der Zuziehung der/des Bevollmächtigten ausdrücklich festgestellt wurde.

Gebühren und Auslagen der/des Bevollmächtigten

(2) Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung der/des Bevollmächtigten ist von Amts wegen in der Kostenentscheidung unter Beurteilung der Verhältnisse des Einzelfalls auszusprechen (siehe

Zuziehung einer/eines Bevollmächtigten



Der Rechtsschutz im SGB II

Anlage). Sie ist indes entbehrlich, wenn der Widerspruch erfolglos geblieben ist und die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer ihre/seine notwendigen Aufwendungen selbst zu tragen hat.

Wird die Notwendigkeit der Hinzuziehung im Widerspruchsbescheid verneint, handelt es sich um einen ablehnenden VA, der unmittelbar mit Klage anfechtbar ist.

(3) Die Vertretung im Widerspruchs- und Klageverfahren wird seitens der sozialpolitischen Verbände grundsätzlich unentgeltlich besorgt. Eine Gebühr kann von der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer in der Regel nicht verlangt werden. Der Erstattungsanspruch nach § 63 Absatz 1 Satz 1 SGB X setzt voraus, dass die zugrundeliegende Kostenforderung in einer satzungrechtlichen Grundlage wurzelt, die satzungsmäßige Verbandsvertretung rechtmäßig ist und die Erstattungsberechtigten hierfür eine endgültige Kostentragungspflicht trifft (vgl. BSG, Urteil vom 18.09.2014, Az.: B 14 AS 5/14 R, juris Rz. 17).

Erstattungsfähig können grundsätzlich nur die Auslagen sein, die die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer in dem Verband ersetzen muss. In diesem Zusammenhang können als angemessene, erstattungsfähige Kostenbeteiligung die unter Ziffer 4.3 aufgelisteten Beträge in der Leistungsordnung des Sozialverband Deutschland e. V. angesehen werden.

(4) Beim Eingang einer anwaltlichen Rechnung sollte grundsätzlich immer Auskunft darüber eingeholt werden, ob die/der RA bereits Zahlungen Dritter hierauf, insbes. Beratungshilfe, erhalten hat. Sofern dies gegeben ist, ist die anwaltliche Rechnung um diesen Betrag zu mindern. Zu berücksichtigen ist, dass bei abgerechneter Beratungshilfe der Erstattungsanspruch auf die/den RA übergeht (§ 9 Satz 2 BerHG). Soweit von der anwaltlichen Rechnung abgewichen werden soll, ist der Kostenfestsetzungsbescheid an die/den RA als Anspruchsinhaber bekannt zu geben.

(5) Eine Pflicht oder Obliegenheit, vor der Erhebung der Untätigkeitsklage eine Sachstandsanfrage an die Behörde zu richten, sieht § 88 SGG nicht vor, schon gar nicht als Zulässigkeitsvoraussetzung. Deshalb führt eine nicht erfolgte Sachstandsanfrage vor Klageerhebung auch nicht zur Unzulässigkeit der Untätigkeitsklage (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.02.2013, Az.: L 9 AL 367/12 B, juris Rz. 5; SG Köln, Beschluss vom 22.05.2014, Az.: S 20 AS 4534/13, juris Rz. 4). Allerdings erscheint es naheliegend, dass eine unterlassene Sachstandsanfrage einer anwaltlich vertretenen Widerspruchsführerin/eines anwaltlich vertretenen Widerspruchsführers Einfluss auf die Kostenentscheidung haben kann (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.02.2013, Az.: 07.02.2013, L 9 AL 367/12 B, juris Rz. 5 [Veranlassungsgesichtspunkte]; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.03.2006, Az.: L 30 B 168/04 AL, juris Rz. 12 [Untätigkeitsklage erst nach 15 Monaten]).

Verbandsvertreter

Zahlungen Dritter

Sachstandsanfrage vor Untätigkeitsklage

Der Rechtsschutz im SGB II

2.4 Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach dem RVG

(1) Die Vergütung der/des RA und der in § 4 Absatz 1 Satz 1 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) genannten Personen bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Satz 1 RVG. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 RVG entstehen im sozialgerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren, wenn die Klägerin/der Kläger oder der Beklagte zu den in § 183 SGG genannten Personen gehört.

Vergütung nach Betragsrahmen

(2) Betragsrahmengebühren sind Gebühren, die nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden, sondern für die das Gesetz einen Gebührenrahmen geschaffen hat, der nur in seiner oberen und unteren Grenze bestimmt ist. Bei diesen Gebühren bestimmt die/der RA im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände die konkrete Gebühr, § 14 RVG (siehe VI. 2.4.1.).

Betragsrahmengebühren

Sofern alle nach § 14 Absatz 1 RVG zu berücksichtigenden Merkmale durchschnittlich ausgeprägt sind, ist die Mittelgebühr die konkret angemessene billige Gebühr. Die Mittelgebühr errechnet sich in der Praxis aus der Mindestgebühr zuzüglich der Hälfte des Unterschieds zwischen Mindest- und Höchstgebühr; sie kann auch ermittelt werden, indem man Mindest- und Höchstgebühr addiert und das Ergebnis durch zwei dividiert (BSG, Urteil vom 01.07.2009, Az.: B 4 AS 21/09 R, juris Rz. 23).

Mittelgebühr

Die gesetzlich vorgegebene sog. Schwellengebühr hat die Mittelgebühr nicht ersetzt. Deren Einführung hat zur Folge, dass die in einem ersten Schritt ausgehend von der Mittelgebühr bestimmte Gebühr in einem zweiten Schritt in Höhe des Schwellenwertes gekappt wird, wenn weder der Umfang noch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit mehr als durchschnittlich sind (BSG, Urteil vom 01.07.2009, Az.: B 4 AS 21/09 R, juris Rz. 22 ff.).

Schwellengebühr

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über den 1,3-fachen Regelsatz hinaus nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig und damit überdurchschnittlich war, wohingegen die Schwellengebühr die Regelgebühr für durchschnittliche Fälle ist (BGH, Urteil vom 13.11.2013, Az.: X ZR 171/12, juris Rz. 23; Urteil vom 11.07.2012, Az.: VIII ZR 323/11, juris Rz. 11). Daraus folgt, dass die sog. Toleranzrechtsprechung zu Gunsten der/des RA nur dann eingreift, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überschreitung der Regelgebühr vorliegen. Diese Rechtsprechung ist auch auf die sog. Schwellengebühr anzuwenden, weil diese durchschnittliche Fälle abdeckt. Die Überschreitung der Schwellengebühr unter Berufung auf die sog. Toleranzrechtsprechung ist daher nicht ausreichend; hier ist eine explizite Begründung durch die/den RA erforderlich. Im Rahmen des § 14 Absatz 1 Satz 1 RVG ist es Aufgabe der/des RA, seine Ermessenserwägungen darzulegen.



Der Rechtsschutz im SGB II

Durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG) wurde § 14 RVG um einen neuen Absatz 2 ergänzt. Danach ist, wenn eine Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr anzurechnen ist, die Gebühr, auf die angerechnet wird, so zu bestimmen, als sei der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen.

2.4.1 Gebührenbestimmung

(1) Bei den Gebühren hat die/der RA oder der Rechtsbeistand die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der in § 14 Absatz 1 RVG genannten Kriterien nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Ist die Gebühr von einer/einem Dritten zu ersetzen, ist die von der/dem RA getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist, § 14 Absatz 1 Satz 4 RVG. Unbilligkeit liegt vor, wenn die/der RA die Kriterien des § 14 Absatz 1 Satz 1 RVG – auch unter Beachtung eines gewissen Beurteilungsspielraums – objektiv nicht hinreichend beachtet. In diesen Fällen erfolgt eine Festsetzung nur in Höhe der angemessenen Gebühren (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 12.09.2006, Az. L 1 B 320/05 SF SK, juris Rz. 8 ff.).

Bei der Festsetzung der Gebühr sind zu berücksichtigen:

- der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,
- die Bedeutung der Angelegenheit für die Widerspruchsführerin/den Widerspruchsführer,
- die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers und
- unter Umständen ein besonderes Haftungsrisiko der/des RA oder des Rechtsbeistandes.

Bei Betragsrahmengebühren ist grundsätzlich auch das Haftungsrisiko zu berücksichtigen (§ 14 Absatz 1 Satz 3 RVG). Ein besonderes, Gebühren erhöhendes Haftungsrisiko ist im Bereich des SGB II regelmäßig nicht gegeben. Das Haftungsrisiko des RA wird angesichts des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) und der Möglichkeit von Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X begrenzt (Sächsisches LSG, Beschluss vom 19.09.2014, Az.: L 8 AS 1441/13 B KO, juris Rz. 24). Im Übrigen ist zu bedenken, dass eine Berufshaftpflichtversicherung zur Absicherung des „normalen“ Haftungsrisikos besteht.

Ob die Gebühren kostendeckend sind, ist kein gem. § 14 RVG zu berücksichtigendes Kriterium. Vor dem Hintergrund des Vergütungssystems des RVG ist es unerheblich, dass das konkrete Verfahren von der/dem RA (möglicherweise) nicht kostendeckend betrieben werden konnte (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 19.04.2013, Az.: L 8 AS 965/12 B KO, juris Rz. 16).

(2) Wenn die anwaltliche Tätigkeit umfangreich oder schwierig war, kann die Schwellen- bzw. Mittelgebühr überschritten werden (vgl. Anmerkung zu Nr. 2302 VV RVG).

Gebührenbestimmung nach § 14 Absatz 1 RVG

Unbilligkeit

Bemessungskriterien

Kein besonderes Haftungsrisiko im SGB II

Kostendeckung kein Kriterium



Der Rechtsschutz im SGB II

Ist unter Berücksichtigung aller Kriterien des § 14 Absatz 1 RVG von einem unterdurchschnittlichen Fall auszugehen, kann die Schwellen- bzw. Mittelgebühr unterschritten werden.

(3) Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit umfasst den rechtlichen Umfang und die rechtliche Substanz der anwaltlichen Arbeit. Als besonderer Schwierigkeitsfaktor kann nicht berücksichtigt werden, dass Anwälte eine ihnen unbekannt und/oder unübersichtlich erscheinende Rechtsmaterie zu behandeln haben. Eine Rechtsmaterie ist nicht schon deswegen schwierig, weil man sie nicht täglich praktiziert. Das subjektive Vermögen einer/eines RA, sich mit dem Sozialrecht auseinanderzusetzen, ist nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist der Einzelfall, der nach objektiver Betrachtungsweise besondere Schwierigkeiten aufweisen muss (vgl. Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 16.06.2003, Az.: L 5 B 13/03 SF SK, juris Rz. 19). Allein der Umstand, dass der Streitfall mit dem Sozialrecht eine aus Anwaltssicht nicht unbedingt geläufige, häufig als speziell betrachtete Materie betrifft, wirkt für sich betrachtet nicht die Schwierigkeit steigend. Ohne Aussagekraft ist daher auch, ob hierfür ein Fachanwalts-titel erworben werden kann, es ist vielmehr auf die konkrete Sachlage abzustellen (BSG, Urteil vom 01.07.2009, Az.: B 4 AS 21/09 R, juris Rz. 35).

Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit

(4) Maßgebend für den Umfang der Tätigkeit ist der zeitliche Aufwand, den die/der RA tatsächlich betrieben hat (z. B. Anzahl und Umfang der Schriftsätze sowie die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen) und den sie/er davon objektiv auch für die Sache verwenden musste (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 15.02.2018, Az.: L 5 SF 271/17 B E, juris Rz. 12). Die Dauer des Verfahrens wirkt sich dagegen regelmäßig nicht aus.

Umfang der anwaltlichen Tätigkeit

Sofern die/der RA in weiteren Verfahren der gleichen Beteiligten zum gleichen Streitstoff identisch vorgetragen hat, tritt ein Synergieeffekt ein, der sich gebührenmindernd auswirkt. Derartige Parallelverfahren beinhalten für die/den RA Arbeitserleichterungen (Synergieeffekte), die bei der Bemessung der billigen Gebühr zu berücksichtigen sind (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 15.02.2018, Az.: L 5 SF 271/17 B E, juris Rz. 12). Dieser Synergieeffekt wirkt sich auch auf die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit aus, denn auch dieses Element der Gebührenbemessung wird maßgebend dadurch mit beeinflusst, ob eine Problematik sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht in anderen Verfahren erörtert wurde und so die Bearbeitung erleichtert (Bayerisches LSG, Beschluss vom 15.06.2016, Az.: L 15 SF 92/14 E, juris Rz. 25).

(5) Die Bedeutung der Angelegenheit orientiert sich an der tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung für die Widerspruchsführerin/den Widerspruchsführer. Nicht entscheidend ist, dass es in der Sache z. B. um Kosten der Unterkunft geht; abzustellen ist vielmehr auf die unmittelbare tatsächliche, ideelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung für den Betroffenen (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 15.02.2018, Az.:

Bedeutung der Angelegenheit



Der Rechtsschutz im SGB II

L 5 SF 271/17 B E, juris Rz. 13 - keine überdurchschnittliche Bedeutung bei 432 EUR).

(6) Die Höhe der Vergütung der/des Bevollmächtigten ist u. a. von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Auftraggeberin/des Auftraggebers abhängig. So können schlechte wirtschaftliche Verhältnisse eine Gebührenermäßigung bedingen (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.2009, Az.: B 4 AS 21/09 R, juris Rz. 38).

**Finanzielle
Verhältnisse der
Mandantin/des Man-
danten**

2.4.2 Gebührentatbestände

(1) Für das Betreiben des Geschäfts im Widerspruchsverfahren erhält die/der RA eine Geschäftsgebühr nach §§ 3, 14 RVG i. V. m. Nr. 2302 VV RVG.

Geschäftsgebühr

Der Betragsrahmen beträgt bei einer Beauftragung vor dem 01.01.2021 nach Nr. 2302 VV RVG 50 EUR bis 640 EUR. Die Mittelgebühr beträgt somit 345 EUR, die Schwellengebühr gem. der Anmerkung zu Nr. 2302 VV RVG 300 EUR. Eine Gebühr von mehr als 300 EUR kann also nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

**Mittelgebühr/
Schwellengebühr**

Bei einer Beauftragung ab dem 01.01.2021 beträgt der Betragsrahmen nach Nr. 2302 VV RVG 60 EUR bis 768 EUR. Die Mittelgebühr beträgt folglich 414 EUR, die Schwellengebühr gem. der Anmerkung zu Nr. 2302 VV RVG 359 EUR. Eine Gebühr von mehr als 359 EUR kann also nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

(2) Bei Vorbefassung durch die/den RA im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren findet die in der Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 VV RVG enthaltene Anrechnungsregelung Anwendung, wenn die Beauftragung vor dem 01.01.2021 erfolgt ist. Die im Verwaltungsverfahren entstandene Gebühr wird zur Hälfte angerechnet, bei einer Betragsrahmengebühr höchstens 175 EUR.

**Anrechnungsrege-
lung**

Bei einer Beauftragung ab dem 01.01.2021 erhöht sich der Anrechnungsbetrag bei einer Betragsrahmengebühr auf 207 EUR.

Im Innenverhältnis (RA – Mandant/in) kann die/der RA gem. § 15a Absatz 1 RVG beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren. D. h. beide Gebühren entstehen in vollem Umfang und können geltend gemacht werden, die/der RA kann aber insgesamt nicht mehr fordern als ihr/ihm nach der Anrechnung zusteht. Der durch das KostRÄG neu eingefügte zweite Absatz bestimmt, dass bei Betragsrahmengebühren, der Gesamtbetrag der Anrechnung (bei mehreren auf eine Gebühr anzurechnenden Gebühren) den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen darf. Das JC als erstattungspflichtiger Dritter kann sich auf diese Anrechnung jedoch nicht berufen. Kosten für das einem Vorverfahren vorangegangene Verwaltungsverfahren sind nicht erstattungsfähig (siehe oben VI. 1.), so



Der Rechtsschutz im SGB II

dass die Voraussetzungen des § 15a Absatz 3 RVG für das JC als Dritten nicht gegeben sind. Trotz einer Tätigkeit bereits in dem Verwaltungsverfahren, das dem Widerspruchsverfahren vorausgegangen ist, hat das JC daher – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – die ungekürzte Geschäftsgebühr zu erstatten.

Die Berücksichtigung eines eventuellen Synergieeffekts bei der Bemessung der konkreten Geschäftsgebühr für das Widerspruchsverfahren scheidet zumindest bei einer Beauftragung vor dem 01.01.2021 aus (Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 S. 3 VV RVG, aufgehoben durch das KostRÄG).

(3) Eine Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG kann anfallen, wenn eine/ein RA für mehrere Auftraggeber Widerspruch einlegt. Für die Erhöhung kommt es auf die Anzahl der Personen an, für die die/den RA tätig wird. Dies ist ggf. durch Auslegung zu ermitteln (namhafte Aufzählung der Auftraggeber, Vollmachten etc.). Es kommt deshalb nicht darauf an, ob gegenüber der/dem RA eine oder mehrere Personen auftreten.

Mehrere Auftraggeber

Es erhöht sich die Geschäftsgebühr, bei Betragsrahmengebühren der Mindest- und Höchstbetrag um 30 % für jede weitere Person, wenn Auftraggeber in derselben Angelegenheit mehrere Personen sind. Bei der Erhöhung der Geschäftsgebühr bei mehreren Auftraggebern erhöht sich entsprechend die Kappungsgrenze. Danach kann sich also auch die Schwellengebühr nach Nr. 2302 VV RVG bei einem durchschnittlichen Verfahren durch die Vertretung mehrerer Auftraggeber nach Nr. 1008 VV RVG erhöhen (vgl. BSG vom 21.12.2009, Az.: B 14 AS 83/08 R, juris Rz. 20 ff.).

(4) Einigungs- und Erledigungsgebühren nach §§ 3, 14 RVG i. V. m. Nr. 1000, 1002, 1005 VV RVG können grundsätzlich entstehen.

**Einigungs-,
Erledigungsgebühr**

Das Entstehen einer Einigungsgebühr setzt voraus, dass unter anwaltlicher Mitwirkung ein Vertrag zustande kommt, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht (Nr. 1000 Absatz 1 Satz 1 VV RVG).

Eine Erledigungsgebühr nach Nr. 1002, 1005 VV RVG entsteht nur, wenn die/der Bevollmächtigte eine auf die außergerichtliche Erledigung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit entfaltet hat, die über das allgemeine Betreiben des Geschäfts, für das sie/er die Geschäftsgebühr erhält, also insbes. über die reine Widerspruchseinlegung und -begründung, hinausgeht (vgl. BSG, Urteil vom 09.12.2010, Az.: B 13 R 63/09 R, juris Rz. 26; Urteil vom 01.07.2009, Az.: B 4 AS 21/09 R, juris Rz. 42). Das Einreichen von Schriftsätzen sowie das Vorlegen von Urkunden zur Widerspruchsbegründung gehören zum allgemeinen Betreiben des Rechtsgeschäfts. Sie können also keine Erledigungsgebühr auslösen.



Der Rechtsschutz im SGB II

Die Einigungs- und Erledigungsgebühr nach Nr. 1000, 1002, 1005 VV RVG entsteht in Höhe der konkret entstandenen Geschäftsgebühr (ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG).

2.4.3 Auslagen

Auslagen, die die allgemeinen Geschäftskosten übersteigen, sind gem. Nr. 7000 ff. VV RVG zu erstatten. Vor allem sind dies:

- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen: Diese kann die/der RA nach ihrer/seiner Wahl entweder in tatsächlich entstandener voller Höhe (Nr. 7001 VV RVG) oder aber in Höhe einer Pauschale von 20 % der Gebühren, maximal 20 EUR (Nr. 7002 VV RVG), geltend machen.
- Dokumentenpauschale: Für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten kann unter den in Nr. 7000 VV RVG genannten Voraussetzungen eine Pauschale von 0,50 EUR (erste 50 abzurechnende Seiten) bzw. 0,15 EUR (jede weitere Seite) in Ansatz gebracht werden.

Voraussetzung ist, dass die Ablichtungen zur sachgemäßen Bearbeitung geboten waren. Was zur Bearbeitung sachgemäß ist, bestimmt sich dabei nicht nach der subjektiven Auffassung der/des Bevollmächtigten, sondern nach der allgemeinen Verkehrsanschauung im Prozessrechtsverkehr (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.05.2016, Az.: L 5 SF 12/14 E, juris Rz. 8).

(3) Umsatzsteuer: Nach Nr. 7008 VV RVG erhält die/der RA die Umsatzsteuer auf die Vergütung, sofern diese erhoben wird.

2.5 Kostenfestsetzung

(1) Für die Kostenentscheidung der Höhe nach (Kostenfestsetzung) ist die Behörde zuständig, die die Kostengrundentscheidung getroffen hat.

(2) Die Kostenfestsetzung im Widerspruchsverfahren erfolgt auf Antrag durch VA (Kostenfestsetzungsbescheid). Bei der Kostenfestsetzung werden Art und Höhe der geltend gemachten Aufwendungen geprüft.

Dem Kostenerstattungsanspruch nach § 63 SGB X kann nicht entgegengehalten werden, dass der RA bislang an seinen Mandanten persönlich keine Abrechnung übersandt hat, die den Anforderungen des § 10 RVG entspricht (BSG, Urteil vom 02.12.2014, Az.: B 14 AS 60/13 R, Rz. 17). Denn das Erfordernis der Rechnungslegung betrifft ausschließlich das Innenverhältnis zwischen Mandant bzw. Mandantin und RA, nicht aber das Außenverhältnis gegenüber einem erstattungspflichtigen Dritten. Insoweit hat das BSG ausgeführt, dass eine den Anforderungen des § 10 Abs. 2 RVG entsprechende Kostenberechnung durch eine dem JC übersandte Abrechnung vorliegt.

Auslagen

Zuständigkeit

Kostenfestsetzungsbescheid

Anwaltliche Kostennote



Der Rechtsschutz im SGB II

(3) Der Kostenfestsetzungsbescheid, der eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss, ist mit Widerspruch anfechtbar. Wird diesem Widerspruch ganz oder teilweise abgeholfen, sind die notwendigen Aufwendungen ebenfalls dem Grunde nach erstattungsfähig.

**Rechtsbehelf gegen
Kostenfestsetzung**

Der Widerspruchsbescheid kann mit Klage (§ 54 Absatz 1 SGG) angefochten werden.

Weicht die Kostenfestsetzung von den beantragten Kosten ab, so kann sich die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer selbst, ggf. vertreten durch eine/einen RA, dagegen wenden, nicht hingegen die/der RA aus eigenem Recht, denn durch die Kostenfestsetzung wird die der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer erteilte Kostenrechnung nur mittelbar betroffen (Ausnahme: rechtsgeschäftliche Abtretung des Anspruchs an die/den RA oder gesetzlicher Forderungsübergang insbesondere nach § 9 Satz 2 BerHG).

Aktivlegitimation

(4) Der Kostenerstattungsanspruch im isolierten Vorverfahren ist nicht zu verzinsen (BSG, Urteil vom 18.12.2001, Az.: B 12 KR 42/00 R, juris Rz. 17; Becker, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 63 Rz. 92).

Verzinsung

3. Kosten des sozialgerichtlichen Verfahrens (§§ 183 ff. SGG)

Die Kosten des Rechtsstreits setzen sich zusammen aus den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten der Beteiligten. Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus den gerichtlichen Gebühren und den gerichtlichen Auslagen und werden auf der Grundlage des GKG erhoben. Außergerichtliche Kosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten (§ 193 Absatz 2 SGG).

**Gerichtskosten und
außergerichtliche
Kosten**

Schließt sich an das Widerspruchsverfahren ein gerichtliches Verfahren an, so hat das Gericht auch über die Erstattung der Kosten des Vorverfahrens zu entscheiden, soweit darüber nicht schon durch unanfechtbaren VA entschieden worden ist (Einheitlichkeit der Kostenentscheidung).

**Einheitlichkeit der
Kostenentscheidung**

Die Erstattung von Kosten im gerichtlichen Verfahren ist in §§ 183 ff. SGG geregelt.

**Kosten im gerichtlichen
Verfahren**

3.1 Gerichtskosten

Leistungsberechtigte gehören als Leistungsempfänger im Sinne des § 11 SGB I zum privilegierten Personenkreis des § 183 SGG. Gemäß § 64 Absatz 3 Satz 2 SGB X besteht für das JC im Verfahren nach dem SGG Gerichtskostenfreiheit. Damit sind die §§ 184 ff. SGG nicht anwendbar (BSG, Beschluss vom 19.02.2018, Az.: B 6 SF 3/17 S). § 197a SGG i. V. m. den Vorschriften des GKG und der VwGO gelten in Verfahren gegen Leistungsberechtigte ebenfalls nicht. § 197a SGG i. V. m. den Vorschriften des GKG und der VwGO finden allerdings

**Gerichtskostenfrei-
heit**



Der Rechtsschutz im SGB II

Anwendung, wenn keiner der Beteiligten zum privilegierten Personenkreis des § 183 SGG gehört. Darunter fallen z. B. Klagen von Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten auf Vergütung gegen JC sowie Klagen von Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern oder Trägern gegen JC auf Leistungen nach dem SGB II (i. V. m. SGB III).

Eine Ausnahme von der Kostenfreiheit ist in § 192 SGG (Verschuldenskosten) geregelt.

**Ausnahme
Verschuldenskosten**

3.2 Kostenentscheidung dem Grunde nach (gerichtliches Verfahren)

(1) Die Kostengrundentscheidung trifft das Gericht von Amts wegen im Urteil, Gerichtsbescheid oder Beschluss; bei anderweitiger Erledigung des Verfahrens kann diesen Antrag jeder Beteiligte stellen (§ 193 Absatz 1 SGG).

**Kostengrundent-
scheidung**

Zu den Kosten, über deren Erstattung das Gericht zu befinden hat, gehören nach dem Grundsatz der Einheit der Kostenentscheidung die gesamten (außergerichtlichen) Kosten des Rechtsstreits und daher nach § 193 Absatz 2 SGG auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen für ein Vorverfahren (BSG, Urteil vom 20.10.2010, Az.: B 13 R 15/10 R, juris Rz. 21). Schließt sich an ein Vorverfahren ein gerichtliches Verfahren an, erledigt sich die Kostengrundentscheidung des angefochtenen Widerspruchsbescheids (BSG, Urteil vom 19.10.2016, Az.: B 14 AS 50/15 R, juris Rz. 13 ff.). Dies ist bedeutsam für Fälle, in denen im Widerspruchsbescheid eine Kostenquote ausgesprochen wurde. Deshalb ist es ratsam, die Kostenfestsetzung erst durchzuführen, wenn feststeht, dass die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer gegen den Widerspruchsbescheid keine Klage erhoben hat.

**Grundsatz der Ein-
heit der Kostenent-
scheidung auch im
gerichtlichen Verfah-
ren**

(2) Das Rechtsmittelgericht entscheidet über die Kosten für alle Instanzen, wenn es in der Sache abschließend entscheidet. Wird das Rechtsmittel zurückgewiesen oder verworfen, betrifft die Kostenentscheidung nur die Rechtsmittelinstantz; wird an die Vorinstanz zurückverwiesen, bleibt die Kostenentscheidung diesem Gericht überlassen.

**Rechtsmittelverfah-
ren**

(3) Wird das Verfahren auf andere Weise beendet, setzt eine Kostenentscheidung voraus, dass der Streitgegenstand insgesamt erledigt ist. Bei einer nur teilweisen Erledigung der Hauptsache kann für den erledigten Teil keine besondere Kostenentscheidung beantragt werden.

**Anderweitige
Erledigung**

Die Kostenentscheidung bei anderweitiger Erledigung des Verfahrens trifft das SG nach freiem Ermessen. Grundsätzlich ist entscheidend, ob die Sache Erfolg gehabt hätte (Rechtsgedanke des § 91 ZPO); es können aber auch andere Gesichtspunkte maßgeblich sein. Das Gericht kann z. B. auch bestimmen, dass nur die Kosten einer/eines Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind. Auch hier besteht die Pflicht zur kostensparenden Prozessführung (siehe oben VI. 2.3.).

**Grundsatz kosten-
sparende Prozess-
führung**



Der Rechtsschutz im SGB II

Schließlich kann von Bedeutung sein, wer zur Klageerhebung (unberechtigten) Anlass gegeben hat.

(4) Eine Kostenentscheidung zu Lasten des JC scheidet aus, wenn dieses keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hat. Veranlassung liegt i. d. R. bei Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage vor; Anlass zur Klage ist anzunehmen, wenn eine/ein vernünftige/r Kläger/in nach dem Verhalten des Beklagten annehmen musste, dass sie/er ohne Klage nicht zum Ziel kommen kann (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 197a Rz. 20a). Kostenfreiheit kann das JC hingegen erlangen, wenn das JC unverzüglich nach Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen ein sofortiges Anerkenntnis abgibt (§ 197a SGG i. V. m. § 156 VwGO).

(5) Bei einem gerichtlichem Vergleich ist eine darin geregelte Kostentragung verbindlich; fehlt sie, trägt jede/jeder Beteiligte ihre/seine Kosten selbst, eine Kostenerstattung findet nicht statt (§ 195 SGG). Die Beteiligten können jedoch im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs (§ 101 SGG) ausdrücklich vereinbaren, dass das Gericht gem. § 193 Absatz 1 Satz 3 SGG entscheiden soll. Bei einem außergerichtlichen Vergleich ist dies hingegen nicht möglich. Weiter ist § 195 SGG nur für Verfahren anwendbar, in denen das GKG nicht gilt (§ 197a SGG).

**Sofortiges
Anerkenntnis/
Vergleich**

Zur Verfahrensbeendigung bedarf es bei einem außergerichtlichen Vergleich einer Prozesshandlung (z. B. übereinstimmende Erledigungserklärungen). Bei einem gerichtlichen Vergleich nach § 101 SGG ist dieser die Prozesshandlung, die den Rechtsstreit unmittelbar beendet. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, der/des Vorsitzenden oder der Berichterstatterin/des Berichterstatters (Vergleichsbeschluss nach § 101 Absatz 1 Satz 2 SGG) schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

**Prozesshandlung
beim Vergleich**

(6) Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sind (im Verhältnis zum Hauptsacheverfahren) selbstständige Verfahren; das gilt auch in kostenrechtlicher Hinsicht. Hat ein Widerspruchsverfahren wegen derselben Angelegenheit stattgefunden, sind die Kosten des Widerspruchsverfahrens durch das JC festzusetzen. Das Gericht, welches über den einstweiligen Rechtsschutz entschieden hat, entscheidet lediglich über die Kosten dieses Verfahrens nicht jedoch über diejenigen, die eventuell durch ein parallel durchgeführtes Widerspruchsverfahren entstanden sind.

**Einstweiliger Rechts-
schutz**

(7) Die Kostenentscheidung von Amts wegen (§ 193 Absatz 1 Satz 1 SGG) kann nur mit der Hauptsache angefochten werden. Entscheidet das Gericht durch Beschluss gem. § 193 Absatz 1 Satz 3 SGG, so ist die Beschwerde ausgeschlossen (§ 172 Absatz 3 Nr. 3 SGG).

Anfechtung

Der Rechtsschutz im SGB II

3.3 Notwendige Aufwendungen

(1) Die erstattungsfähigen Kosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen der Beteiligten (§ 193 Absatz 2 SGG). Darunter fallen alle Aufwendungen der/des Beteiligten, um das gerichtliche Verfahren zu betreiben.

Begriff

(2) Auch hier gilt die Pflicht der Beteiligten, die Kosten so niedrig wie möglich zu halten.

3.3.1 Erstattungsfähige Kosten

(1) Beispiele für erstattungsfähige Kosten sind:

**Erstattungsfähige
Aufwendungen**

- Reisekosten von Beteiligten sowie Prozessbevollmächtigten zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen,
- Reisekosten für die Durchführung einer Informationsreise zur Besprechung mit der/dem Bevollmächtigten,
- Kosten gem. § 120 Absatz 2 SGG für Abschriften/Kopien, die vom Gericht im Rahmen der Akteneinsicht gefertigt werden,
- Kosten einer Korrespondenzanwältin/ eines Korrespondenzanwaltes nur in Höhe der ansonsten entstehenden Aufwendungen (Vergleichsberechnung),
- Tage- und Abwesenheitsgelder.

(2) Nicht erstattungsfähig sind z. B.

**Nicht
erstattungsfähige
Aufwendungen**

- selbst verschuldete Kosten (z. B. nach § 93 Satz 2 SGG),
- Kosten für gutachtliche Anhörung (Sachverständigenbeweis) einer Ärztin/eines Arztes über medizinische Fragen (§ 109 SGG),
- Verschuldungskosten (§ 192 SGG),
- Mitgliedsbeiträge sowie Aufwendungen, die ein Verband zu tragen hat.

(3) Die gesetzliche Vergütung einer/eines RA oder eines Rechtsbeistandes ist stets erstattungsfähig (§ 193 Absatz 3 SGG). Dies gilt auch, wenn eine/ein RA oder ein Rechtsbeistand in eigener Sache tätig wird (§ 202 SGG i. V. m. § 91 Absatz 2 Satz 3 ZPO) – ohne Nr. 7008 VV RVG. Über die Notwendigkeit der Zuziehung der/des Bevollmächtigten ist daher nicht zu entscheiden.

**Rechtsanwaltsvergü-
tung**

(4) Mehrkosten, die durch Beauftragung von Rechtsanwälten entstehen, die weder am Sitz des Gerichtes noch am Wohnsitz der/des Beteiligten ansässig sind, müssen grundsätzlich nicht erstattet werden, insbesondere, wenn an diesen Orten zur Vertretung bereite Anwälte vorhanden sind.

**Nicht ortsansässige
Rechtsanwälte**

(5) Werden mehrere Rechtsanwälte beauftragt, können die Kosten nur für eine Anwältin/einen Anwalt erstattet werden. Entsprechendes gilt bei Anwaltswechsel.

**Mehrere Rechtsan-
wälte**



Der Rechtsschutz im SGB II

(6) Kosten von Bevollmächtigten, die nicht nach dem RVG abrechnen dürfen, müssen ersetzt werden, soweit es sich um notwendige Auslagen handelt, z. B. Fahrtkosten, Portokosten; nicht aber für die Beratungstätigkeit als solche.

**Sonstige
Bevollmächtigte**

3.3.2 Einzelne Kostensachverhalte

(1) Sofern ein Streitgegenstand auch in Folgezeiträumen relevant ist, können zur Vermeidung zusätzlicher Kosten folgende Alternativen erwogen werden:

Betroffenheit mehrerer Bewilligungszeiträume

- vorläufige Entscheidung nach § 41a Absatz 7 SGB II,
- eventuelle Zusicherung für die Folgezeiträume,
- § 96 SGG analog,
- Klageerweiterung nach § 99 Absatz 1, Absatz 2 SGG,
- Ruhen des Verfahrens.

(2) Bei einer stattgebenden Entscheidung im einstweiligen Rechtschutzverfahren sollte kostensenkend berücksichtigt werden, ob die Antragstellerin/der Antragsteller sich zuvor mit ihrem/seinem Begehren erfolglos an die Behörde gewendet hatte, bevor sie/er gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen hat. Anderenfalls fehlt es für den Sachantrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren regelmäßig an einem Rechtsschutzbedürfnis, was verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.2018, Az.: 1 BvR 300/18, juris Rz. 9 f.).

**Kontaktaufnahme zur
Behörde**

(3) Auch ein sofortiges Anerkenntnis aufgrund eines im einstweiligen Rechtsschutz- bzw. Klageverfahren vorgebrachten Sachvortrages kann in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 93 ZPO eine Minderung der Kosten nach sich ziehen.

**Sofortiges Aner-
kenntnis**

(4) Im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten hat eine/ein RA grundsätzlich die Pflicht zur kostensparenden Verfahrensführung zu beachten. Insoweit sind Streitgegenstände, sofern es eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung zulässt, nicht in gesonderten Verfahren geltend zu machen. Deshalb sind Widersprüche und Klagen der Mitglieder einer Mehrpersonen-BG in einem Widerspruchs- bzw. Klageverfahren geltend zu machen (zur Erhöhung der Gebühren bei mehreren Auftraggebern sogleich).

**Pflicht zur kosten-
sparenden Verfah-
rensführung**

Die/Der RA kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern (§ 15 Absatz 2 RVG). Selbst wenn sie/er in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig wird, fallen die Gebühren nur einmal an (§ 7 Absatz 1 RVG). Von derselben Angelegenheit i. S. d. § 15 Absatz 2 RVG ist in der Regel auszugehen, wenn zwischen den erbrachten anwaltlichen Leistungen, also den verschiedenen Gegenständen, ein innerer Zusammenhang gegeben ist, also ein einheitlicher Auftrag und ein einheitlicher Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit vorliegt. Für ein Tätigwerden "in derselben Angelegenheit" (§ 7 Absatz 1 RVG) kann es im gerichtlichen Verfahren regelmäßig schon genügen, dass die Begehren mehrerer Auftraggeber einheitlich

**Dieselbe Angelegen-
heit**



Der Rechtsschutz im SGB II

in demselben Verfahren geltend gemacht werden und zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang besteht (BSG, Urteil vom 02.04.2014, Az.: B 4 AS 27/13 R, juris Rz. 16). Auch bei Individualansprüchen nach dem SGB II oder Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden gegenüber mehreren Mitgliedern einer BG kann es sich daher grundsätzlich um dieselbe Angelegenheit i. S. d. § 15 Absatz 2 RVG handeln, wobei die Konstellation einer BG eine Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG auslöst (vgl. BSG, Urteil vom 21.12.2009, Az.: B 14 AS 83/08 R; Urteil vom 27.09.2011, Az.: B 4 AS 155/10 R; Urteil vom 02.04.2014, Az.: B 4 AS 27/13 R, juris Rz. 17). Grundsätzlich können daher auch im SGB II mehrere Aufträge verschiedener Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber "dieselbe Angelegenheit" sein. Gleiches gilt unter Berücksichtigung der maßgebenden Umstände des Einzelfalls grundsätzlich auch, wenn die Angelegenheit verschiedene Gegenstände und teilweise getrennte Prüfaufgaben betrifft (BSG, Urteil vom 02.04.2014, Az.: B 4 AS 27/13 R, juris Rz. 16).

Beispiel:

In einem Bewilligungszeitraum wird von einem Mitglied der BG Einkommen erzielt. Das JC verfügt daher mit zwei Bescheiden jeweils die Aufhebung und Erstattung von SGB II-Leistungen gegenüber beiden BG-Mitgliedern. Die Bescheide werden separat mittels Widerspruch angefochten und die ablehnenden Widerspruchsbescheide werden separat mit (zwei) anwaltlichen Klagen zur gerichtlichen Überprüfung gestellt.

Die beiden BG-Mitglieder haben für die Klage eine Rechtsanwältin mandatiert. Es haben bei ihnen keine individuellen Besonderheiten vorgelegen. Der Gegenstand der Klagen war zwar nicht identisch, denn nach § 95 SGG ist Gegenstand der Klage der VA in der Gestalt des Widerspruchsbescheides. Allerdings bestand der innere Zusammenhang zwischen den Gegenständen. Zum einen beruhte die Aufhebung der Leistungsbewilligung und Erstattung auf einem einheitlichen Lebenssachverhalt (Einkommenserzielung nur eines Mitgliedes der BG), zum anderen darf die Überprüfung und Berechnung wegen der horizontalen Einkommensverteilung in § 9 Absatz 2 SGB II nicht getrennt und einzeln für die Mitglieder einer BG erfolgen. Den einheitlichen Tätigkeitsrahmen hat die Prozessbevollmächtigte dadurch gewahrt, dass sie in den Verfahren inhaltlich gleichlautende Schriftsätze vorgelegt hat. (vgl. SG Berlin, Beschluss vom 17.12.2013, Az.: S 180 SF 7504/13 E).

3.3.3 Gebühren und Auslagen einer/eines Bevollmächtigten

(1) Es gelten im Wesentlichen die Ausführungen zum Widerspruchsverfahren (siehe vor allem VI. 2.4.).

(2) Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und richtet sich im sozialgerichtlichen Verfahren nach Nr. 3102 VV RVG. Der Betragsrahmen beträgt bei Beauftragung vor dem 01.01.2021 50 EUR bis 550 EUR, die Mittelgebühr damit 300 EUR.

Verfahrens- gebühr

Bei Beauftragung ab dem 01.01.2021 wird der Betragsrahmen mit 60 EUR bis 660 EUR und die Mittelgebühr mit 360 EUR angesetzt.



Der Rechtsschutz im SGB II

Soweit das JC die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten hat, findet bei entsprechender Vorbefassung durch die/den RA die in der Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG enthaltene Anrechnungsregelung Anwendung. Die im Vorverfahren entstandene Gebühr wird zur Hälfte angerechnet, bei einer Betragsrahmengebühr höchstens in Höhe von 175 EUR bei einer Beauftragung vor dem 01.01.2021, beziehungsweise von 207 EUR bei einer Beauftragung ab 01.01.2021. Bei einer Bemessung der Verfahrensgebühr ist - bei Beauftragung vor dem 01.01.2021 - nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist.

Vorbefassung, Anrechnung

Bei Untätigkeitsklagen ist von der Mittelgebühr nach unten abzuweichen (z. B. 1/3 der Mittelgebühr: SG Kiel, Beschluss vom 01.06.2012, Az.: S 21 SF 36/12 E, juris Rz. 42).

Sonderfall Untätig- keitsklagen

(3) Sind mehrere Personen Auftraggeber in derselben Angelegenheit, erhöht sich die Verfahrensgebühr für jede weitere Person (Nr. 1008 VV RVG).

Auftraggebermehrer- heit

Die Höchstgrenze für eine Anrechnung nach Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG wird dadurch jedoch nicht erhöht.

(4) Die Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG entsteht für

Terminsgebühr

- die Vertretung in einem gerichtlichen (Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahme-) Termin oder
- die Wahrnehmung eines von einer/einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins oder
- die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichtes; dies gilt nicht für Besprechungen mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber. Eine auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung kann auch fernmündlich stattfinden.

Die Terminsgebühr kann in einem Rechtszug nur einmal entstehen. Der Betragsrahmen beträgt bei einer Beauftragung vor dem 01.01.2021 50 EUR bis 510 EUR, die Mittelgebühr damit 280 EUR. Bei einer Beauftragung ab dem 01.01.2021 wird der Betragsrahmen mit 60 EUR bis 610 EUR und die Mittelgebühr mit 335 EUR angesetzt.

Die sogenannte fiktive Terminsgebühr entsteht, wenn in einem Verfahren, in dem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorgeschrieben ist, eine solche nicht stattfindet. Das ist z. B. dann der Fall, wenn das Klageverfahren ohne mündliche Verhandlung nach angenommenem Anerkenntnis des JCs oder - bei einer Beauftragung vor dem 01.01.2021 - durch einen schriftlichen Vergleich i. S. v. § 101 Absatz 1 Satz 2 SGG endet. Bei einer Beauftragung ab dem 01.01.2021 ist für das Entstehen einer fiktiven Terminsgebühr kein schriftlicher Vergleich erforderlich; Voraussetzung ist vielmehr, dass

Entstehen fiktiver Terminsgebühr



Der Rechtsschutz im SGB II

mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist.

In diesen Fällen beträgt die fiktive Terminsgebühr 90 % der in derselben Angelegenheit der/dem RA zustehenden Verfahrensgebühr ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG. Zu den Einzelheiten wird auf die Anmerkungen zu Nr. 3104 und Nr. 3106 VV RVG verwiesen.

Diese Gebühr fällt in der Regel nicht an, sofern unmittelbar der begehrte Bescheid erlassen oder der angefochtene Bescheid aufgehoben wird, ohne dass ein schriftliches Anerkenntnis erklärt wird. Die Beendigung eines Verfahrens durch die Annahme eines Teilerkenntnisses und einer Teilrücknahme genügt nicht für den Anfall einer fiktiven Terminsgebühr (vgl. LSG Sachsen, Beschluss vom 09.09.2014, Az.: L 8 AS 1192/12 B KO juris Rz. 20; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.12.2013, Az.: L 19 AS 1972/13 B, juris Rz. 29). In diesen Fällen ist für die Beendigung des Verfahrens eine weitere prozessuale (Rücknahme-/Erledigungs-) Erklärung seitens der Klägerin/des Klägers erforderlich.

Die Beendigung einer Untätigkeitsklage nach § 88 SGG durch den Erlass des begehrten VA oder Widerspruchsbescheids und die darauf folgende einseitige Erledigungserklärung der Klägerin/des Klägers ist nicht als angenommenes Anerkenntnis i. S. v. Nr. 3106 Satz 1 Nr. 3 VV RVG zu werten, da kein prozessualer Anspruch durch eine Prozessklärung gegenüber dem Gericht anerkannt wird und die/der andere Beteiligte das Anerkenntnis durch eine Prozessklärung gegenüber dem Gericht annimmt (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.01.2015, Az.: L 12 SO 302/14 B, juris Rz. 7).

(5) Sofern im ersten Rechtszug mindestens drei gerichtliche Termine stattfinden, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden, entsteht für den durch besonders umfangreiche Beweisaufnahmen anfallenden Mehraufwand eine Zusatzgebühr (Nr. 1010 VV RVG).

(6) Die Höhe der Einigungs- und Erledigungsgebühr gem. Nr. 1000, 1002, 1005, 1006 VV RVG entspricht der in dem Gerichtsverfahren konkret angefallenen Verfahrensgebühr (ohne Erhöhung gem. Nr. 1008 VV RVG).

Für eine "Erledigung durch anwaltliche Mitwirkung" i. S. v. Nr. 1006 VV RVG muss die anwaltliche Mitwirkung kausal für die Erledigung der Rechtssache gewesen sein. "Mitwirkung" meint dabei mehr als die bloße Einschaltung oder Hinzuziehung einer/eines RA; sie erfordert ein auf die Erledigung der Rechtssache gerichtetes Tätigwerden, das über die reine Verfahrenseinleitung, Klagebegründung und Abgabe von verfahrensbeendenden Erklärungen hinausgeht (vgl. BSG, Urteil vom 18.11.2012, Az.: B 14 AS 62/12 R, juris Rz. 23).

Nichtentstehen fiktiver Terminsgebühr

Sonderfall Untätigkeitsklage

Zusatzgebühr

Einigungs-, Erledigungsgebühr

Erledigung durch anwaltliche Mitwirkung



Der Rechtsschutz im SGB II

Der im Rahmen einer Untätigkeitsklage durch das JC erteilte Widerspruchsbescheid stellt ebenso wenig ein Anerkenntnis dar, wie die Mitteilung des JC, dass sich mit der Erteilung des Widerspruchsbescheides der Rechtsstreit in der Sache erledigt haben dürfte, oder seine Erklärung, dass es dem Grunde nach zur Übernahme der notwendigen außergerichtlichen Kosten bereit ist. Da die Erteilung des Widerspruchsbescheides schon keine Willenserklärung darstellt, kann eine solche erst recht nicht in einem Schweigen, insbesondere zu den Gründen der Untätigkeit, enthalten sein (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.11.2014, Az.: L 32 AS 1145/14 B, juris Rz. 28 ff.).

(7) In Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist bei der Gebührenbestimmung der im Vergleich zur Hauptsache geringeren Bedeutung Rechnung zu tragen. In Anlehnung an die Gebührenbestimmung für zweitinstanzliche Verfahren (vgl. Nr. 3204 und Nr. 3501 VV RVG) kann in durchschnittlichen Fällen eine Ermäßigung um bis zu 60 vom Hundert gerechtfertigt sein. Eine Orientierung an der Entscheidungspraxis des örtlich zuständigen Gerichtes wird empfohlen.

Einstweiliger Rechtsschutz

Während eine Anrechnung von Gebühren aus vorausgehenden Verfahren mangels deren Existenz nicht in Betracht kommt, ist bei der Verfahrensgebühr gem. Nr. 3102 VV RVG regelmäßig der Synergieeffekt gebührenmindernd zu berücksichtigen, der sich aus dem parallelen Betreiben eines Verwaltungs- oder Hauptsacheverfahrens ergibt (Vorbemerkung 3 Absatz 4, insbes. Satz 4 VV RVG gilt in einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht; zudem wurde Satz 4 durch das KostRÄG zum 01.01.2021 aufgehoben).

Synergieeffekt

Eine fiktive Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG kann in einstweiligen Rechtsschutzverfahren grundsätzlich nicht entstehen, jedoch – bereits durch ein Telefonat der/des Prozessbevollmächtigten mit dem JC über die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung – eine Besprechungsgebühr (Vorbemerkung 3 Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 VV RVG).

Besprechungsgebühr

(8) Hinzu kommen die Auslagen nach Nr. 7000 ff. VV RVG (vgl. oben [VI. 2.4.3](#)).

Auslagen

Hinsichtlich der Reisekosten ist zusätzlich zur Prüfung, ob die Beauftragung einer/eines nicht am Gerichtssitz ansässigen RA notwendig war, Vorbemerkung 7 Absatz 2 VV RVG zu beachten, nach der eine Geschäftsreise überhaupt nur dann vorliegt, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung der/des RA befindet.

Daher kann Tage- und Abwesenheitsgeld (Nr. 7005) nicht geltend gemacht werden, wenn der Termin in der Gemeinde stattfindet, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung der/des RA befindet, auch wenn der Gerichtssitz an einem anderen Ort ist.



Der Rechtsschutz im SGB II

Voraussetzung der Festsetzung von Umsatzsteuerbeträgen ist, dass die/der Prozessbevollmächtigte erklärt, dass diese nicht als Vorsteuer abzugsfähig ist (§ 197 Absatz 1 Satz 2 SGG i. V. m. § 104 Absatz 2 Satz 3 ZPO).

(9) In höherinstanzlichen Verfahren können die gleichen Gebühren entstehen:

- Verfahrensgebühr (vor dem LSG: 60 EUR bis 680 EUR (72 EUR bis 816 EUR bei Beauftragung ab 01.01.2021) nach Nr. 3204, 3511 VV RVG; vor dem BSG: 80 EUR bis 880 EUR (96 EUR bis 1.056 EUR bei Beauftragung ab 01.01.2021) nach Nr. 3212, 3512 VV RVG);
- Terminsgebühr (vor dem LSG: 50 EUR bis 510 EUR (60 EUR bis 610 EUR bei Beauftragung ab 01.01.2021) nach Nr. 3205, 3517 VV RVG; vor dem BSG: 80 EUR bis 830 EUR (96 EUR bis 990 EUR bei Beauftragung ab 01.01.2021) nach Nr. 3213, 60 EUR bis 660 EUR (72 EUR bis 792 EUR bei Beauftragung ab 01.01.2021) nach Nr. 3518 VV RVG).

In Beschwerdeverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entstehen die gleichen Gebühren wie in einem Berufungsverfahren.

3.4. Kostenfestsetzung

(1) Über die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen entscheidet die Urkundsbeamtin/der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtsweges nur auf besonderen Antrag (§ 197 SGG).

(2) Ist die anwaltliche Kostenrechnung der Höhe nach nicht zu beanstanden, bedarf es in der Praxis keiner Kostenfestsetzung. Im Falle einer Beanstandung kann der anerkannte Anteil ausgezahlt und die Antragstellerin/der Antragsteller im Übrigen auf die Kostenfestsetzungsmöglichkeit verwiesen werden. Es ist nicht erforderlich, selbst einen Festsetzungsantrag zu stellen.

(3) Ebenfalls nur auf Antrag spricht das Gericht aus, dass der festgesetzte Betrag mit (bis zu) fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz ab Antragstellung zu verzinsen ist, § 197 Absatz 1 Satz 2 SGG i. V. m. § 104 Absatz 1 Satz 2 ZPO.

(4) Soweit die Höhe der Gebühren streitig ist, bedarf es nicht der Einholung eines Gutachtens des Vorstands der Rechtsanwaltskammer nach § 14 Absatz 2 RVG durch das Gericht. Diese Regelung ist nur im Rechtsstreit zwischen Mandantin/Mandant und RA anwendbar, nicht hingegen im Prozess zwischen den Beteiligten (BSG, Urteil vom 01.07.2009, Az.: B 4 AS 21/09 R; Urteil vom 21.12.2009, Az.: B 14 AS 83/08 R, juris Rz. 14).

(5) Der Kostenfestsetzungsbeschluss kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe mit der Erinnerung angefochten werden. Die Erinnerung hat keine aufschiebende Wirkung. Es ist eine (unselbständige)

**Gebühren in Rechts-
mittelverfahren**

**Zuständigkeit
(Kostenfestsetzung)**

**Kostenfestsetzungs-
antrag**

Verzinsung

**Gutachten des Vor-
stands der Rechtsan-
waltskammer**

Anfechtung



Der Rechtsschutz im SGB II

Anschluss Erinnerung möglich. Das bedeutet, dass auch nach Ablauf der Monatsfrist Erinnerung eingelegt werden kann, wenn die Klägerin bzw. der Kläger bereits fristgerecht Erinnerung eingelegt hat. Die einzige Besonderheit ist, dass die Erinnerung in diesem Fall vom Bestand der Erinnerung des Gegners abhängig ist. Wenn also die Klägerin/der Kläger ihre/seine Erinnerung zurückzieht, gilt die Anschluss Erinnerung ebenfalls als zurückgenommen.

Zuständig für die Erinnerung ist das SG, dem die Urkundsbeamtin/der Urkundsbeamte angehört. Es entscheidet abschließend.

**Zuständigkeit
(Erinnerung)**

Für Kosten, deren Festsetzung bislang noch nicht begehrt wurden, kann ein (neuer) Kostenfestsetzungsantrag gestellt werden (sog. Nachliquidation); hierfür ist eine Erinnerung unzulässig (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig et al., SGG, § 197 SGG, Rz. 9d, 10).

Nachliquidation

(6) Inhaber des Kostenerstattungsanspruchs ist die/der Beteiligte und nicht die/der Bevollmächtigte. Es bestehen jedoch keine Bedenken, unmittelbar an die Bevollmächtigten auszahlend, wenn diese die Geldempfangsvollmacht nachgewiesen hat, die regelmäßig in der Vollmacht enthalten ist.

Anspruchsberechtigter/Auszahlung

4. Besonderheiten

4.1 Beratungshilfe

(1) Eine Rechtsuchende/Ein Rechtssuchender kann auf Antrag unter den in § 1 BerHG genannten Voraussetzungen von dem Amtsgericht Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens Beratungshilfe – (BerHG) gewährt bekommen.

Voraussetzungen

(2) Die Bewilligung von BerH bewirkt, dass die Beratungsperson gegen die Rechtssuchende/den Rechtssuchenden keinen Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Beratungshilfegebühr (§ 44 Satz 2 RVG) geltend machen kann, § 8 Absatz 2 BerHG. Ist das JC verpflichtet, der/dem Rechtssuchenden die Kosten der Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte zu ersetzen, hat es für die Tätigkeit der Beratungsperson die Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften zu zahlen. Der Anspruch geht auf die Beratungsperson über (§ 9 BerHG).

Wirkung

(3) Die Beratungshilfegebühr gem. Nr. 2500 VV RVG ist im Falle der Kostentragungspflicht des JC von diesem nicht zusätzlich zu übernehmen, denn die Pflicht zur Erstattung umfasst nur die gesetzliche Vergütung, also die eines Wahlanwalts. Der Ausgleich der Pauschalgebühr der Nr. 2500 VV RVG muss zwischen der/dem RA und der Mandantin/dem Mandanten erfolgen (Kießling, in: Mayer/Kroiß, RVG, Nr. 2500 VV RVG, Rz. 2).

Beratungshilfegebühr

4.2 Prozesskostenhilfe

(1) Gemäß § 73a SGG i. V. m. §§ 114 ff. ZPO erhält eine Beteiligte/ein Beteiligter auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn:

Voraussetzungen



Der Rechtsschutz im SGB II

- sie/er nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann,
- die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und
- sie nicht mutwillig (Legaldefinition in § 114 Absatz 2 ZPO) erscheint.

Auf (weiteren) Antrag wird der/dem Beteiligten eine/ein zur Vertretung bereite/r RA ihrer/seiner Wahl beigeordnet, wenn dies erforderlich erscheint oder die Gegnerin bzw. der Gegner durch eine/einen RA vertreten ist (§ 121 Absatz 2 ZPO). Eine/ein nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassene/r RA kann nur dann beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen (§ 121 Absatz 3 ZPO).

(2) Die Wirkungen der Prozesskostenhilfe sind in § 122 ZPO geregelt. Die/der Prozessbevollmächtigte kann nach Wahl den Vergütungsanspruch gegenüber dem JC, so dieses zur Kostentragung verpflichtet ist, oder gegenüber der Staatskasse abrechnen. Ist ihr/sein Vergütungsanspruch von letzterer befriedigt worden, geht der Anspruch auf die Staatskasse über (§ 59 RVG); die/der Prozessbevollmächtigte kann diesen nicht mehr selbst gegenüber dem erstattungspflichtigen JC geltend machen.

(3) Gegen die Höhe der Geltendmachung des übergegangenen Vergütungsanspruchs ist die Erinnerung gegeben.

4.3 Zwangsvollstreckung

(1) Grundsätzlich verweist § 198 Absatz 1 SGG auf die ZPO, so dass die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen gelten (Ausnahmen finden sich im SGG). Nach § 198 Absatz 2 SGG sind die Vorschriften über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht anzuwenden, was zu einer quasi gesetzlich vorgegebenen vorläufigen Vollstreckbarkeit führt (sozialgerichtliche Urteile sind – von Ausnahmen abgesehen und unabhängig von ihrer Rechtskraft – ab ihrer Verkündung vollstreckbar, § 199 Absatz 1 Nummer 1 SGG). Ausnahmen sind Eintritt aufschiebender Wirkung durch Berufung, NZB (§ 154 Absatz 1 SGG), Revision (§ 165 SGG) sowie im Fall von § 199 Absatz 2 SGG (Aussetzung der Vollstreckung durch das Beschwerdegericht).

(2) Bei der Zwangsvollstreckung sozialgerichtlicher Entscheidungen gegen das JC ist nach der Art der Vollstreckungstitel zu unterscheiden.

Bei bezifferten Vollstreckungstiteln richtet sich die Vollstreckung nach §§ 803 ff. ZPO. Es entsteht ein anwaltlicher Vergütungsanspruch gem. Nr. 3309, 3310 VV RVG. Die Anzeige nach § 882a ZPO löst keine eigene Gebühr aus (sondern ist durch die Vollstreckungsgebühr abgegolten), da sie keine besondere Angelegenheit darstellt.

Anwaltsbeordnung

Wirkung

Erinnerung

Allgemeines

Vergütung

Bezifferte Vollstreckungstitel



Bei unbezifferten Vollstreckungstiteln erfolgt die Vollstreckung nach § 201 SGG. Die anwaltliche Vergütung richtet sich nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 RVG; der Wert des Verfahrensgegenstands ergibt sich aus dem Betrag des beantragten Zwangsgelds.

Unbezifferte Vollstreckungstitel

VII. Qualitätssicherung, Auswertungen und Statistik

1. Erfassung in der Fachanwendung FALKE

Für die Erfassung der Verfahren ist die Fachanwendung FALKE zu nutzen.

Um die Vergleichbarkeit der Auswertungen zwischen den JC zu gewährleisten, werden folgende Hinweise zur Erfassung der Widersprüche und Klagen in der Fachanwendung FALKE gegeben. Weiterführende Hinweise enthält das im Intranet zu findende Benutzerhandbuch FALKE. Dieses lässt sich auch über FALKE (Navigationsleiste → Hilfe) aufrufen.

1.1 Erfassung von Widersprüchen

1.1.1 Eintragen von Widersprüchen

(1) Als Eingangsdatum gilt der Tag des Eingangs im JC (Eingangsstempel, Eingangsvermerk, Datum der Niederschrift). Widersprüche, die mehrmals eingehen (z. B. Original, zeitgleiches Fax, und ein Abdruck) werden lediglich einmal erfasst.

Eingang

(2) Werden mehrere VA mit eigenständigem Regelungsgehalt (ohne inneren Zusammenhang) gleichzeitig angefochten, handelt es sich um mehrere Widersprüche, die jeweils getrennt erfasst werden. Werden z. B. ein Alg II-Bewilligungsbescheid (wegen der Leistungshöhe) und ein Sanktionsbescheid zugleich angefochten, liegen zwei Widersprüche vor. Werden dagegen die Rücknahme/Aufhebung der Bewilligung und die Erstattungsentscheidung angefochten, handelt es sich wegen des inneren Zusammenhangs nur um einen Widerspruch.

(3) Widersprüche gegen Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen werden einzeln nach dem jeweiligen Individualanspruch erfasst. Die Vertretungsvermutung nach § 38 SGB II bezieht sich nur auf die Antragstellung und Entgegennahme von Leistungen nach dem SGB II. Minderjährige Kinder werden in der Regel von ihren Eltern vertreten. Aufhebungs- und Erstattungsbescheide für Minderjährige ergehen daher in der Regel an die Eltern. Wenn gegen den Elternteil und ein minderjähriges Kind zeitgleich ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen wird, sind die Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen gegen das minderjährige Kind Bestandteil des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides, der gegenüber dem entsprechenden Elternteil erlassen wurde. Es liegt dann nur ein Widerspruch vor, so dass bzgl. des minderjährigen Kindes kein weiteres (eigenes) Widerspruchsverfahren in FALKE zu erfassen ist.

Individualanspruch



Der Rechtsschutz im SGB II

(4) Jeder Widerspruch wird in der Fachanwendung FALKE unter „statistische Daten“ (bereits mit Erfassung des Verfahrens oder unter Reiter „Bearbeitung“) einer Vorschrift zugeordnet. Kommen mehrere Vorschriften in Betracht, bestimmt sich die Eintragung nach dem überwiegenden Inhalt des Widerspruchs. Widersprüche gegen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide werden unter „§§ 45-50 SGB X Aufhebung und Erstattung“ erfasst. Als „sonstige“ sind nur solche Verfahren zu kennzeichnen, die sich keiner der aufgeführten Vorschriften zuordnen lassen.

Paragrafenangabe

1.1.2 Austragen von Widersprüchen

(1) Als „Stattgabe voll“ werden Widersprüche ausgetragen, denen in vollem Umfang abgeholfen worden ist. Dies gilt auch, wenn ein zurückweisender Widerspruchsbescheid erteilt wurde, weil die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer, obgleich sie/er infolge der Abhilfe nicht mehr beschwert war, hierauf bestand.

Volle Stattgabe

(2) Als „Stattgabe teilweise mit Bescheid“ werden Widersprüche ausgetragen, wenn der teilweisen Rechtswidrigkeit des angefochtenen VA abgeholfen und ein Widerspruchsbescheid erteilt worden ist. Wurde der Widerspruch nach einer Teilabhilfe zurückgenommen, erfolgt die Austragung als „Stattgabe teilweise ohne Bescheid“.

Teilweise Stattgabe

(3) Als „Zurückweisung“ werden die Widersprüche ausgetragen, die durch Widerspruchsbescheid ganz zurückgewiesen oder verworfen worden sind.

Zurückweisung

(4) Mit „Rücknahme“ werden vollständig zurückgenommene Widersprüche ausgetragen.

Rücknahme

(5) Widersprüche, die versehentlich in der Fachanwendung FALKE erfasst wurden, werden zeitlich unbegrenzt als „irrtümlich eingetragen“ ausgetragen.

Irrtümlich eingetragen

(6) Sollte sich ein Widerspruch im Einzelfall nicht den bereits genannten Erledigungsarten zuordnen lassen, so wird er mit „Erledigung anderweitig“ ausgetragen.

Anderweitige Erledigung

(7) Wurde dem Widerspruch ganz oder teilweise abgeholfen, wird im Feld „Abhilfegrund“ die Ursache für die Abhilfe erfasst. Es wird einer der folgenden Gründe ausgewählt:

Stattgabegründe

- Dokumentationsprobleme (z. B. bei Ermessensentscheidung oder Sanktionen),
- Fehlerhafte Rechtsanwendung,
- Fehlerhafte Sachverhaltsermittlung (hierunter sind auch Fälle unzureichender Sachverhaltsermittlungen zu zählen),
- Gesetzesänderung,
- Neue/Geänderte Rechtsprechung,



Der Rechtsschutz im SGB II

- Neue/Geänderte Weisungslage,
- Neuer Sachverhalt/Sachvortrag (z. B. nachgereichte Unterlagen).

(8) Abhilfen wegen Dokumentationsproblemen, fehlerhafter Rechtsanwendung sowie Sachverhaltsermittlung stellen vermeidbare Stattdgaben im Sinne der Qualitätssicherung dar.

(9) Bei der Beurteilung, ob eine Stattdgabe auf einer fehlerhaften bzw. unzureichenden Sachverhaltsermittlung beruht, ist Folgendes zu beachten: Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.1997, Az.: 11 RAr 61/97) ist es nicht erforderlich, im Rahmen der Amtsermittlung nach Tatsachen zu forschen, für deren Bestehen im Einzelfall keine Anhaltspunkte vorliegen. Vielmehr bestimmt das JC den Umfang der Ermittlungen aufgrund pflichtgemäßer Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles. Maßgeblich für die Beurteilung, ob die Sachverhaltsermittlungen ausreichend und richtig waren, ist demnach die Frage, ob sachliche Anhaltspunkte vorlagen, die weitere Ermittlungen erforderlich gemacht hätten.

Beurteilung fehlerhafter Sachver- haltsermittlung

1.1.3 Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer wird anhand des Zeitraumes zwischen rechtllichem Eingang und rechtlicher Erledigung ermittelt. Dabei mindern Unterbrechungs-/Ruhenszeiträume die Bearbeitungsdauer nicht.

1.2 Erfassung von Klagen und gerichtlichen Verfahren

1.2.1 Eintragen von Klagen bzw. gerichtlichen Verfahren

(1) Als Eingangsdatum gilt der Tag des Eingangs des Rechtsbehelfs bei Gericht (Eingangsstempel, Eingangsvermerk).

Eingang

(2) Werden mehrere Klagen einer BG, welche aufgrund des Individualanspruchs einzeln eingelegt werden, bei Gericht unter einem Aktenzeichen zusammengefasst, dann wird auch nur ein Klageverfahren in FALKE erfasst.

Individualanspruch

(3) Jedes Verfahren wird in FALKE unter „statistische Daten“ (Reiter „Bearbeitung“) einer Vorschrift zugeordnet. Untätigkeitsklagen wird die Regelung des § 88 SGG (Absatz 1 oder 2) zugeordnet. Die Ausführungen unter Vgl. 1.1.1 (4) gelten entsprechend.

Paragrafenangabe

(4) Wurde die Klage oder das Rechtsmittel durch das JC eingelegt, so erfolgt die Erfassung des Verfahrens auch als Aktivverfahren (z. B. Klage aktiv). Das Verfahren wird in diesen Fällen bereits zum Zeitpunkt der Fertigung des Schriftsatzes erfasst.

Rechtsmittel

1.2.2 Austragen von Klagen bzw. gerichtlichen Verfahren

(1) Nach Abschluss des Klageverfahrens wird dieses in FALKE als erledigt ausgetragen. Es kommen hierfür die Erledigungsarten Erledigung anderweitig mit teilweisem Nachgeben, Erledigung anderweitig mit Nachgeben, Erledigung anderweitig ohne Nachgeben, irrtümlich eingetragen, Stattgabe teilweise, Stattgabe voll sowie Zurückweisung in Betracht.

Erledigungsart

Handelt es sich um ein Aktivverfahren (JC als Kläger), so wird bei Austragung des Verfahrens berücksichtigt, dass sich die Erledigungsarten stets auf die Sicht des JC beziehen. Als „Zurückweisung“ werden z. B. demnach diejenigen Verfahren ausgetragen, die nachteilig für das JC ausgegangen sind. Als „Erledigung anderweitig ohne Nachgeben“ werden daher lediglich diejenigen Verfahren ausgetragen, die für das JC nicht nachteilig ausgegangen sind. Ansonsten werden andere Erledigungsarten ausgewählt.

(2) Rechtsmittelverfahren werden ebenfalls nach Erledigung in FALKE ausgetragen. Zusätzlich zu den unter (1) aufgeführten Erledigungsarten kommt dabei die Erledigungsart „Aufhebung/Zurückweisung an das SG“ in Betracht.

Auch in Rechtsmittelverfahren wird die zutreffende Erledigungsart jeweils aus der Sicht des JC ausgewählt. So wird z. B. eine (aus Sicht des JC) erfolgreiche Aktivberufung als „Zurückweisung“ bzw. „Erledigung anderweitig ohne Nachgeben“ ausgetragen; eine (aus Sicht des JC) nicht erfolgreiche Passivberufung als „Erledigung anderweitig mit (teilw.) Nachgeben“ bzw. „Stattgabe voll/teilweise“.

(3) Wurde der Rechtsbehelf aus Sicht des JC nachteilig erledigt, so wird im Feld Abhilfegrund die Ursache für die Stattgabe erfasst. Es ist einer der folgenden Gründe auszuwählen:

Stattgabegründe

- Dokumentationsprobleme (z. B. bei Ermessensentscheidung oder Sanktionen),
- Fehlerhafte Rechtsanwendung,
- Fehlerhafte Sachverhaltsermittlung (hierunter sind auch Fälle unzureichender Sachverhaltsermittlungen zu zählen),
- Gesetzesänderung,
- Neue/Geänderte Rechtsprechung,
- Neue/Geänderte Weisungslage,
- Neuer Sachverhalt/Sachvortrag (z. B. nachgereichte Unterlagen),
- Untätigkeit.

(4) Verbundene Verfahren, in denen nur eine einheitliche Entscheidung ergehen kann und die daher seitens des SG verbunden werden,

Der Rechtsschutz im SGB II

werden nicht als anderweitig erledigt ausgetragen, sondern nach der Erledigungsart des führenden Verfahrens.

2. Analysegrößen

2.1 Statistik

Die amtliche Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II (für alle JC einschließlich zKT) führt nach § 53 SGB II i. V. m. VO zur Datenerhebung nach § 51b SGB II die BA. Die Veröffentlichungen hierzu stehen im Internetangebot der Statistik der BA zur Verfügung (www.arbeitsagentur.de > Statistiken > Fachstatistiken > Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) > Produkte > Alle Produkte > Sanktionen/Widersprüche und Klagen).

2.2 Auswertungen

Auswertungen und Berichte für die SGG-Verfahren SGB II der JC sind über das SGB II-Cockpit (MSTR) bei entsprechender Berechtigung abrufbar: <https://services-bapc.con.dst.baintern.de/bifrontend/sgb2/cockpit>

Anlage 1: Notwendigkeit der Hinzuziehung einer/eines Bevollmächtigten

Nach § 63 Absatz 2 SGB X sind die Gebühren und Auslagen einer/eines RA oder einer/eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren erstattungsfähig, wenn die Zuziehung einer/eines Bevollmächtigten notwendig war. Die Zuziehung einer/eines Bevollmächtigten ist notwendig, wenn sie vom Standpunkt einer/eines verständigen, nicht rechtskundigen Beteiligten für erforderlich gehalten werden durfte. An die Erkenntnis- und Urteilsfähigkeit der einzelnen Kundinnen und Kunden dürfen dabei nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung muss immer anhand der Verhältnisse des Einzelfalles überprüft werden.

Zur Beurteilung der Notwendigkeit im Einzelfall sind folgende Punkte in die Entscheidung einzubeziehen:

- Die Hinzuziehung ist dann notwendig, wenn es der/dem Beteiligten nach ihren/seinen persönlichen Verhältnissen sowie der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten ist, das Vorverfahren selbst zu führen (BVerfG, Beschluss vom 11.05.2009, Az.: 1 BvR 1517/08, juris Rz. 30 m.w.N.), bzw. wenn die Widerspruchsführerin bzw. der Widerspruchsführer im Zeitpunkt der Beauftragung der/des Bevollmächtigten es für erforderlich halten durfte, im Vorverfahren durch eine/einen RA unterstützt zu werden (BSG, Urteil vom 20.11.2001, Az.: B 1 KR 21/00 R, juris Rz. 16).
- In der Regel ist die Notwendigkeit zu bejahen, da eine Kundin/ein Kunde nur in Ausnahmefällen in der Lage sein wird, ihre/seine Rechte gegenüber der Verwaltung ausreichend zu wahren (vgl. BSG, Urteil vom 02.11.2012, Az.: B 4 AS 97/11 R, juris Rz. 20 f.; Roos, in: v. Wulffen/Schütze, SGB X, § 63, Rz. 26a).
- Das BSG geht davon aus, dass die Notwendigkeit einer Zuziehung nur ausnahmsweise verneint werden kann, wenn der Widerspruchsführerin bzw. dem Widerspruchsführer rechtskundige und prozesserfahrene Vertreterinnen bzw. Vertreter einer Behörde gegenüberstehen. Da dem Widerspruchsführer rechtskundige und prozesserfahrene Vertreter einer Behörde gegenüberstehen, kann die Notwendigkeit einer Zuziehung nur ausnahmsweise verneint werden. Denn es ist davon auszugehen, dass die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Wahrnehmung der eigenen Interessen regelmäßig erfolgt, wenn im Kenntnisstand und Fähigkeiten der Prozessparteien ein deutliches Ungleichgewicht besteht (Urteil vom 02.11.2012, Az.: B 4 AS 97/11 R, juris Rz. 20). Nicht notwendig ist die Zuziehung jedoch dann, wenn z. B. die Vertretung durch eine/einen Bevollmächtigten erkennbar gesetzwidrig oder rechtsmissbräuchlich ist (Roos, in: v. Wulffen/Schütze, SGB X, § 63 Rz. 27). Letzteres gilt für Klagen, deren Betreiben allein Rechthaberei geschuldet ist, etwa um allein strukturelle Mängel des Gesetzes aufzuzeigen (BSG, Urteil vom 12.07.2012, Az.: B 14 AS 35/12 R [Rundungsregelungen des § 41 SGB II a. F.]).
- Für die Frage der Notwendigkeit ist maßgeblich auf die Sicht eines verständigen Beteiligten – ex ante – im Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen (Roos, in: v. Wulffen/Schütze, SGB X, § 63 Rz. 26). Die Zuziehung ist z. B. nicht notwendig, wenn das Vorverfahren lediglich dazu genutzt wird, um Unterlagen nachzureichen. In der Rechtsprechung finden sich Tendenzen, dass die Notwendigkeit zu verneinen ist in Fällen, in denen ein Bemittelter in der Lage des Unbemittelten vernünftigerweise eine/einen RA mit der Wahrnehmung ihrer/seiner Interessen nicht in Fällen beauftragen würde, in denen ihr/sein wirtschaftliches Risiko außer Verhältnis zu dem erstrebten wirtschaftlichen Erfolg steht. Dies solle auch vor dem Hintergrund der prozessualen Waffengleichheit gelten; denn auch der Bemittelte stehe vor dem SG – in gleicher Weise wie der Unbemittelte.

Der Rechtsschutz im SGB II

telte – regelmäßig rechtskundigen und prozesserfahrenen Vertretern einer Behörde gegenüber. Der Grundsatz, dass ein vernünftiger Rechtssuchender bei Bestehen eines derartigen Ungleichgewichts regelmäßig eine/einen RA einschalten wird, findet seine Grenze jedenfalls in Fällen, in denen einem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil in der Größenordnung von insgesamt ca. 13 EUR ein unverhältnismäßiges Kostenrisiko bei Beauftragung einer/eines RA gegenüberstehe; so hat der Prozessbevollmächtigte in der ersten Instanz Vergütung i. H. v. 646,17 EUR erhalten. Bei einem solchen Kostenrisiko würde eine/ein vernünftig handelnde/handelnder, bemittelte/bemittelter Auftraggeberin/Auftraggeber dieses außer Verhältnis stehende Kostenrisiko zur Herstellung von Waffengleichheit regelmäßig nicht eingehen, zumal im Verfahren vor dem SG kein Anwaltszwang bestehe und sie/er nicht dem Risiko eines Kostenerstattungsanspruchs des Jobcenters oder dem Risiko einer Verpflichtung zur Zahlung von Gerichtsgebühren ausgesetzt sei. Dies gelte zudem auch deshalb, weil das SG von Amts wegen verpflichtet sei, alle Umstände des Falles ohne Rücksicht auf den klägerischen Vortrag zu berücksichtigen (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28.06.2011, Az.: L 13 AS 43/11, juris Rz. 3)

Anlage 2: Beweiswürdigung bei Zeugenaussagen

Auch den Beteiligten wird vom Gericht die Möglichkeit gegeben die Zeugenaussagen zu bewerten.

Eine Verwendung der Begriffe „glaubhaft“ und „glaubwürdig“ sollte hierbei vermieden werden, da diese Begriffe durch neue Fachtermini ersetzt worden sind, die beispielsweise die „Glaubhaftigkeit“ der Aussage umschreiben und belegen sollen.

Es bietet sich daher an, dass die nachfolgend näher beschriebenen Fachbegriffe verwendet werden: „Vorwegverteidigung“, „Fluchttendenz“, „Stereotypiesymptom“, „Detailreichtum“, „Zweifel“, „Keine Chronologie“, „Vergessen“, „Aussagen zum Kerngeschehen“.

Möglichkeiten, unwahre Aussagen zu erkennen:

- Stereotypiesymptom (Aussage wurde sich zuvor zurechtgelegt und wird auf Nachfrage fast mit gleichem Wortlaut wiederholt)
- Zeitsprünge fehlen
- Fluchttendenz (Es wird versucht, das Thema zu wechseln.)
- Vorwegverteidigung (ablehnendes Verhalten, Ursache oftmals: Ablenkung von eigenen Themen)

Anhaltspunkte für wahre Aussagen:

- Zeitsprünge (Eine Schilderung mit Zeitsprüngen – nicht chronologisch – spricht für den Wahrheitsgehalt.)
- Zweifel, Vergessen (Es ist ein gutes Zeichen, wenn Bestandteile des Geschehens nicht mehr vollständig erinnert und aus diesem Grunde nur lückenhaft geschildert werden können.)
- nachteilige Sachverhalte werden erwähnt und eingeräumt
- Aussagen zum Kerngeschehen